2°
Ded.
361

2° Jcr. 361

Churfürstl. Hannoverisches Schreiben/an das Thumb-Capitul zu Hildesheimb abgangen den 23.ten Novembris 1702.

Georg Ludwig Churfürst.

Besonders Liebe und liebe Besondere. Dieselbe und Ihr werden sich erinneren / daß zwischen weyland Churfürsten Ferdinanden zu Cöllen als Bischoffen zu Hildesheimb und dem Dom-Capitul zu Hildesheimb an einem / und unserem Hause am anderen Theil unterm $\frac{17}{27}$ Aprilis 1643. der Religion halber im Stifft Hildesheimb ein Neben-Recess errichtet / und von der damahligen Röm. Käys. Mayt. unterm dato des 15. Julii selbigen Jahrs confirmirt / auch hernach 1648. durch das Oßnabruckische Friedens Instrument Art. V. § ° Pacta autem. in denen passibus, welche derwegen der Religion und deren Exercitii pro Norma & Regulâ generali im Reich gesetzten Observantz des 1624.ten Jahrs nicht entgegen seyn / ferner mit bestättiget / und eine Sanctio publica perpetua & pragmatica geworden / in welchem Neben-Recess unter anderen besagter Observantiæ Anni 1624. nicht contrarii reden / und also in der Bestättigung des Westphälischen Friedenschlusses mit begriffenen Verordnungen § ° Vierdtens Damit auch &c. diese zu finden ist / daß in Collationen der Pfarren und Beneficien denen geistlichen Rechten nachgegangen / alle Simonia verbotten / und pro recognitione über einen Rosinobel nicht gefordert / gegeben / noch genommen werden solle.

Nun vernehmen wir / daß dem von vilen Catholischen Patronis im Stifft Hildesheim keines weeges nachgelebt; sonderen mit denen Pfarrdiensten Augspurgischer Confession gleichsamb eine Kramerey ohngeschewet getrieben werde / dergestalt daß ohne einiges Absehen / ob die Candidati zum Predig-Ambt tüchtig seyn oder nicht / die Pfarren ungeschickten / ungelehrten / und unerfahrnen Leuthen / wann sie nur das von denen Catholischen Patronis geforderte ungerechte Pretium erlegen / und die Pfarren theur bezahlen können / conferirt / und dem dortigen Consistorio A. C. ad ordinandum obtrudirt werden / so gar auch / daß besagtem Consistorio, wann die Candidati zu jung oder sonst denen erledigten Pfarren vorzustehen sich noch nicht getrauen / darff angemuthet / und anmaßlich befohlen werden / die Pfarren biß der præsentirte Candidatus sich dem vorgeben nach einiger massen qualificirt / offenstehen / und die Gemeinden zu dero grössester Betrübnuß ohne Seelsorgere zu lassen.

Wie sehr verdamblich und straffbahr dergleichen nach allen geist- und weltlichen Rechten seye / bedarff keines anführens. Wir stellen dahin / ob

einige der jenigen / welche sich mit solchen Pfarr-Krammereyen behelffen / sich villeicht einbilden / daß dergleichen respectu der Pfarren A. C. nicht eben so unverantwortlich seye / ein Catholischer aber der ein Ehrliebendes Gemüth hat / wird hoffentlich anders darüber judiciren / zumahlen solches ungegründet / und dergleichen schändliches Commercium, wann schon kein außtrückliches Gesätz dagegen gegeben wäre / annoch aller Völcker Rechten und der Ehrbahrkeit selbst zuwider laufft.

Wann wir keine andere Ursachen hätten / dagegen zu sprechen / alß dieweil es zum Nachtheil und Unterdruckung des Consistorii, Ministerii und der Religion Augspurgischer Confession im Stifft Hildesheim gereichet; so wurde uns solches niemand verdencken können / dieweil es aber auch wider obangezogenen Neben-Recess laufft / dessen Compaciscenten wir und unser Hauß seyn / so seynd wir desto mehr befugt und verbunden uns der Sach anzunehmen.

Wir wollen uns demnach versehen / daß dieselbe und Ihr / wie wir sie deßhalber hiemit zu requiriren nicht umbhin können / es in die Weege richten werden / daß oberwehnte Contraventiones viel angezogenen Neben-Recessûs fördersambst redressirt / die denen Candidatis der Pfarren simoniacès extorquirte Gelder restituirt / und dem dortigen Consistorio Augspurgischer Confession zur Verwendung ad pios usus eingeliffert werden / ins künfftig aber die Verkauffung der Pfarren allerdings nachbleiben / die Patroni der Pfarren mit der in offt allegirten Neben-Recess erlaubten Recognition sich befridigen / der Status Ecclesiasticus im Stifft Hildesheim in solchem Weesen / wie die vormahlige mit unserem Hause deßhalber gemachte Pacta und das Instr. Pacis Westphalicæ es erforderen / gelassen / und mithin dem Consistorio A. C. daselbst seine Jura und Auctorität ohngekräncket / und ohngeschmählert conservirt werden möge.

Ohnverhoffenden wiedrigen falls wird uns nicht verübelt werden können / daß wir auff zulängliche Gegenmittel bedacht seyn. Wir ꝛc. Hannover den 23. Novembr. 1702.

Georg Ludwig Churfürst.

Thumb-Capitul-Hildesheimische Antwort / auf erstgedachtes Schreiben / sub dato den 9.ten X.bris 1702.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

WAs Ewer Churfürstl. Durchl. den 23.ten Novemb. jüngsthin an uns abgehen lassen / ist uns den 6.ten dises Monats erst zuekommen; wir haben solches mit gebührendem Respect erbrochen / ab dem Inhalt aber mit sonderbahrer Bestürzung ersehen / daß es einige Leuthe gibt / welche bey deroselben uns zu verunglimpfen / und einiges Mißtrauen wieder uns zu erwecken sich hochsträfflich bemühen / allermassen dann die jenige Klagden / welche bey Ew. Churfürstl. Durchl. wegen angegebener Simoniascher Collation der Pfarren / oder deren also genanter Krämerey vorbracht

Bayerische Staatsbibliothek München

vorbracht worden / und dieselbe zu einem so hartem Schreiben bewogen / unseres Wissens auf lauterem Ungrund beruhen; es seynd dergleichen Querelen schon vor etlichen Jahren am Kays. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gericht / wieder Ihre Hochfürstl. Gnad. unserem Genädigsten Herren hochseel. Andenckens auch eingeführt / von deroselben aber nach Außweis der Beylag mit solchen Grunden abgelehnt worden / daß darauf biß auf heutige Stund nicht das geringste mit einigem Bestand hat angeführt werden können. Den Religions-Recess de anno 1643. worauf Ew. Churfürstl. Durchl. sich zu beziehen gefällig ist / lassen wir auch in seinen Würden / beklagen aber / daß selbiger nur in einigen Puncten will gehalten / in dem übrigen aber verworffen werden / da doch all das jenige / was in denen §is drittens ꝛc. zum fünfften ꝛc. und zum siebenden ꝛc. darin beliebt und paciscirt worden / weder dem Gewissen / noch der Augspurgischen Confession und Glaubens-Lehr im geringsten widerstrebet; sondern vilmehr in viler der Augspurgischen Confession zugethanen Königen und Fürsten Landen / auch einigen Stätten noch würcklich also observiret wird.

Gleicher Gestalt gereicht disem Hochstifft zu grossem Nachtheil / daß da der Westphälischer Frieden-Schluß den Lands-Herren ex usitata Imperij praxi das Episcopale und die geistliche Jurisdiction über alle dessen Unterthanen / so weit denenselben wider Ihre Religion nichts zugemuthet wird art. 5. §. Jus reformandi &c. unstreitig gebührt / der Nürnbergische Executions-Recess auch das hiesige Consistorium Augustanæ Confessionis so wohl wegen diser Statt alß der Landschafften parificirt / und ob causam communem in tertio termino restituendorum zusammen gesetzt hat / erwehnte Statt sich gleichwohl defactò davon eximirt / und ein eigenes Ministerium zu Administration der geistlichen Jurisdiction gegen die offenbahre Observanz aller Ew. Churfürstl. Durchl. und anderer benachbarten Chur- und Fürsten Stätten angestelt hat.

Daß aber die Pfarren ohne einiges Absehen / ob die Candidati zum Predig-Ambt tüchtig seyn / oder nicht / ungeschickten / ungelehrten / und unerfahrnen Leuthen / wann sie nur das geforderte Pretium erlegen könten / conferirt / und dem Consistorio obtrudirt werden solten / ist gar zu mild angebracht. Zumahlen das Examen und Judicatur von des Candidati Capacität und Geschicklichkeit nicht dem Patrono, sondern dem Consistorio zukombt / demselben auch darin nicht der geringste Eintrag geschicht / ja auch biß auff heutige Stund keiner ad Tentamen oder Examen von demselben zugelassen / vil weniger ordinirt wird / er habe dann einen schweren Ayd geschworen / und vermittels desselben bey GOtt betheurt / daß er weder selbst / noch durch andere ein mehreres / alß was obangeführter Religions-Recess vermag / für die Collation gegeben / noch versprochen hab. Sehen also Ew. Churfürstl. Durchl. mit was grossem Unfug und Gefehrde solche schwere Aufflage uns oder anderen Patronis zugemessen werde.

Daß aber etwan einem Candidato ein halb Jahr zu seiner ferneren Qualification von Höchstged. Sr. Hochfürstl. Gn. Christmildesten Andenckens vergönnet / und so lang durch die benachbahrte Prediger die Pfarr versehen worden / solches haben einige Membra deß Consistorij offentlich approbirt / keiner aber von allen widersprochen; es ist auch an sich nichts unlöbliches / sonderen vilmehr der Christlichen Gemeinde zu desto besseren Verstand und deß Candidati Mutter / alß verstorbenen Pfarrers hinterlassenen Wittwen zu mehreren Trost angesehen gewesen / hingegen aber ist eine grosse Beschwerung / daß sich das Consistorium oder vilmehr einige aus dessen Mittel angemast / den Prediger zu Lengede / welcher nachgehends die Collation

auff eine Pfarr erlangt / ohngeachtet derselbe obberührten Ayd würcklich in Consistorio abgestattet / und von allem Argwohn der begangenen Simoni sich dardurch gereiniget / auch vorher schon von der Theologischen Facultät zu Helmstatt zum Pfarr-Ambt fähig befunden / und ordinirt / und zu Jena zum Magistro promovirt / und die Pfarr zu Lengede etliche Jahr von ihm versehen worden / anjetzo für ungeschickt und incapable achten / und dardurch dem Patrono seine Collation in Zweifel ziehen wollen / welche Gewalt / da man ihnen selbige einmahl zustehen wurde / allen Collatoribus ihr Jus conferendi benommen / und einigen Consistorial-Räthen das Arbitrium in die Hände gegeben wurde / nach ihrem Wohlgefallen die Collationes gelten zu lassen / oder zu verwerffen; welches gleichwohl Ew. Churf. Durchl. dero angebohrner Æquanimität nach selbst nicht billigen / noch uns verdencken werden / daß wir solche Macht erwehntem Consistorio auff keine Weiß einraumen / noch zugeben können / daß derjenige / welcher alle præstanda præstirt / und von zweyen vornehmen Universitäten für Capable erklärt worden / von einem oder zweyen Consistorial-Räthen alß ungeschickt mit höchstem Schimpf solte verworffen werden. Im übrigen seyn wir in allem dem / was Ew. Churf. Durchl. gegen die Collationes Simoniacas weitläuffig anzuführen beliebt / mit deroselben gantz einig / und werden wir so wenig selbst solche begehen / alß anderen zu verüben gestatten; vilmehr aber wollen wir die jenige / so derselben können überzeugt werden / nicht allein zur Restitution anhalten / und solche Gelder ad pios Usus anwenden / sondern auch dem mehrberührtem Religions-Recess und anderen mit Ihrem Durchleuchtigsten Hauß auffgerichteten Pactis exactè nachleben / deß gäntzlichen Vertrauens / es werden auch oberwehnte dagegen von dem Consistorio hieselbst / und der hiesigen Statt unternommene Eingriffe abgestellt / und also ein jeder bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden. Womit Ew. Churf. Durchl. wir zu Erweisung underthänigster Diensten stets willig und bereit verbleiben. Hildesheimb den 9.ten X.bris 1702.

Weitheres Churfürstl. Hannoverisches Schreiben / an das Thumb-Capitul Hildesheim abgangen den 22. Martii 1703.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Röm. Reichs Churfürst.

Unseren günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor Ehr und Würdige / Wohlgeborne / auch Edle Veste / besonders Liebe und liebe Besondere / aus deroselben und Eweren den 9.ten Xbris verwichenen Jahrs an uns abgelassenem Antwort-Schreiben haben wir ersehen / was gestalten sie sich erklärt allen und jeden mit unserem Hause auffgerichteten Pactis conventis in specie dem zwischen weyland Churfürst Ferdinand zu Cöllen als Bischoffen zu Hildesheim und unserem Hause den $\frac{7}{17}$ Aprilis 1643. getroffenen Haupt- und Neben-Recess nachzuleben und im Gegentheil keine Collationes simoniacas zugestatten / vielmehr aber die jenigen / so derselben können überzeugt werden / zur Restitution anzuhalten / und solche Gelder ad pios usus zu verwenden.

Nun gereicht uns zwar solche Erklärung zu besonderem Wohlgefallen / hingegen aber zu billigem Mißvergnügen / daß deren ohngeachtet dem glaubwürdi-

würdigen Vernehmen nach an Seithen der dortigen Catholischen Patronen nicht nachgelassen wird / die Pfarren der Augspurgischen Confession im Stifft Hildesheim plus offerenti zu verkauffen / die Candidatos simoniacos dem Evangelischen Consistorio daselbst obtrudiren / und im fall sich dieses solche anzunehmen weigert / nachdem die præsentati Simoniaci anders wo sich ordiniren lassen / selbige mit gwaltthätiger Eröffnung der Kirchen wieder des Consistorii und der Eingepfarreten Willen zu introduciren / wie dann offenbahr und Landtkündig / daß derogleichen Procedur mit denen Pfarren zu Salzliebenhall / Lengede / Eitzum / Barvelde und anderen mehr vorgenommen worden / so daß nicht allein Brieffe und Quittungen über dergleichen simoniacè außgezahlte und erhobene Gelder vorhanden seynd / sondern auch die Præsentati aus Antrieb ihres Gewissens propriam turpitudinem vor Abstattung des ihnen gewöhnlich aufferlegten Aydts mehrmahls von selbsten gestanden haben sollen; es wird auch / daß für die Pfarren der A. C. im Stifft Hildesheim denen dortigen Patronis gemeiniglich ein gut Stuck Geldes gegeben werde / in der Beylage derselben und ferners an uns vorangezogener massen abgelassenen Antwort-Schreibens nicht eben geleugnet / vielmehr aber es auff eine weise zu beschönen getrachtet / welche jedoch mit denen geist- und weltlichen Rechten und zumahl mit dem §. Vierdtens ꝛc. des vorangeführten Neben-Recessûs keines weegs bestehen kan / alß alwo über einen Rosenobel für die Conferirung einer Pfarr Augspurgischer Confession zu nehmen / deren Patronis außtrücklich verbotten ist.

Und wie dann sothane vorangezogene Handlung mit denen Pfarren zu mercklicher Veracht- und Verkleinerung des Consistorii und des Predig-Ambts Augspurgischer Confession im Stifft Hildesheimb strecket / so wird sothanes Consistorium ebenmässig dardurch nicht wenig vernachtheiliget und betrübet / daß dessen Membris bey die 40. Jahr hero ihre in dem coram Subdelegatis unseres Hauses errichteten Consistorial-Recess de Anno 1651. bewilligte Salaria nicht gezahlt worden. Am allermeisten aber scheinet fast zu gäntzlicher Unterdruckung mehrbesagten Consistorii und des gesambten GOttes-Diensts Augspurgischer Confession im Stifft Hildesheim angesehen zu seyn / daß hier und dar in des Stiffts Landen contra observantiam Anni 1624. newe Kirchen und Clöster wie zu Gronau und Westfeld erbawet / andere vor- und nach dem 1624. Jahre denen Evangelischen privativè gehörige Kirchen gewalthätiger weise occupirt / und die rechtmässige Besitzere heraußgeworffen worden / wie dann dergleichen unverantwortliche Thätlichkeiten Adam Arnold von Bucholtz An. 1684. mit der Capelle zu Henninckerode und Bernard Göke Probst zu Grauhoff An. 1693. mit der Capell zu Heissum nicht allein ohngeachtet aller darwieder von denen Interessenten eingewendten rechtmässigen Querelen und Contradictionen / unternommen; sonderen dieselbe und Ihr haben auch geschehen lassen / daß beml. Probst von Grauhoff des vor 10. Jahren via facti der Evangelischen Gemeinde zu Heissum hinweggenommene Capell mit Beyhülff des Ambtschreibers zu Liebenburg neulich zu Ende des letzt abgelauffenen Jahrs von Grund abgebrochen / und die Kirchengeräthe theils nach dem Closter Grauhoff / theils in die zur Ungebühr newerlich erbawete Catholische Capelle bringen lassen.

Wann dann aber sothane Gewaltthätigkeiten nicht anders als offenbahre Contraventiones des Instrumenti Pacis, und der obgedacht zwischen weyland

Churfürst Ferdinand zu Cöllen als Bischoffen zu Hildesheimb und unserem Hause Anno 1643. errichtetem Haupt- und Neben-Recess nach der Observantz des 1624.ten Jahrs / und nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis Osnabrugensis art. 5. §. Pacta autem. wie nicht weniger von denen Subdelegirten unseres Hauses An. 1657. abgefasten Consistorial-Recesse zu handhaben wir uns verbunden und gehalten befinden / und nicht zugeben können / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte im Stifft Hildesheimb darwieder so untertruckt / und an ihren wohl hergebrachten Rechten und Befugnussen gekräncket werden / als haben wir das Vertrauen dieselbe und Ihr werden mit Nachtruck und Effect nunmehro darzu thun / und darüber halten / daß denen offtangezogenen Verträgen und Abschieden / so dann Ihren in obangezogenen Ihrem an uns abgelassenem Antwortschreiben gethanem Erbieten zu Folg / die ärgerliche mit denen Pfarren A. C. treibende Simonie abgeschafft / die des Falß von denen Patronis zur Ungebühr genommene Gelder restituirt / und ad pios usus verwendet / wie nicht weniger die ruckständige Salaria denen armen Wittwen und Waisen der vorigen / auch denen jetzigen membris des dortigen Evangelischen Consistorij bezahlt / so dann wegen der newerlich contra observantiam anni 1624. erbaueten Kirchen und Clöster es in vorigen Stand gesetzt / in specie denen von Bucholtz die Wiedereinraumung der Capelle zu Heminckenrode an die Gemeinde daselbst aufferlegt / und Bernard Göcke Probst zu Grauhoff angehalten werden möge / die abgebrochene Capelle zu Heissum an denselben Orth / wo sie vormahls gestanden / auff seine Kosten wieder / wie sie vorhin gewesen / auffzubauen / daß auch dieser Probst zusambt seinen Helfferen solcher Frevelthat halber gebührend und ernstlich bestraffet werden möge ; damit wir auff den nicht verhoffenden Verzöger- und Weigerungs-Fall nicht gemüssiget werden mögen ohnlängliche Mittel / woran es / wie zu ermessen / uns in unseren Landen nicht wird fehlen können / dagegen vorzukehren / dessen wir uns sonst gerne entübriget sehen werden / und zu Cultivirung guten nachbarlichen Vernehmens unserseits stets begürig / auch denenselben und Euch insonderheit mit günstig-wohlgeneigtem Willen wohl beygethan verbleiben / Hannover den 22. Martij 1703.

Deroselben und Ewerer

Gantz wohl affectionirter

Georg Ludwig Churfürst.

Zweyte Hildesheimische Antwort auf berührtes Schreiben de dato 28. Aprilis 1703.

Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr.

E. W. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben von dem 22. Martii haben wir gleich vor den heiligen Osterfeyertägen mit gebührendem Respect erhalten / fleissig verlesen / und ab dem Innhalt vernommen / daß darin viele vor 20. und 30. Jahren / auch nachhin vorbrachte / zum theil auch schon

erledigte

erledigte / theils aber zu Wienn und Wetzlar annoch rechthängige Klagden Ew. Churfürstl. Dhl. aufs new vorgebracht / und deren Abstellung an uns ernstlich gesonnen worden.

Nun konten wir zwar auf die von weyl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / Bischoffen Jobst Edmunden hochseel. And. im Truck heraus gegebene / und so wohl bey den höchsten Reichs-Gerichteren zu Wienn und Wetzlar / als bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg überreichte / in Abtruck hiebey verwahrte gründliche Vorstellung aller und jeder von Ew. Churfürstl. Dhl. angeführter Sachen uns lediglich beziehen / und dem richterlichen Spruch deren Außschlag anheimb stellen; damit gleichwohl Ew. Churfürstl. Dhl. erkennen / daß wir nichts wieder das Instrumentum Pacis, den Religions-Frieden / die mit Ihren Durchleuchtigsten Hauß auffgerichtete Verträge / noch die im Reich übliche Observanz gehandelt; sondern uns vielmehr in allen Puncten und Clausuln denenselben gemäß bezeiget haben / so wollen wir von Stück zu Stück auf alle und jede die gründliche Antwort mit kurtzem vorstellen / darin aber unsere eigene facta von unserer in GOtt ruhenden Bischoffen und Fürsten factis underscheiden.

Nun werden wir vorerst beschuldiget / daß an Seithen der Catholischen Patronen noch nicht nachgelassen würde / die Pfarren der Augspurg. Confession plus offerenti zu verkauffen / die Candidatos simoniacos dem Consistorio zu obtrudiren / dieselbe anderwerts ordiniren / und mit gewaltthätiger Eröffnung der Kirchen / wieder des Consistorii, und der Eingepfarrten Willen zu introduciren; wie dann Landkündig seye / daß dergleichen Precedur zu Saltzliebenhall / Barveld / Lengede / und Eitzum vorgenommen worden.

Dises Factum redet nun de tempore præsenti, und wird von den Actibus verstanden / welche bey unser Capitular-Administration vorgangen seyn / und annoch vorgehen sollen / die angeführte Exempla aber / wodurch sothanes Factum will behaubtet und erwisen werden / zielen ad tempora præterita, von welchen wir kein Red und Antwort geben können / so wenig auch / als selbige das jenige / was uns will aufgebürdet werden / einiger massen probiren / gestalten dann wir weder in corpore, noch einiger von uns in particulari nach tödtlichem Hintrit unseres letzt verstorbenen Herren einige Collation gegeben haben / ausser der Pfarr zu Sarstedt und Lengede; der erste Candidatus aber hat das gewönliche Jurament bey dem Consistorio abgelegt / und damit solche Auflag abgelehnet: der andere aber scheint zu so thaner Pfarr keine Lust zutragen / indem er sich nicht weiter anmeldet; keiner von beeden aber ist dem Consistorio obtrudirt / viel weniger mit Gewalt eingeführt; zu Grossen Freden ist solches zwar geschehen / aber nach des Consistorij Decision, und auff desselben Begehren und Requisition; es seynd auch die vorhin verhalstarrigte Pfarr-Genossen nun gantz wohl zufrieden / und beklagen sich wieder die jenige / welche sie haben angereitzet dem Consistorio und Ambt so freventlich sich zu wiedersetzen / und dardurch dieselbe zur Execution zu nöthigen. Der Pfarrer zu Saltzliebenhall ist von keinem Catholischen Patrono, sonderen vermög des mit den HH. Hertzogen zu Wolffenbüttel An. *1696.* zu Jerstedt provisionaliter auffgerichteten Vergleichs für dasmahl von dem hiesigen Consistorio angesetzet worden / welches wohl keine Simonie wird begangen / oder allenfalls darüber Red und Antwort zugeben haben. Der Prediger zu Eitzumb ist für mehr dann 20. Jahren von Ihrer Churfürstl. Dhl. H. Maximilian Henrichen hochseel. Andenck. providirt / nimmer aber von einer Simoniacâ collatione das geringste gehört / oder gemeldet / keiner auch von diesen allen dem Consistorio obtrudirt / oder mit eigenmächtiger Eröffnung der Kirchen introducirt worden. Der zu Barveldt hat seine Pfarr auf den Abbten S. Michaelis

alß Collatorem resignirt / und an deren statt dem Verlaut nach einen Krueg / oder Wirthshauß angenommen / der newe Provisus hat den Ayd beym Consistorio abgelegt / und das Tentamen überstanden / ferner auch zu erwarten / was von demselben mit dem examine, Ordination und Introduction ergehen wird. Ferner wird geklagt / daß dem Consistorio Augustanæ Confessionis das im Consistorial-Recess Anno 1651. zugelegtes Gehalt von vielen Jahren unbezahlt zuruck stehe; unsere Vorfahren aber haben sich in den Jahren 1664. und 81. hierüber dergestalt erklärt / daß sich das Consistorium damit wohl vergnügen kan / und keine Ursach zuklagen hat; was es sonsten desfalls für eine Bewandtnuß habe / und welcher Gestalt diese Sach bey dem Kays. Reichs-Hoff-Rath rechthängig / solches auch dem Hochlöbl. Kays. Cammer-Gericht angezeiget seye / solches könten Ew. Churfürstl. Dhl. wir zwar umbständig remonstriren / weil es aber in dem beygelegten Abtruck pag. 67. 74. 103. so dann in den Adjunctis pag. 33. & seqq. außführlich enthalten ist / so geruhen Ew. Churfürstl. Dhl. sich daraus unterthänigst referiren zulassen/ und ihrem hocherleuchten Verstand nach zu urtheilen / was wir für wichtige Ursachen haben das Werck so schlechter Dings nicht einzugehen; sonderen auff billiche Conditiones mit einander zuhandlen / und einen raisonablen Vergleich / wovon wir nunmehr abgeneigt gewesen / noch auch anjetzo seyn / zu tractiren / und einzugehen; daß es aber zu gäntzlicher Untertruckung des Consistorij, und des gesambten GOttes-Diensts Augspurgischer Confession in disem Stifft umb des willen scheine angesehen zu seyn / weilen hin und wieder neue Kirchen und Clöster in selbigem erbawet werden/ darin wollen Ew. Churfürstl. Dhl. nicht ungnädig vermercken / daß mit deroselben wir nicht einer Meinung seyn können. Es seynd ja die drey Religionen, nemblich die Alte oder Catholische / die der Augspurg. Confession zugethane / und die reformirte / wie die Prædicata des Religion-Friedens / und des Instrumenti Pacis lauten / im Reich zugelassen / es seynd auch dieselbe solcher Gestalt nicht entfernet / daß man nicht die Vereinigung der Religions-Genossen annoch verhofft / und derentwegen in Pace Religiosâ & Westphalicâ die Suspension der Bischöfflichen Jurisdiction und dergleichen usque ad compositionem dissidij religionis, & donec de religione convenerit, wie solches offt und vielmahl widerholt wird / nur außgestellt/ und verordnet hat / daß selbige nicht abrogirt seyn / sondern nur biß dahin ruhen und still stehen sollen: derentwegen dann die Erbawung der Catholischen Kirchen / wann die andere von der Augspurgl. Confession verbleiben / denenselben auch nichts entzogen wird / diese nicht untertrucken / noch außtilgen / wie solches der Hochweise Churfürst Carl Ludwig zu Pfaltz seinem tiefffsinnigen Verstand nach wohl erkant / und deßwegen das Templum Concordiæ zu Mannheimb erbawet / und das Exercitium publicum vor erwehnten drey Religionen erlaubt hat; es seynd auch mehrere Chur- und Fürsten Augspurgl. Confession, welche eine gleichmässige Generosität und Moderation gebraucht / und den Catholischen in ihren Stätten und Residentzen zu ihrem höchsten unsterblichen Nachruhmb das offentliche Exercitium eingeraumbt/ ja gar per pacta zugestanden haben / wie dann unter andern der in dem Hochfl. Hauß Hessen zwischen den HH. Landtgrafen zu Cassel und Rheinfels den 1.ten Januarii 1654. auffgerichteter Vertrag die öffentliche Ubung der Catholischen Religion und Erbawung der Kirchen zu Rheinfels St. Goar Nastädten und Langen Schwalbach in sich begreifft / und alß eine Löbl. Sach von dem gantzen Reich in selbigem Jahr in vim Statuti Gentilitij & Pragmaticæ Sanctionis Imperij durch den Reichs-Abschied bestättiget worden; derowegen dann einem Catholischen Bischoffen und Fürsten solches vielmehr in seinem Land zuegelassen / und auff keine Weiß in Streit oder

Zwei-

Zweifel gezogen werden kan / allermassen dann in beygefügtem Abtruck solches pag. 35. & seqq. pag. 47. & seqq. und in adjunctis à pag. 84. biß ad pag. 102. unwiederleglich ist dargethan. Und ob zwar hiedurch alles auff einmahl fallet / was von ein- und anderm absonderlich wird angeführt / so wollen wir dannoch zu mehrerer Demonstration unserer gerechten Sach / auch in specie von jedem Orth in particulari den rechten Bericht Ew. Churfl. Dhl. erstatten.

Sie führen nun zum ersten Gronaw an / alwo die PP. Domincani ihre uhralte Fundations-Güter vorlängst wiederumb eingelöst / die ruinirte Gebäwe wiederumb auffgericht / und zu GOttes Lob und Ehr ein kleines Clösterlein sambt einer Capell ohne einiges Menschen Contradiction und vieler Christen Heyl / Andacht / und Consolation summo Jure erbawet / die Heil. Sacramenta darin administrirt / und GOtt gedient haben;

Deme folgt zum andern die Capell zu Westfeld / womit es die Beschaffenheit hat / welche in mehr berührtem Abtruck pag. 35. & seqq. & in adjunctis pag. 122. & seqq. unwiedertreiblich remonstriret / und bißher kein Jota am Käys. Cammer-Gericht darauff repliciret werden können.

Drittens wird die Capelle des Adelichen Hauses Heminckenroda auffs Teppich gebracht / und dabey gemeldet / daß selbige gewaltthätiger weise occupirt / und die rechtmässige Besitzer herauß geworffen worden; welcher gestalt aber Ew. Churfürstl. Dhl. hierin gar mild berichtet seyen / geruhen sie aus offt berührtem Abtruck pag. 20. & seqq., & in adjunctis pag. 4. & seq. sich gebührend vortragen zulassen / nicht zweifelend / es werde das Käys. Cammer-Gericht / dem solche Remonstration geschehen / und worauff der Gegentheil nichts zu antworten weiß / den Ungrund der Klag erkennen / und die Klägere mit Erstattung der Unkosten abweisen.

Zum vierdten hat Ew. Churfürstl. Dhl. gefallen von der Capell zu Heissum Anregung zu thuen / dises ist nun so viel das Jus Patronatûs Parochiæ, und des Exercitii publici betrifft / schon vor etlichen Jahren gestritten am Käys. Cammer-Gericht mit anderen Puncten gerechtlich eingeführt / und diesseiths außführliche Remonstration daselbst gethan worden / wie abermahls in dem Abtruck pag. 23. & 29. cum seqq. und in adjunctis pag. 9. & seqq. zu finden; Was aber die Abnehmung der alten Capelle belangt / welche zuverrichten 32. Groschen gekostet hat / obwohl selbige gantz bawfällig / und mit allen daselbst annoch vorrathigen Materialien keine 20. Rthlr. werth gewesen / so ist gleichwohl solches ohn unser Vorwissen nicht allein geschehen; sondern auch / indem uns allzu viel bekandt / wie solche geringe Sachen so groß gemacht und exaggerirt werden / auffs höchste von uns improbirt worden / derentwegen wir dann die jenige / so daran Schuld haben / wegen des uns bezeigten Verachts und Ungehorsambs / auch verübter Frevelthat nicht allein gebührend abstraffen; sondern auch die Sach selbsten dergestalt remedyren werden / daß dem Pfarrer zu Dörnten / wohin diese Capelle als eine Filial gehört / kein Præjudiz, noch der Augspurg. Confession an ihrem Exercitio einiger Abbruch geschehe.

Und wie nun Ew. Churfürstl. Dhl. ab diesen unseren Erklährungen gnädigst erkennen werden / daß wir nichts mehr / als Ruhe und Einigkeit lieben / niemandten den geringsten Eintrag oder torto thun / den Religions- und Westphälischen Frieden / und die mit ihrem Durchleuchtigstem Hauß auffgerichtete Verträge sanctè und unverbrüchlich halten; also hoffen wir / Sie werden uns auch gegen deren Inhalt nicht beschwehren / den ungleichen / aus unzeitigen Eyffer der Anbringer herzührenden Relationen keinen Glauben geben; sonderen solche unbefuegte Kläger abweisen / und sich gnädigst versichern / daß wir nichts höher verlangen / dann unsere Untergebene bey Recht

und

und gleich zu erhalten. Ew. Churfürstl. Dhl. aber angenehme Dienste unterthänigst zu erweisen/ welche wir damit ꝛc. Hildesheimb den 28. Aprilis 1703.

Ferner Churfürstl. Schreiben ans Thumb-Stifft Hildesheimb vom 2. 9bris 1703.

Von GOttes Gnaden Georg Ludewig / Hertzog zu Braunschw. und Lüneburg/ des Heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Unsern günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor / Ehr- und Würdige / Wohlgebohrne / auch Edle Veste besonders Liebe / und liebe Besondere; Was dieselbe und Ihr auf unser wegen Abstellung unterschiedener denen im Stifft Hildesheimb sich befindenden Evangelischen Landtständen und Unterthanen / wie auch Consistorialen wieder die zwischen weyl. Churfürst Ferdinand zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheimb/ und dem dasigen Thumb-Capitul an Einem / und unserm Hauße am anderen Theile An. 1643. errichtete Pacta wieder die in besagten Friedenschluß stabilirte Observantz des 1624.ten Jahrs / ingleichen wieder den nachgehends vor unseres Hauses Subdelegatis An. 1651. gemachten Consistorial-Recess zugezogenen Gravaminum im verwichenem Martio abgelassenes Schreiben / hinwieder in Antwort unter den 28. Aprilis dieses Jahrs an uns gelangen lassen wollen; solches ist uns derozeit wohl eingeliffert worden.

Wir haben daraus wargenommen / was massen dieselbe und Ihr nicht an sich kommen lassen wollen / daß Zeit ihrer Administration etwas wieder die gemachte Recesse, und den Westphälischen Friedens-Schluß vorgenommen worden / und so viel die Regierung des letzt verstorbenen Herrn Bischoffs anlanget / sie darvor gehalten / daß sie davon nicht respondiren könten / wiewohl auch die damahls geklagte Gravamina ausser dem zu Wienn und Wetzlar annoch Rechtshängig und daselbst durch eine gedrückte Vorstellung der Ungrund derselben deutlich remonstrirt worden.

Nun seynd Wir aber / so viel die Zeit ihrer Administration betrifft / hievon eines gantz anderen versichert / und ist das jenige / was ohnlängst mit Bestellung der Pfarre zu Sarstedt vorgenommen / so notorisch / daß es mit Fueg nicht geleügnet werden kan; Wir haben auch die Aussage einiger Leuthe so dabey gewesen / wie die vor solche Pfarre versprochene Gelder des Archidiaconi von Schüngels Verwalter außgezahlt worden / in unseren Händen / und wird sowohl dadurch die an den Dr. Hoffmeister und Superintendenten von Alfeldt mit der zu Erhaltung ihrer Intention vorgenommenen Außschliessung der übrigen Consistorialen im verwichenem Junio ergangenen Verordnung den von dem Consistorio einmahl vor incapabel erkandten Prediger zu Lengede auf die Pfarre zu Sarstedt introduciren zu lassen / sowohl die verbottene Pfarr-Krämerey als die Infractio des Consistorial-Recesses satsamb erwiesen / wie dann auch sonsten durch die ohnlängst zu Hohenhamelen geschehene Arrestirung der nach Schwiegeldt gehörenden Glocken gnugsamb an den Tag geleget worden / was gestalt man beflissen sey / die Evangelische allenthalben in dem Exercitio ihrer Religion , und was davon dependirt/ zu beschweren.

Was

Was die bey Lebzeiten des Herrn Bischoffs bereits geklagte Gravamina anlangt / so haben Wir zwar Uns aus der von demselben und Euch anhero gesandter Vorstellung verlangter massen referiren lassen / und daraus befunden / daß darin einige Gravamina gäntzlich abgeleugnet / einige zwar nicht verneint / doch auch nicht gestanden / einige hingegen / und zwar insonderheit die Jenigen / welche den Consistorial-Recess concerniren / eingestanden / jedoch mit allerhand hervorgesuchten Coloribus beschöniget werden wollen; Es kan aber auch denenselben und Euch nicht unbekant seyn / was gestalt die Evangelische Landt-Stände in einer vor einigen Jahren gleicher gestalt in den Druck gegebenen Facti Specie, und derselben angedruckten Beylagen sowohl die in der Vorstellung abgeleugnete- als auch übrige Gravamina, insonderheit daß die Evangelische Ambts-Unterthanen und Bediente sich mit denen Actibus ministerialibus an die Catholische so genandte Ambts-Patres zu halten gezwungen / die Evangelische Kirchen occupirt / und die Evangelische darauß verdrungen / denen Candidatis vor grosse Geld-Summen verkaufft / denen Evangelischen Kirchen und Schulen ihre Reditus entzogen / denen Evangelischen Unterthanen die Catholische Festage zu feyern aufgebürdet / dieselbe wann sie an solchen Tagen arbeiten / in harte Straffe gesetzet / der Consistorial-Recess nicht beobachtet / und die vor das Consistorium gehörige Persohnen und Sachen an die weltliche Gerichte / insonderheit aber die Evangelische Prediger an die Landtgerichte gezogen / und daselbst hart gestrafft / die Consistorial-Verordnungen verächtlich gehalten / und denen Consistorialibus der in dem Consistorial-Recess und Landtags Abschieden vermachter Gehalt nun geraume Jahre hero vorenthalten worden / mit vielen Documentis und angeführten Exemplis erwiesen / und also ihre Gravamina dergestalt klahr gemacht haben / daß nunmehro an der Warheit derselben in facto nicht mehr zu zweiffelen / wie dann auch so viel in specie die Pfarr-Crämerey betrifft nachero noch viel mehrern Beweiß deßwegen erhalten haben / und endlich von denenselben und Euch selbst in den an Uns abgelassenem Antwort-Schreiben die Occupirung der Kirchen zu Henneckerohde / Heissumb / and Everohde / wiewohl unter einem der Disposition des Instrumenti Pacis directò zuwieder lauffenden Prætext eingestanden worden. Wir können demnach weilen die Recesse gegen welche die von denen Landt-Ständen vorgebrachte Gravamina gehen / zum theil mit unserm Hause / zum theil auch vor unsers Hauses Subdelegatis gemachet worden nicht länger dabey still sitzen / noch die Abstellung der Gravaminum auff den Außschlag der zu Wienn oder Wetzlar etwan angebrachte Processe, da man die Sache mit allerhand Umbschweiffen und Ungebührligkeiten hin zu halten / und zu eludiren trachtet / verweisen lassen / seynd auch der Meinung daß es alhier nicht darauff ankomme / was an einem oder anderen Orthe sonsten gebräuchlich / oder was etwan dieserwegen disputirt werden könne / sonderen auff den Tenorem und Verodnung der Recesse, des Instrumenti Pacis, wie auch der An. 1624. im Stifft Hildesheim gebräuchlich gewesenen Consistorial-Ordnung gantz und allein zu sehen sey. So befinden Wir auch nicht / wie Dieselbe und Ihr sich damit entschuldigen können / daß die angebrachte Gravamina bey Lebzeiten des Herrn Bischoffs entstanden / zu geschweigen daß einige von Ihnen selbst solche Gravamina veranlasset / so ist ja unstreitig und besagt der Tenor der errichteten Recesse deutlich genug / daß solche nicht allein mit dem zeitigen Bischoff / sonderen auch dem Thumb-Capitul gemachet /

 und

und solches pars compaciscens gewesen / dahero ihnen obgelegen dahin zu sehen / daß solche Gravamina nunmehro nach des Herrn Bischoffs Absterben wehrender ihrer Administration auff Unser verschiedenes Zuschreiben abgestellet / alles wieder in den Stand wie besagte Recesse und der Westphalische Friedenschluß erfordern / gesetzet / und denen Beschwerten Erstattung gethan worden wäre. Nachdemahlen aber solches nicht geschehen / so haben Wir kein ander Mittel vor der Hand gesehen / denen bedrangten Evangelischen zu helffen / und die Abstellung der geklagten Gravaminum zu beförderen / alß daß Wir die in Unsern Landen befindliche Denenselben und Euch / wie auch denen sieben Stiffteren und neun Feldt-Clösteren zustehende Reditus so lange in Zuschlag legen liessen / biß die von denen Evangelischen Landtständen angebrachte Gravamina abgestellet / und alles hinwiederumb in den Stand gesetzt worden / wie es An. 1624. gewesen / und nach denen Religions- und Consistorial-Recessen auch Westphalischen Friedenschluß erfordert wird / gestalt Wir dann dero Behueff die benöthigte Ordres an Unsere Beambte bereits ergehen lassen. Es thut Uns zwar leydt / daß Wir zu dieser Resolution zu schreiten genöthiget worden / dieweil aber auff Unser underschiedenes und ernstes Zuschreiben nicht reflectirt / noch die geringste Anstalt zu Abstellung der Gravaminum gemacht / sonderen man vielmehr gesuchet die dasige Evangelischen also weiter in Bedruck zu halten / so werden Dieselbe und Ihr von selbsten ermessen / daß Wir endlich dieses Mittel / dessen Wir Uns sonsten gerne entübriget sehen mögen / wieder Unseren Willen ergreiffen müssen. Wir versicheren aber dabey / daß Wir nichts destoweniger das bißherige gute nachbarliche Vernehmen ferner zu continuiren auff alle Arth und Weise Uns werden angelegen seyn lassen / und solches durch dieses Interveniens nicht auffzuheben gewillet / auch diesen Uns abgenöthtigten Arrest relaxiren werden / so bald nur die Gravamina werden abgestelt: und daß ins künfftige dergleichen nicht wieder veranlasset werden solle / Versicherung gegeben seye. Gestalt Wir dann Denenselben rc. Linßburg den 2. 9bris 1703.

Deroselben und Ewerer

Gantz wohl affectionirter

Georg Ludwig Churfürst.

Dritte Antwort des Thumb-Capituls unterm 26. 9bris 1703.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

Mit höchster Bestürtzung haben wir Ew. Churfl. Dhl. ungnädiges Schreiben von dem 2.ten dieses empfangen / und daraus schmertzlich ersehen / daß auff Anhalten einiger von unseren protestirenden Landt-Ständen und verpflichteter Bedienten aus verscheidenen theils unwahren / theils unerhöblichen von denenselben angegebenen Ursachen alle unsere und des gantzen Stiffts Clerisey nicht allein in Ew. Churfl. Dhl. Gebiet; sonderen auch nach ihrem Exempel in den sambtlich Braunschweig-Lüneburgischen Landen gelegene Güter

ter / Renten und Gefälle mit Arrest bestrickt / und dardurch viele Geistliche in den Stand gesetzt worden / daß sie keinen Lebens-Underhalt behalten / und derentwegen der Gottesdienst still stehen muß : welches dann noch lang dauren / und dardurch die Catholische Religion in diesem Stifft guten Theils zugrund gehen dörffte / wann Ew. Churfl. Dhl. den angelegten Zuschlag ihrer Betröhung gemäß noch ferner und so lang continuiren wollen / biß die von erwehnten wenigen Land-Ständen uns zugemuthete unbilliche dem Instrumento Pacis, und den heilsamen Reichs-Satzungen zuwieder lauffende Postulata erfüllet / und ihre ungerechte Prætensiones völlig befriediget seyen.

Wir seyn wohl unglücklich / daß alle Veneration und Deferentz, die Ew. Churfl. Dhl. von uns bewiesen wird / gleichwohl nicht capable ist / deroselben Gnad und Propension beyzubehalten / viel unglücklicher aber / daß zwey oder drey Edelleuthe nebens einem Doctoren grössere Admission und Gehör wieder ihre eigene Obrigkeit / alß die Obrigkeit gegen ihre Landsassen / Vasallen, Diener / und Unterthanen finden thun. Es haben Ihre Kays. Mayt. und das gantze Reich solches für gar unbillich gehalten / und derentwegen so wohl in dem Religions-Frieden An. 1555. alß auch in dem Instrumento Pacis An. 1648. außtrucklich verordnet / daß kein Reichs-Stand des anderen Landsassen und Unterthanen in Schutz nemmen / oder denselben gegen ihre Obrigkeit Beystand leisten / noch diese in ihren geist- und weltlichen Gerechtsamen einiger massen verhinderen solle: welches dann auch in dem in Anno 1643. der Religion halber mit Ew. Churfl. Dhl. hochlöbl. Vorfahren auffgerichtetem Recess §. Gleichwie zum zehenden ꝛc. ꝛc. mit deutlichen Worten widerhollt / und vestiglich versprochen worden / es solten billich die jenige / welche Ew. Churfl. Dhl. zu solcher Indignation gegen uns bewogen / sich des theuren Ayds erinneren / welchen sie uns geleistet / und die Göttl. Mayt. zum Zeugen angeruffen haben / daß sie in keinem Rath / viel weniger bey der That seyn wolten / wo etwas wieder uns vorgenommen oder gehandelt wurde / daß sie auch solches / wann sie es erfahren / nicht allein uns offenbahren; sonderen auch nach ihren äussersten Kräfften und Vermögen abwenden wollen und sollen; es wissen dieselbe gar wohl / daß viele Sachen wieder die kundbahre Warheit von ihnen angebracht / viele mit einem unzeitigen Eyfer exaggerirt / und alle gegen ihre Pflicht und Schuldigkeit so hitzig angebracht worden; es ist ihnen auch nicht unbekant / was desfals für eine Action an dem hochlöbl. Kays. Cammer-Gericht angestelt / und annoch in unerörteter Rechtfertigung befangen ist / und wann sie schon die wohl verdiente Straff von uns nicht förchten / so werden sie gleichwohl der Göttl. Ultion und rechtlichen Andung nicht entgehen / welches wir dann der Zeit anheimb stellen / Ew. Churfl. Dhl. aber unterthänigist bitten / daß / gleichwie sie den ihrigen solches nimmer gestatten / sonderen auffs schärffeste resentiren wurden / also sie auch den unserigen darin keinen Beyfall geben; sonderen dieselbe zu Bezeugung ihrer schuldigen Trew / Respects und Gehorsambs an uns zu verweisen gnädigst geruhen wollen / und solches zwar umb de mehr / weilen aus der hiebey gefügten Special-Antwort auff alle vermeinte Beschwerungen / und in Ew. Churfl. Dhl. Schreiben enthaltene Puncten augenscheinlich erhellet / daß ohne einige rechtmässige Ursach wieder das Instrumentum Pacis, die Reichs-Abschiede / und Stiffts-Recessen mit solchen herben und sowohl in den gemeinen Rechten / alß der Cammer-Gerichts-Ordnung / und den Reichs-Constitutionen verbottenen Arresten gegen uns verfahren werde; es erkennen zwar Ew. Churfl. Dhl. solches selbsten / und bezeugen Ihnen leyd zuseyn / daß Sie darzu zu schreiten genöthiget worden / wir sehen aber nicht / wodurch solche Zunöthigung geschehen seye; es wird

zwar diese Ursach angeführt / daß auff Ihr ernstes Zuschreiben nicht reflectirt / noch die geringste Anstalt zu Abstellung der Gravaminum gemacht / sonderen vielmehr gesucht worden seye / die hiesige Augspurgischer Confession Verwandte weiter in Betruck zuhalten : daß wir aber auff Ew. Dhl. Schreiben die gezimmende Reflexion genommen / und uns zu aller Billichkeit erbotten / solches weiset unsere den 28.ten Aprilis dieses Jahrs abgelassene Antwort / welche wir bitten gegeneinander zuhalten / und darüber das gantze Reich judiciren zulassen ; wir seyn auch bey dem blossen Erbiethen nicht geblieben / sonderen haben selbiges auch durch den Effect bestättiget / und die Kirch oder vielmehr Alte Capel zu Heissum / ungeachtet wir dagegen viele erhebliche Ursachen gehabt / würcklich wiederumb auffrichten / und auff die Kosten der jenigen / so daran Schuld gehabt / in vorigen Stand herstellen lassen ; wir seyn auch ferner des vesten und unverenderlichen Erbiethens alle übrige Klag-Puncten , nach dem Religion-Frieden / dem Instrumento Pacis Westphalicæ , und denen mit einander auffgerichteten Recessen undersuchen / erörtheren und zur Observantz bringen zulassen ; es kan aber solches auff keine andere Weiß geschehen / alß welche von Ihrer Kays. Mayt. und dem gantzen Reich zum Grund-Gesetz beliebt / angenommen / und verordnet worden / daß nemblich eines von beeden höchsten Reichs-Gerichteren nemblich der Reichs-Hoffrath oder das Cammer-Gericht die Cognition darüber habe / wie solches in dem Instrumento Pacis art. 5. §. Visitatio Consilij Aulici deutlich versehen ist / allermassen dann auch die jenige Landt-Stände / welche sich vormahls pro Actoribus in geringer Anzahl bekant / Ihre Klagden zu Wetzlar selbst eingeführt / und solchen Richter erwöhlet haben / dessen Außspruch sie dann billich erwarten müssen. Es hat zwar Ew. Churfl. Dhl. gefallen in Ihrem Schreiben anzuführen / daß sie die Abstellung der Gravaminum auff den Außschlag der zu Wien oder Wetzlar außgebrachten Processen, da man die Sach mit allerhand Umbschweiffen und Ungebührlichkeiten hinzuhalten und zu eludiren trachtet / nicht verweisen lassen können ; gleichwie aber wir an keinen Umbschweiffen noch Ungebührlichkeiten den geringsten Theil haben / vielmehr aber obgedachte des Processûs Urhebere selbigen ersitzen lassen / und auff unsere im Jahr 1696. sub nomine Vindiciarum in Truck heraus gegebene und gerichtlich übergebene Exceptiones aus Mißtrawen Ihrer Sach nicht das geringste vorbringen können ; sonderen durch das siebenjährige Stillschweigen Ihren Unfug zuerkennen gegeben / und die unwiedertreibliche diesseithige Fundamenta pro confessis angenommen haben ; alsso sehen wir nicht / wie es in unseres Gegentheils Macht und Willkühr stehe von dem selbst erwehlten Reichs-Gericht und dem Weeg rechtens einen Absprung zunemmen / und zu Thätlichkeiten per arresta omni jure prohibita sogar contra tertios innocentes pro libitu zu schreiten ; das Instrumentum Pacis hat auffs wenigist solchen modum procedendi nicht gebillichet / sonderen vielmehr abhorrirt / und derowegen an verscheidenen Stellen ernstlich verbotten / absonderlich aber in dem fünfften Articul , worin die Religion-Sachen enthalten seynd / da dann gleich §. 1.mo verordnet ist / inter Status Imperij utriusque Religionis sit exacta æqualitas , violentiâ omni & viâ facti uti aliàs ita & hîc inter utramque partem perpetuò prohibitâ , deme dann §. 8. gleich wird zugesetzt / neutra pars Religioni suæ adhærentium potentiâ ad deprimendam alteram abutatur , und damit die enixa Voluntas des gantzen Reichs und aller Compaciscenten desto klärlicher erkant werde / so folgt weiter §. 30. Nullus Status alienis subditis Religionis causâ patrocinari, nec alii statui immediato jus reformandi exercitium Religionis , quod eidem Jure territorij & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenùs usitatâ praxi competit , ab aliis statibus ullo modo

modo impediri debet; und wann schon ein Stand des Reichs gegen den anderen einiges Recht zuhaben vermeint / so wird doch art. 17. §. 7. demselben dergestalt Ziel und Maaß gesetzt: Nulli omninò Statuum liceat jus suum vî vel armîs persequi, sed si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, Unusquisque jure experiatur, secùs faciens reus sit fractæ pacis; dieses ist auch längst vorhin in dem Religions-Frieden Anno 1555. also verordnet / und in der letzten Kriegs-Verkündigung des Röm. Reichs den 6.ten Octob. des nechst verflossenen 1702.ten Jahrs §. und gleichwie siebendens &c. &c. ernstlich wiederhollet / und zu Benemmung alles innerlichen Mißtrauens im Reich den 4.ten Aprilis dieses annoch lauffenden Jahrs durch ein wohl verfastes Conclusum Imperij die mutuelle Versicherung unter beeder Religions-Verwandten Ständen auffs allerkräfftigste gegeben worden/ daß keiner gegen den anderen die geringste Thätlichkeit der Religion halber vornemmen wolle / noch solle: wovon wir dann auch desto mehr den Effect und Genoß zu empfinden verhoffen / je Reichs-kündiger es ist / daß die Casus dubij, worin die vermeinte gravamina meistens bestehen / durch das Instrumentum Pacis art. 5. §. Visitatio. c. 56. ad Comitia Imperii zur Undersuchung und Interpretation verwiesen/ die Casus liquidi & decisi aber sicheren auß beeden Religionen angeordneten Commissariis ad exequendum committirt werden müssen / derowegen dann auff dem Reichs-Convent zuvorderst erklärt werden muß / welche Gravamina pro liquidis, und welche annoch pro dubiis zu halten seyen; nach welcher vorgangener Erklärung die Sach weder an die Craiß-Directores, wann selbige einerley Religion seynd/ weder an andere Chur-Fürsten oder Stände/ die ebenmässig unam Religionem profitiren / gehörig ist; sonderen es müssen von Ihrer Käys. Mayt. und dem Reich ex utraque Religione Deputati ernennet werden / und können sich keine Churfürsten noch Fürsten darzu propriâ Authoritate legitimiren / viel weniger nach eigenem Gefallen die in den Reichs-Constitutionen verbottene Executions-Mittel absque mandato Cæsaris & Imperii zur Hand nehmen / am allerwenigsten aber kan eine pars compaciscens die Pacta nach ihrer Meinung außlegen / und solcher Außlegung nach zur Execution schreiten / wie dann auch die Subdelegati Imperij, so von beeden Religionen (nemblich Churmayntz und Braunschweig Wolffenbüttel quoad Consistorium dieses Stiffts) conjunctim ernant gewesen / nach längsthin erloschener Commission darin nicht fortfahren allenfals auch einer ohne den anderen nichts allein undernemmen / vielweniger was dem Fürstl. Hauß Braunschweig Wolffenbüttel committirt gewesen / von einer anderen Linea desselben Hauses mit angetretten / & sine Legis aut Judicis jussu viâ executivâ vollzogen worden: wie dann dieses nicht unser eigene und einseithige Meinung / sonderen die Intention und der Will Ihrer Käys. Mayt. und des gantzen Reichs ist / in sonderbahrer Erwegung / daß derowegen / wie Ew. Churfl. Dhl. und deroselben Ministris wohl bekant ist / in Ihrer den 28.ten Septemb. An. 1677. wieder Ihre Churfl. Dhl. zu Brandenburg wegen des Closters Lockum an dem hochlöbl. Cammer-Gericht publicirter Urtheil die Frag / ob die vorhin eingangene Verträg unter der Disposition der An. 1624. den 1.ten Jan. gehabter Possession mit begriffen seyen / oder nicht / an Ihre Käys. Mayt. und des Heiligen Röm. Reichs Stände zu gebührlicher Erklär- und Erleuterung verwiesen worden; es ist ihnen auch nicht unbewust / daß die protestirende Stände in monitis particularibus ad art. 2. der Käys. Capitulation darauff getrungen / daß der zukünfftige Röm. Kayser sich der Interpretation des Instrumenti Pacis allein nicht anzumassen; sonderen dafern sich ein dubius intellectus ereignen solte / mit gesambter Stände des Reichs Vorwissen / Rath und Vergleichung auff offentlichen Reichs-Tägen damit zu verfahren/

fahren / zuvor aber nichts darin zuverfügen noch ergehen zulassen / und werden ja Ew. Churfl. Dhl. Räthe und Ministri aus unseren Jhro überschickten / am Löbl. Cammer-Gericht exhibirten / und sub titulo Vindiciarum in Truck außgangenen Exceptionibus ersehen haben / daß die meiste wieder uns vorbrachte Klagden auff die Interpretation des Instrumenti Pacis, und der mit diesem Stifft auffgerichteten Recessen ankommen / mithin sich einseitig nicht expliciren / vielweniger auff eine so Herbeweiß von einem Compaciscenten der gegentheiligen Religion zugethanen vornehmen Reichs-Stand exequiren lassen; dann daß einem Catholischen Fürsten nicht könne verwehrt werden ohne Abbruch der Protestirenden / und Verhinderung deren Exercitij publici cum annexis auff seine Kosten neue Catholische Kirchen zu erbauen / kan sowohl aus den Worten / alß dem wahren Verstand des Instrumenti Pacis aus der Universali praxi Imperij aus vieler vornehmen Churfürsten / und Fürsten auch Ew. Churfürst. Dhl. eigenem hochrühmlichen Exempel aus dem Reichs-Abschied de An. 1654 und aus den vornehmbsten der Augspurgischen Confession verwandten Publicisten in specie H. Deckher in pace civili Religioni data edit. noviss. cap. 40. ad num. 49. 50. 51. 52. §. Cæterum hic locus. & cap. 45. à num. 7. usque ad num. 20.

Schilter. de pace Religios. cap. 9. dub. 1. & 2. pag. 266. & seqq. erwiesen worden / daß auch der in diesem Stifft auffgerichteter von Ew. Churfürstl. Dhl. offt angeführter Religions-Recess uns mehr als unserem Gegentheil zustatten komme / daß der §. Pacta autem &c. so viel dieses Stifft betrifft in dem Instrumento nicht klärlich außgetrückt / sonderen einer guten und verständigen Interpretation subject seye / daß der terminus anni 24 ti juxta Instrumentum Pacis art. 5. §. 13. den jenigen die ex capite amnistiæ vel aliunde restituirt werden / kein Præjuditz geben könne / und folglich diesem Stifft / welches auff diese Weise restituirt wird / zum Vortheil gereiche / auch mehr andere Sachen / gegen die Intention der wenigen uns contrarirenden Landsassen / ex pace Westphalicâ für uns decidirt werden müssen / solches getrauen wir uns für GOtt / dem Kayser unserem allerseiths höchstem Oberhaubt / dem Römischen Reich unserem werthen Vatterland / und der gantzen ehrbaren Welt dermassen ex Legibus Imperij fundamentalibus zu demonstriren / daß die unbefugte Kläger schamroth stehen / ihre verdiente Straff erwarten / und wir eine universal Approbation erlangen werden / wann wir nur einen unverdächtigen den Reichs-Constitutionen gemäß bestelten Richter haben können / welcher in diesem Fall kein anderer alß Jhre Käys. Mayt. und das Reich seyn kan; allermassen wir dann von denen uns zugefügten beschwerlichen Arresten und ferner angetroheten Thätlichkeiten / alß à Gravamine continuo appellirt und provocirt haben / auch uns hiemit nochmahls beruffen / alle Rechts-Mittel vorbehalten und der gäntzlichen Hoffnung leben / es werden Ew. Churfl. Dhl. uns den Genoß des Instrumenti Pacis und anderer heilsamen Reichs-Constitutionen auff die angefangene Weiß nicht benemmen; sonderen die Sach entweder bey den höchsten Reichs-Gerichteren / oder aber bey dem Reichs-Convent ausführen / vorhin aber die contra Recessus Imperij beygelegte Arresta wiederumb auffheben lassen / zumahlen da nicht allein Anno 1653. den 19.ten Junij in dem Fürsten-Rath zu Regenspurg die Gravamina Religionis ad Deputatos Imperii verwiesen; sonderen auch daselbst An. 1664. und 1665. über die im Fürstenthumb Mecklenburg entstandene Religions-änderung inter Protestantes deliberirt / und das jenig per majora beliebt und beschlossen worden / was uns jetzund will streitig gemacht und pro causâ arresti, und der ferner betroheten Thätlichkeiten genommen werden / wie die hiebey verwahrte Extractus protocollares

res mit mehrerem darthun / jedoch haben wir uns in solchen actibus, so schon vor 30. und mehr Jahren passirt / und annoch ihre völlige Krafft und Würckung behalten/ nicht länger auffzuhalten; sonderen wir finden nöthig Ew. Churfl. Dhl. zu Gemüth zuführen / was noch in diesem lauffenden Jahr den 20. Jan. in Collegio Protestantium vorkommen und beschlossen ist / daß nemblich die Commission von beederseiths Religions-Verwandten nicht an denen Orthen selbst / wo sich die Irrungen hervorgethan / an Hand genommen / sonderen in ipsis Imperij Comitiis fordersambst angetretten werden möchte: allermassen es dann auch schon so weit gedient / daß die Deputati an Seithen der Augspurgischen Confessions-Verwandten allbereits ernant/ von den Catholischen auch schon darüber deliberirt / und unserem Abgesandten quoad numerum & personas deputandorum Instruction und Vollmacht gegeben worden; wir können dahero nicht wissen / aus was Ursachen ein anderes anjetzo in diesem Stifft vorgenommen von dem Reichs-Concluso ins Gemein / der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber absonderlich / abgewichen und mit uns härter verfahren / ohne Cognition der Reichs-Gerichter / wieder die Conclusa Imperij, gegen die Verordnung des Instrumenti pacis und der Reichs-Abschied / solche schädliche ad ruinam des Stifftischen Cleri gereichende Arresta verhengt / und noch grössere Thätlichkeiten anbetrohet werden; wir haben aber noch allezeit zu Ew. Churfl. Dhl. Æquanimität das underthänigste Vertrawen / daß / gleichwie Sie im Schluß Ihres Schreibens uns versicheren / daß Sie das bißherige gute nachbahrliche Vernemmen ferner zu cultiviren auff alle Weiß und Arth sich angelegen seyn lassen wollen / also Sie auch unser billiches / dem Instrumento pacis, den Stiffts-Recessen und Reichs-Constitutionen gemässes Erbieten alle diese Gravamina der Untersuch- und Erörterung der verordnender Reichs-Deputation zu unterwerffen sich gnädigst gefallen lassen / und darauff die angelegte Arresta wiederumb auffheben werden. Wir getrösten uns dessen gäntzlich / und bleiben in solcher Zuversicht

Ew. Churfürstl. Durchl.

Hildesheimb den 26.ten 9bris 1703.

Unterthänigste

Thumb-Dechant.

Punctirte Hildesheimische weithere Antwort / auff obiges Churfürstl. unterm 2. 9bris 1703. erlassenes Schreiben.

Durchleuchtigster Chur-fürst / Gnädigster Herr.

Damit Ew. Churfürstl. Dhl. gnädigst ersehen / daß Deroselben Schreiben mit Fleiß und Sorgfalt von uns verlesen und erwogen worden / so haben wir nothwendig erachtet/

Von GOttes Gnaden Georg Ludewig / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Churfürst / &c.

Unsern günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor Ehr- und Würdige / Wohlgebohrne / auch Edle Veste besonders

achtet / auff alle darin enthaltene Puncten und Clausulen unsere unterthänigste Antwort bey zu setzen.

Daß wir das geringste wieder die Anno 1643. auffgerichtete Pacta, den Westphälischen Friedenschluß / die Observanz des 1624. Jahrs / so weit uns dieselbe verbindet / wieder den Consistorial-Recess, so fern er den Reichs-Constitutionen, Instrumento Pacis, & Praxi Imperij gemäß ist / solten verhänget / oder gestattet haben / wird sich nimmer beweisen lassen; Wir versichern aber / daß coram Judice competente, vel Deputatis Sac. Cæs. Majestatis & Imperii das Wiederspiel von uns demonstrirt werden soll.

Wann unser Schreiben / mit dieser Antwort gegen ein ander gehalten werden / so werden Ew. Churfürstl. Dhl. erkennen / daß wir eine gerechte Sach haben.

Hierauff bestehen wir annoch / und wird sichs gehörigen Orths Sonnen-klärlich an Tag legen.

Beedes verhaltet sich also in Warheits-Grundt.

Mit der Pfarr zu Sarstedt seynd zwey Sachen passirt, erst ist einer Nahmens Koch / des letzt verstorbenen Predigers Sohn mit der Collation versehen; aber nicht admittirt worden / nachgehendts hat Magister Sander diese Pfarr auff einhellige Vocation Burgermeistern / Raths / und gantzer Statt Sarstedt erlangt / mit welchem die Gemeinde überaus wohl zufrieden ist.

Der

sonders Liebe / und liebe Besondere; Was Dieselbe und Ihr auf Unser wegen Abstelllung unterschiedener denen im Stifft Hildesheimb sich befindenden Evangelischen Landt-Ständen und Unterthanen / wie auch Consistorialen wieder die zwischen Weyl. Churfürst Ferdinand zu Cöllen / als Bischoffen zu Hildesheimb / und dem dasigen Dom-Capitul an Einem / und unserm Hause / am anderen Theil / An. 1643. errichtete Pacta, wieder die in besagten Friedenschluß stabilirte Observantz des 1624.ten Jahrs / ingleichen wieder den nachgehends vor Unseres Hauses Subdelegatis An. 1651. gemachten Consistorial-Recess zugezogenen Gravaminum im verwichenem Martio abgelassenes Schreiben / hinwieder in Antwort unter dem 28. Aprilis dieses Jahrs an Uns gelangen lassen wollen; solches ist Uns derozeit wohl eingelieffert worden.

Wir haben daraus wahrgenommen / was massen Dieselbe und Ihr nicht an sich kommen lassen wollen / daß Zeit ihrer Administration etwas wieder die gemachte Recesse, und den Westphälischen Friedens-Schluß vorgenommen worden / und so viel die Regierung des letzt verstorbenen Herren Bischoffs anlangt / sie darvor gehalten / daß sie davon nicht respondiren könten / wiewohl auch die damahls geklagte Gravamina ausser dem zu Wienn und Wetzlar annoch Rechtshängig / und daselbst durch eine gedrückte Vorstellung der Ungrund derselben deutlich remonstrirt worden.

Nun seynd Wir aber / so viel die Zeit Ihrer Administration betrifft / hievon eines gantz anderen versichert / und ist das jenige / was ohnlängst mit Bestellung der Pfarre zu Sarstedt vorgenommen / so notorisch / daß es mit Fueg nicht geleügnet werden kan;

Wir

Der Magister Sander hat den gewöhnlichen Ayd in Consistorio abgelegt / daß er weder dem Archidiacono, noch Jemanden anderst in dessen Nahmen selbst / oder durch andere seines Wissens das geringste verehret habe / es wird auch der Verwalter von desselben weegen nichts haben empfangen / noch der Zeug solches haben außgesagt.

Der Magister Sander ist von den Theologis zu Helmstätt / und von denen vornehmbsten Pfarrern des Stiffts examinirt, & pro capace & digno gehalten worden / thut auch der gantzen Statt Sarstett ein völliges Genügen; weilen aber Dr. Oldeko rc. einen anderen gern darzu beförderen wollen / und deßwegen mit dem Superintendenten zu Bockenemb gegen ged. Magistrum Sander sich gar zu animos und eyfferig erwiesen / so ist er von dem Magistro recusirt / und also denen beeden übrigen Consistorial-Räthen die Installation rechtmässig committirt worden.

Der Nahm der Pfarr-Crämerey ist uns unbekandt / und noch vielmehr die That / es ist auch durch oberwehnten Actum dem Consistorial-Recess nichts zu wieder geschehen / gegen welchen wir jedoch coram Deputatis Cæsaris & Imperii solche erhebliche Einreden vorzubringen uns reserviren / daß dieselbe verhoffentlich approbationem generalem finden werden.

Mit der Glocken zu Schwiecheld hats diese Bewandtnüß / wie beyliegender Extractus des Cantzeley Protocolli außweiset / und weilen nun vermög desselben die Deputirte der Landtschafft sich dahin verglichen / daß die darin enthaltene Sprüche ex sacrâ Scripturâ auff die Glocke solten gegossen werden / wie dann auch solche dem Glockengiesser würcklich zugestellt gewesen / er aber auff der Bawren zu Schwiecheld und ihrer Anstiffter einseithige Caprice solches unterlassen / so hat man die Glocke zu Hohenhamelen ohne einigen Schaden so lang lassen anhalten / biß man sich mit den Landtständen vernommen / warumb der hierin genommenen einhelligen Abred nicht nachgelebt; sondern zum Veracht des Landtsherrn solche Veränderung vorgenommen worden.

Die Gravamina, so unerfindlich / hat man nicht zugeben können.

Welche man weder verneinet / noch auch gestanden / ist unbekandt; es müssen aber vielleicht

Wir haben auch die Aussage einiger Leuthe / so dabey gewesen / wie die vor solche Pfarre versprochene Gelder des Archidiaconi von Schüngels Verwalter außgezahlt worden / in unseren Händen / und wird sowohl dadurch die an den Dr. Hoffmeister und Superintendenten von Allfeldt mit der zu Erhaltung ihrer Intention vorgenommenen Außschliessung der übrigen Consistorialen im verwichenem Junio ergangenen Verordnung den von dem Consistorio einmahl vor incapabel erkandten Prediger zu Lengede auf die Pfarre zu Sarstedt introduciren zu lassen / sowohl die verbottene Pfarr-Krämerey als die Infractio des Consistorial-Recesses satsamb erwiesen / wie dann auch sonsten durch die ohnlängst zu Hohenhamelen geschehene Arrestirung der nach Schwiecheldt gehörenden Glocken / gnugsamb an den Tag geleget worden / was gestalt man beflissen seye / die Evangelische allenthalben in dem Exercitio ihrer Religion, und was davon dependiret / zu beschweren.

Was die bey Lebzeiten des Herrn Bischoffs bereits geklagte Gravamina anlangt / so haben Wir zwar Uns aus der von Denselben und Euch anhero gesandten Vorstellung verlangter massen referiren lassen / und daraus befunden / daß darin einige Gravamina gäntzlich abgeleugnet / einige zwar nicht verneinet / doch auch nicht gestanden / einige hingegen / und

vielleicht solche seyn/ wovon wir nichts wissen/ und also zu denselben weder Ja / noch Nein sagen können.

Daß der Consistorial-Recess in vielen Puncten irrig / der Protestirenden Lehr zuwieder / der Käys. Auctorität und höchsten Reichs-Gerichtern nachtheilig sey / sich selbsten in etlichen Stücken contrarijre/ und fölglich in eo tenore nicht bestehen könne / solches getrawen wir uns coram Cæsare & Imperio zu behaubten und zu erhalten.

Diese Facti Species hat das Liecht und die Lufft geschewet; dann es solle eine Antwort auff unsere An. 1696. in Camerâ Imperiali übergebene Exceptiones, oder getrückte Vindicias seyn; es wird auch darin versprochen/ daß die Deductio Juris nechstens folgen solle; diese aber ist nach Ablauff so vieler Jahren gantz außblieben / und die Species Facti hat sich auch nie getrauet coram facie Judicis zu erscheinen; dahero dieselbe nimmer in Judicio übergeben / noch uns communiciret worden / und dahero als ein Scriptum clancularium keine Reflexion meritiret / zumahlen da dieselbe in emendicatis Suffragiis, informibus & extrajudicialibus testium dictis & probationibus irrelevantibus bestehet; Man übergebe dieselbe in Judicio, vel coram competente decisore, so solle die gründliche Antwort bald erfolgen.

Daß die domestiquen der Drosten und Beambten / welche auff den Ambthäuseren wohnen / und auff welchen den Dorff-Predigeren kein Jus Parochiæ zukombt / in rebus adjaphoris, welche weder das Gewissen / noch Religion betreffen / den Pastoribus der Ambt-Häuser pariren müssen / ist recht und billich/ auch dem Instrumento Pacis & praxi Imperii gemäß; wer solches nicht thuen will / kan ausser der Beambten Dienst bleiben / oder aber dieselbe keine andere / als Cathol. Dienstbotten annehmen / so hat diser Streit ein End.

Daß eine einzige Kirch den Augspurgischen Confessions-Verwandten seye genommen/ oder dieselbe darauß verdrungen worden / ist eine offenbahre Calumnia, welche eine Exemplarische Straff des Delatoris verdienet.

Daß auch solche Pfarren für grosse Summen Geldts seyn verkaufft worden / ist noch nicht erwiesen; unter einer freywilligen Recognition aber / und einem verbottenen Kauff ein grosser Unterschied zu machen.

Keiner Protestirenden Kirchen noch Schulen ist das geringste Intraden entzogen/ die Fest-

und zwar insonderheit die Jenigen/ welche den Consistorial-Recess concerniren / eingestanden / jedoch mit allerhand hervorgesuchten Coloribus beschöniget werden wollen; Es kan aber auch denenselben und Euch nicht unbekant seyn / was gestalt die Evangelische Landt-Stände in einer vor einigen Jahren gleicher gestalt in den Druck gegebenen Facti Specie, und derselben angedruckten Beylagen sowohl die in der Vorstellung abgeleugnete- als auch übrige Gravamina, insonderheit daß die Evangelische Ambts-Unterthanen und Bediente sich mit denen Actibus ministerialibus an die Catholische so genandte Ambts-Patres zu halten gezwungen / die Evangelische Kirchen occupirt / und die Evangelische darauß verdrungen / denen Candidatis vor grosse Geld-Summen verkaufft / denen Evangelischen Kirchen und Schulen ihre Reditus entzogen / de-

nen

Täge wären sie zwar zu halten / und ihrer Obrigkeit in hac re tanquam Adiaphorâ nach der Protestirenden eigener Lehr zu gehorsamen schuldig / man brauchet aber mit ihnen solche Moderation, daß sie nicht gezwungen werden.

Was an das Consistorium gehört / wird dahin verwiesen / die Sachen und Persohnen aber / so anderen Gerichteren unterworffen / müssen auch für denselben stehen.

Wann der Prediger Pferdt / Kühe / Schwein &c. Feld-Schaden gethan / werden sie oder ihre Knecht zu den Landt-Gerichtern / umb Abtrag zu thuen / rechtmässig citirt / massen dergleichen Schaden privativè zu solchem Gericht gehören.

Den Consistorial-Verordnungen wird der gebührende Respect gegeben.

Wegen des Consistorial-Gehalts aber / welches noch keine Richtigkeit hat / will man sich coram Deputatis S. C. Majestatis & Imperii, auff gut- und schiedliche Weeg der Billichkeit nach schon finden lassen.

Diese Documenta und Testimonia in Judicio nondum producta, non recognita, debitâ formâ destituta können keinen vim probandi haben / noch die Wahrheit des Facti unzweiffelhafft machen; wann die Sach ad cognitionem gehörigen Orths kombt / wird man Uns auch darüber hören / und auff eines Theils einseitiges Anbringen keinen Außspruch geben.

Die Pfarr-Krämerey ist uns quo ad rem & nomen gantz unbekandt.

Daß der Baron von Bucholtz die zu seinem Adelichen Gut Henninckenroda gehörige Hauß-Capell zu seiner Religion gebraucht / darzu vermeint er Recht zu haben / und wird solches durch das Protocollum Principum A. C. addictorum, so Anno 1665. zu Regenspurg in der Mecklenburgl. Sach gehalten worden / und hiebey gelegt ist / klärlich erwiesen / solte aber einiger Zweiffel daran seyn / solches müste entweder am Cammer-Gericht / wo die Sach Recht-hängig ist / außgeführt / oder aber ad Comitia Imperii verwiesen werden.

Die

nen Evangelischen Unterthanen die Catholische Festage zu feyern aufgebürdet / dieselbe wann sie an solchen Tagen arbeiten / in harte Straffe gesetzet / der Consistorial-Recess nicht beobachtet / und die vor das Consistorium gehörige Persohnen und Sachen an die weltliche Gerichte / insonderheit aber die Evangelische Prediger an die Landt-Gerichte gezogen / und daselbst hart gestrafft / die Consistorial-Verordnungen verächtlich gehalten / und denen Consistorialibus der in dem Consistorial-Recess und Land-Tags Abschieden vermachter Gehalt nun geraume Jahre hero vorenthalten worden / mit vielen Documentis und angeführten Exemplis erwiesen / und also ihre Gravamina dergestalt klahr gemacht haben / daß nunmehro an der Warheit derselben in facto nicht mehr zu zweiffelen / wie dann auch so viel in specie die Pfarr-Krämerey betrifft nachhero noch viel mehrern Beweiß deßwegen erhalten haben / und endlich von Denenselben und Euch selbst in dem an Uns abgelassenem Antwort-Schreiben die

Occu-

Die Protestirende Capell zu Heissumb/ ungeachtet man Catholischer Seiths zu derselben groß Recht hat/ wird doch von selbigen nicht gebraucht; sondern ist eine gantz neue Capell/ pro exercitio Religionis Catholicæ erbawet worden.

Die Kirch zu Everoda ist den Augspurgl. Confessions-Verwandten allezeit gelassen worden/ und haben sie dieselbe annoch gantz ein/ die Catholische aber/ so die meiste im Dorff seyn/ vergnügen sich mit dem Exercitio ihrer Religion in einem privat Hauß.

Niemandt ist gegen die Recesse gravirt/ selbige seynd aber in vielen Sachen dubiòs, und können von keinen Compaciscenten allein explicirt werden; sondern solches gebührt Ihrer Käys. Mayt. als unter Dero Mediation und Auctorität selbige auffgericht worden; fals aber die Interpretatio Instrumenti Pacis mit unterlaufft/ ists ad Comitia Imperii gehörig; die Subdelegatio ist zwar auf Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ und Ihre Durchl. zu Wolffenbüttel conjunctim ratione Consistorii ertheilt/ nun aber längst erloschen/ und wann selbige solte reassumirt werden/ müssen iidem Subdelegati und keine andere an deren statt/ nisi ex Commissione Cæsaris & Imperii nicht seorsim, sed conjunctim wieder zusammen tretten.

Es ist in dem Instrumento Pacis und den Reichs-Constitutionen die Avocatio causarum in supremis Imperii Dicasteriis pendentium, so gar Ihrer Käys. Mayt. in Zweiffel gezogen worden/ wird also Ihre Churfürstl. Durchl. auch gnädigst geruhen dem Rechten seinen Lauff zu lassen/ und die von frembden Unterthanen gegen Ihren Landtsfürsten eingeführte Sach von einem Reichs-Gericht nicht abzuziehen/ noch darin zu cognosciren/ oder ante cognitionem & decisionem mit der Execution zu verfahren.

Die Befüegnüß zu Erbawung neuer Kirchen ist so klar und wohlgegründet/ daß wir es deßfals so wohl auff das Instrumentum Pacis, als auff die usitatam Imperii praxin können ankommen lassen/ und in beeden versichert seynd coram competente Judice vel arbitro zu triumphiren.

Wie

Occupirung der Kirchen zu Hennekerohde/ Heissumb/ und Everohde/ wiewohl unter einem der Disposition des Instrumenti Pacis directò zuwieder lauffenden Prætext eingestanden worden. Wir können demnach weilen die Recesse gegen welche die von denen Landt-Ständen vorgebrachte Gravamina gehen/ zum theil mit unserem Hause/ zum theil auch vor Unseres Hauses Subdelegatis gemachet worden/ nicht länger dabey stille sitzen/ noch die Abstellung der Gravaminum auff den Außschlag der zu Wienn oder Wetzlar etwan angebrachten Processe, da man die Sache mit allerhand Umbschweiffen und Ungebührligkeiten hin zu halten/ und zu eludiren trachtet/ verweisen lassen/ seynd auch der Meinung daß es alhier nicht darauff ankomme/ was an einem oder anderem Orthe sonsten

Wie weit aber der Religions-Recess de An. 1643. annoch gelte/ welcher gestalt derselbe in dem Instrumento Pacis §. Pacta &c. bestättiget oder annuliret seye / ob auch der Terminus Anni 24.ti, und wie weit uns in diesem Stifft verbinde / solches wird sich weisen/ wann entweder in Comitiis, oder coram Deputatis Imperii die Sach mit Fleiß untersucht und vorgenommen wird.

Die Anno 1624. in hiesigem Stifft gebräuchlich gewesene Consistorial-Ordnung hat schon ihre Endtschafft längst erreichet/ nachdem die frembde Consistoria abgestellt/ ein neuer Recess salvis servandis verfasst/ und eine neue Kirchen-Ordnung von denen Hildesheiml. Consistorialibus aufzusetzen / und nach dieses Stiffts Staat einzurichten verabschiedet/ solches aber biß hiehin annoch unterlassen worden.

Wir wissen von keinem eintzigen Gravamine claro & liquido, welches wir abzustellen geweigert hätten/ seynd auch annoch/ fals deren eins oder mehrere coram Deputatis seu Commissariis demonstrirt werden könte/ solches so fort abzustellen erbietig.

Daß dieses Mittel weder durch das Instrumentum Pacis, weder durch die Cammer-Gerichts-Ordnung / noch durch die gemeine Rechten / Reichs-Abschiede / und dieses Stiffts Recessen sich behaubten lasse / haben wir schon in unser wieder Antwort so deutlich vorgestellt / daß wir unterthänigst hoffen / es werde solches gebührend zu Gemüth gezogen/ und der Arrest wieder auffgehebt werden; Allermassen wir dann wiedrigen fals an Ihre Käyserl.

sten gebräuchlich / oder was etwan dieserwegen disputirt werden könne/ sonderen auff den Tenorem und Verordnung der Recesse, des Instrumenti Pacis, wie auch der Anno 1624. im Stifft Hildesheimb gebräuchlich gewesenen Consistorial-Ordnung gantz und allein zu sehen seye. So befinden Wir auch nicht / wie Dieselbe und Ihr sich damit entschuldigen können / daß die angebrachte Gravamina bey Lebzeiten des Herren Bischoffs entstanden / zu geschweigen daß einige von Ihnen selbst solche Gravamina veranlasset / so ist ja unstreitig/ und besaget der Tenor der errichteten Recesse deutlich genug / daß solche nicht allein mit dem zeitigen Bischoff/ sonderen auch dem Dom-Capitul gemachet / und solches pars compaciscens gewesen / dahero ihnen obgelegen dahin zu sehen / daß solche Gravamina nunmehro nach des Herren Bischoffs Absterben wehrender ihrer Administration auff Unser verschiedenes Zuschreiben abgestellet / alles wieder in den Stand wie besagte Recesse und der Westphalische Friedenschluß erfordern / gesetzet / und denen Beschwerten Erstattung gethan worden wäre. Nachdemahlen aber solches nicht geschehen / so haben Wir kein ander Mittel vor der Hand gesehen / denen bedrangten Evangelischen zu helffen / und die Abstellung der geklagten Gravaminum zu beförderen / alß daß Wir die in Unsern Landen befindliche Denenselben und Euch / wie auch denen sieben Stiffteren und neun Feldt-Clösteren zustehen-

Käyserl. Mayt. provociren / auch zu dem Reichstag uns zu wenden / und diese unsere Trangsaal wehmüthigst zu klagen genöthiget seyn werden / der gäntzlichen Zuversicht / man werde nicht billichen / daß da man jetzt in limine der Reichs-Deputation super gravaminibus Religionis stehet / mit uns verfahren / die litis pendenz abgebrochen / das Conclusum Imperii hindan gesetzt ehe etwas cognoscirt oder decidirt / die Execution vorgenommen / die Clerisey zum Bettelstab gebracht / der GOttes-Dienst niedergelegt / und wir härter / dann alle Stände des Reichs à Constantibus Imperii tractirt werden solten.

stehende Reditus so lange in Zuschlag legen liessen / biß die von denen Evangelischen Landt-Ständen angebrachte Gravamina abgestellet / und alles hinwiederumb in den Stand gesetzt worden / wie es An. 1624. gewesen / und nach denen Religions- und Consistorial-Recessen auch Westphälischen Friedenschluß erfordert wird / gestalt Wir dann dero Behueff die benöthigte Ordres an Unsere Beambte bereits ergehen lassen.

Es thut Uns zwar leydt / daß Wir zu dieser Resolution zu schreiten genöthiget worden / dieweil aber auff Unser underschiedenes und ernstes Zuschreiben nicht reflectirt / noch die geringste Anstalt zu Abstellung der Gravaminum gemacht / sonderen man vielmehr gesuchet die dasige Evangelischen also weiter in Bedruck zu halten / so werden Dieselbe und Ihr von selbsten ermessen / daß Wir endlich dieses Mittel / dessen Wir Uns sonsten gerne entübriget sehen mögen / wieder Unseren Willen ergreiffen müssen. Wir versicheren aber dabey / daß Wir nichts destoweniger das bißherige gute nachbarliche Vernehmen ferner zu continuiren auff alle Arth und Weise Uns werden angelegen seyn lassen / und solches durch dieses Interveniens nicht auffzuheben gewillet / auch diesen Uns abgenöthtigten Arrest relaxiren werden / so bald nur die Gravamina werden abgestellet / und daß ins künfftige dergleichen nicht wieder veranlasset werden solle / Versicherung gegeben seye / gestalt Wir dann Denenselben und Euch etc. Lintzburg den 2. 9bris 1703.

Deroselben und Ewerer

Gantz wohl affectionirter

Georg Ludewig Churfürst.

Etwelche

Etwelche Extracta aus dem Deckhero, und aus dem Schiltero.

Deckher: Conf: For: L. I. de Pac: civil: Relig: Germ: &c. Part: 1. Cap: XL. de Juribus protestantium inter se. Pag: 209. num: 9.

CÆterùm hic locus est, in quo moneretur Blumius de insigni, quem in num. 52. admisit, errore, dum ait: Quid dicendum, si status Confessionis protestantium ad Catholicam; aut è contra, Catholicus ad illorum Religionem transierit; vel territorium, ubi diversa Religio viget, nactus fuerit? Resp. in primis proximè præcedentibus numeris tradita in illis obtinere, & neutro casu subditos ad mutationem Religionis compelli posse, quia circa hos duos casus nihil expresse dispositum reperitur. Quæ verba intelligenda sunt vel specialiter de compulsione subditorum ad mutandam Religionem, vel generaliter de potestate Domini Territorij in casu mutatæ à se fidei. Prius voluisse non videtur; quia de Catholicis & protestantibus lex irrefragabilis totius articuli quinti, qui in hujus casûs eventum, derelictô prorsus eô, quod in articulo septimo dispositum est, suâ legislatione in jus & locum succedit, loquitur: subditos juxta annum 1624. eósque sine omni distinctione suæ fidei relinquendos; jus hîc Domini ulterius contra legem protinus nullum esse. Sed, nulla ne huic circa emigrationem adversus personas, qui dicto anno aliquo, licèt quondam Dominico eodem universali, exercitiô gavisi non sunt, eámque vel imperandam vel omittendam potestas? Imò verò tristis illa ac maxima, & verè plus quàm regia in art. V. §. 36. concessa, vetus & relicta, protestanti contra protestantem nulla, per Imperij usitatissimam Praxin, quam malè applicitus articulus VII. impertinenter turbat. Ergo visum est de posteriori, ubi sanè excusari vix poterit, qui omnem inter tres Religiones differentiam, itémque concordiam, fines utriusque pacificationis inter protestantes inter se sancitos, & protestantes ab una, & Catholicos ab altera partibus omninò diversos negaverit, penes se malè constituturus, Catholico Statui ad Augustanam confessionem, vel contra, pervenienti solum privatum exercitium (hoc enim in dd. trib. num. descriptum) in provincias introducere licere, quod & legibus priscæ Pacis Religionis & totius Germaniæ observantiæ resistit. In contrarium itaque id pro regula observandum, aut agi inter protestantes inter se solos, aut inter protestantes cum Catholicis, & Catholicos cum protestantibus, illos inter se jam memorato art. VII jure usuros; ut nimirum, transiens à confessione protestantium una ad alteram, vel ditiones alterius acquirens, non publicum, sed solum privatum Fidei suæ, Religionísque cultum instituere possit. Subditos verò semel receptæ, & de præsenti vigentis fidei, sine quæstionum, quando, quomodo, aut in quo loco, cum similibus, id est, salvâ cujuscunque conscientiæ libertate, juxta formam possessionis pro tempore habitæ relinquendos sciat, nullámque etiam supremi Juris territorialis, Episcopalis aliûs, ut inter cæteros esset, considerationem, & ne tantam quidem ut subditis vel minimum impedimentum aut præjudicium vel directè, vel indirectè in eorum Sacris afferre liceat d. §. 1. post med. sibi imaginandam. Catholicum autem ad alterutrum

trum protestantium fidem secedentem, vel alterutrum ex hisce ad Catholicorum Sacra abeuntē in territorio etiam aliûs Religionis, quod vel ab initio habuit, vel ex alio justo facto acquisivit, non modò privatum, quod priores se inter constituerant, sed etiam publicum exercitium introducere posse. (modò alterius Religionis asseclas vî, factóve non turbet, vel fundationes, templa, reditus &c. alteri de jure competentes & juxta Instrument. pacis, debitô signatóque tempore possessos, communes fieri debere, bona eripere, inquietare possessores, possessionem aufferre prætextu sibi competentis publici exercitij, facto ut dictum contendat) liberum etiam ei relictum, templa vel noviter exædificare, vel verè non per fictionem, pro derelictis habita, aut devastata, sibi sive ex vi Superioritatis territorialis, sive respectivè Episcopalis, & non civibus suis subjecta, debitáve reædificare, & illorum reditos jure ad se devolutos publico cultui attribuere, hæcque omnia, quocunque ea in ejus loco fuerint, aut quocunque tempore & qua ratione fieri placuerit. Quæ adsertio & primæ illi Paci Augustanæ & Monasteriensibus Placitis, & communi per totum Imperium hactenus usitatæ Praxi convenit, nec equidem nisi ab auth. hoc loco in quæstionem, litémve vocata. D. Schutz Man. pacif. quæst. 9. pag. 15. eáque ita in considerationem in Causa der Evangelischen Gemeinde zu Grunstatt contra Leiningen Westerburg. Mandati de non contraveniendo Instrum. pacis S. C. ante aliquot annos venisse, præter facti notorietatem, acta etiam Cameralia loquuntur. Rationem discriminis Instrum. pac. art. VII. textus non silet, dum propriorem inter protestantes, nisi Dea gentium Ratio Statûs resisteret, (vid. P. Sarp. Hist. Concil. Trid. l. 1. pag. 43. & quod quidem augustius quid & excelsius est, opus ministrantibus Imp. Reg. Principibus & Rebuspublicis Europæis, ab Henrico Novavrorum Rege per Epistolas, quas anno 1686. Ultrajecti primus, ut ipse ait Joh. Kibbius edidit, pro pace Ecclesiasticâ constituendâ & controversiîs sopiendîs, & post eum à Gustavo Adolpho Suecorum Rege, ut innuit Grotius Epist. 444. tentandum, susceptum, uti in commendatissimis illis omnibus bonis litterarum commerciis videre & perpendere licet) concordiam esse, unanimitatem ex propinquo sperandam indicat, (consilia promovendo operi, post alios diversos, an prospera? hæreo, admovente Philippo Schnabelio, in tractatu de sarciendâ concordiâ, & leniendô in Ecclesiis reformatis gravî dissidiorum scandalô, an. 1633. emissô, tristes verò rerum eventus consignante Burgold. ad d. art. VII. I. P. H. Grot. in Epist. ad Gallos XIV. pag. 22. Epist. XXXIX. pag. 92. & nunc in op. Epist. LXII. Sam. Puffendorff. Cap. XII. introd. in histor. §. 41. pag. 892.) cum Catholicis verò tardius negotium, tractatu durius, eventu tristius futurum, quis veterum, nostrorúmque non metuisse visus? & nisi Deus ex alto benedicat, ab hominibus vix sperandã, minùs impetrandam Consiliorum consummationem, veteris

ſæculi & præſentis ſtatus cum lamentis docuit: futuri nepotes ſi qui erunt, docturus erit, non inter majora gaudia rerum ſuccesſibus invigilaturos, ſiquidem, ſi quis extremorum antipathiam, affectuúmque, & opinionum contrarietatem (& eandē rationem ſtatûs, omnî divinô, humanóq; jure & amorē potiorē, quam ſi quis unquam vigoroſè. Puffendorff in introd. in hiſt. univerſ. cap. XII. §. 35. 40. detractâ larvâ, fucóque manifeſtat) animo reputat, eâdem prope ſpe polorum cæleſtium unionem exſpectare poterit. Th. Brourveus Relig. Med. part. 1. ſect. 4. Sed de his providebit Deus, nobis certè nunquam elabentur animô maximi Grotij ad hiſtoriam dictitata: Vides, ibi inquiens, quod & in noſtro orbe ſatìs apparet, quàm difficilè ſanentur adulta Eccleſiarum divortia &c. & me, quem ſciunt Melanchtonis ſententias ſequi ſolere, ad communionem ſuam invitant, quam æquis & convenientibus Chriſtianæ libertati legibus non ſum recuſaturus, paratus & cum altero proteſtantium genere, ſi ad id paratos reperero, ſimili modo fraternum amorem conteſſerare: non ſine ſpe aliqua latiùs ituri exempli &c. verumtamen æquo faciliores mihi videntur fuiſſe etiam veteres illi, ne novum putaremus hoc malum, in ejiciendis ex Eccleſia iis, qui nonnihil diverſum ab ipſis ſentiebant. Cui morbo remedium adhiberi non poteſt, niſi Chriſtiani tandē diligenter conſiderent, quàm illa pauca ſint, quámq; perſpicuîs verbîs in ſacris Litteris expreſſa, quæ regulam illam fidei &c. conſtituunt, extra quam quæ ſunt, in iis ſicut libertas aliqua valere debeat, ita libertatis uſus ad Eccleſiarum pacem temperari &c. tot ſæculorum intus commoda interpretatione elenire meliùs eſt, quàm cum Eccleſia ſimul rempublicam lacerare, illud verò ubique Chriſtianis inculcandum cenſeo, non eſſe quamvis probabili Religionis obtentu ſumenda arma adverſus eos, qui Imperij habenas tenent, in Oper. Epiſt. CCCCXLIV. quibus, ſed obiter jungenda de Duræi in pacem Eccleſiaſticam proteſtantium, auſibus, Epiſtola ejuſdem DXCVII. & de pace Catholicorum cum proteſtantibus, ejuſdem memorabilis, ſed fuſior, quàm ut huc tranſcribatur. Epiſtola ad Oxenſtiernā M.DCCVII. pag. 637. differentiæ autem dictæ ratio id ſatis urget; inter proteſtantes inter ſe concordiam civilem, unanimitatem Regiminum, ſcopum in Republica non diverſum, non diſcordem, præſumendum, niſi quid in art. VII. qui tamen non

adeò

adeò prolixi ſenſus & materiei eſt, expreſsè differentiæ conſtitutum, articulum quintum, qui de pace civili inter proteſtantes & Catholicos facta diſſerit, legis principia, partium poſtulata, ſecutas conventiones, omnia ſuis ſpecialibus limitibus arctiſsimè continenda, ad proteſtantes pacem inter ſe pangentes nulla, extra legem ratione extendenda, jámque de his ſatis.

Pertinet autem maximis momentis ad pacem Germanicam, ea, quæ de jure introducendi exercitium publicum, hîc à nobis ſcripta ſunt, in examen vocari; cum non ita pridem in præjudicialibus quibusdam notis; concluſionem illam, qua Catholico Religionem ſuam cum ea, quam proteſtantes ſectantur, aut proteſtanti ſuam cum Catholicâ permutanti, vel territoria & ditiones juſto titulo ſive ſingulari, ſive univerſali acquirenti in d. ditionibus à majoribus receptis, vel recenter in formam provinciæ redactis, publicum ſuæ propriæ & diverſæ Religionis exercitium; proteſtantibus verò in iisdem caſibus mutationis inter ſe invicem vel acquiſitionis ſolum privatum ſuæ propriæ & diverſæ exerc. uti ferè omnes ante nos prudentiores contendêre, introducendi jus & libertatem adſeruimus. ex Inſtr. Pac. neque quoad verba, neque per conſequentiam legitimam elici poſſe lectum fuerit. Quippe, ſi hoc verum eſt, id, quidquid per centum & ſeptuaginta fermè annos in his terminis ſcriptum, doctúmve, in Comitiis & Imperio actum, geſtúmve, pro falſo injuſtóque dogmate, & ipſa reformatio pro ſpoliatorio attentato definienda erunt. Id ne fiat: cautione opus eſt & dignum; Notæ requirunt verba, ſed certè aut ſuperflua, aut moleſtiùs exacta, namque id, quod conſtituimus inter unicuique parti addictos pacificatores tum & jam pridem, tam ex praxi Imperiali, quàm ſole meridianô clariore textu Pacis Religioſæ Auguſtæ initæ, ita verum, certum & indiſputabile, ut & hiſtoriæ pacificationis evincunt, ultrò, citróque juſtum & obligatorium habitum fuit, ut de in litem nedum probationem intrudendo eo, aut novâ lege introducendo & roborando nulli, niſi ſtupidiſſimo rerum patriarum curatori, aliquid in mentem aſcendere potuerit, aut debuerit. Attamen en textum in §. Quantum deinde. 30. ibi: Cum jure territorij & ſuperioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus uſitatâ praxî, etiam jus reformandi exercitium Religionis (ſcil. tam uti ſunt ejus juris duæ Partes, introducendi & relegandi ut ſic dicamus) competat, ex quibus omnia argumenta Religionis Germanicæ externæ æſtimantur, porrò conſequentiam legitimam: en illam, ſi verum eſt, omnibus Imperij ordinibus immediatis & ſtatibus jus ſuperioritatis competere, d. §. 30. Si hoc ſuprematus partem maximam eſſe jus reformandi d. §. 30. hujus verò duas partes eſſe propriæ Religionis introductionem & alienæ abrogationem. vid. ſuprà ad. n. 39. Si ulteriùs; ex nullo alio fonte, jure aut argumento, Evangelicos ab an. M.DCLXX. uſque ad hæc tempora ſuam Religionem in terris ſuis introduxiſſe, alias expuliſſe, reformatos idem feciſſe & reformâſſe, Catholicos Talionis lege alias fides exterminâſſe, ſuam ſtabiliviſſe, in antiquas, ut in Neoburgicis, provincias recuperatas, aut novas comparatas induxiſſe, omnes tres publicum ſuæ Religionis Exercitium in paternis, avitis, acquiſitis & occupatis erexiſſe, & obfirmâſſe, contradictores quosvis conſiliîs, verbîs, & denique armatâ manu coërcuiſſe, neque contrarium in legibus Imperij clam, palámve admiſiſſe, neque aliam explicationem à quoquam obtinuiſſe &c. longè veriſſimum erit, illud jus introducendi publicum exercitium Religionis Dominicæ, ſive ſuæ, hodier-

diernum ſtatibus ſanctum & inviolabile eſſe, & duraturum, hæc jura, hanc regulam, hanc poteſtatem paci coævam, id eſt æternam ſuperfuturam, niſi de exceptione, ſive renuntiatione, deſertione ſuperioris territorij, vel lege comitiali abrogatoriâ liquidiſſima fides fiat; quorum illud ſi contigerit, pactis & præſcriptionibus obſecundandum. Si poſterius: illi quoque legi vivendum, ſed arctiſſimè in ſuis terminis terminantibus. Legem autem ullam de abrogandâ ſtatibus Imperij illâ licentiâ præter ſolum art. VII., & ubi Lutherani contra Reformatos, hi contra illos, jura ſua ſe non exercituros ſpoponderunt, & in legem deſuper promulgandam conſenſerunt, latam vel hanc ſingularem, ex ſingularibus rationibus initam renuntiationem, ad auferendam Catholicis contra proteſtantes, vel his contra illos competentem poteſtatem, extendi poſſe, vel extenſam, falſiſſimum, decus verò juris publici labefactatum hac prætenſione, turbatáque jura ſtatuum, ſine lege, ſine ratione, plus quàm veriſſimum. Ejuſdem ſortis eſt, neque coram Viris peritis rerum, & ſapientibus defendi poteſt (2) argumentum à retentione Jurium Eccleſiaſticorum & exercitij Religionis, jure poſſeſſionis privato à parte ſubditorum ad acquiſitionem exercitij unius Religionis ſolitarij, & excluſivi contra Dominum jure ſuperioritatis publicam confeſſionem à ſubditorum fide diſcrepantem introducere publico jure valentiſſimum, ſiquidem & id falſum (3) ſupereminentem articulum juris territorialis ſupremi à ſubditis præſcriptione acquiri poſſe contra Dominum, illa ſi omninò accederet, uſurpatione Dominum deſtitui, aut integro, aut parte juris, niſi prohibitio ſubditorum, quòd valdè arrogans eſſet, præcederet, ſequeretur Domini acquieſcentia, & validìs ſignìs demonſtrata derelictio, eâque per immemoriale aut ſaltem longiſſimum tempus; Knichen. de veſt. pact. p. 3. c. 2. n. 237. Roland. à Valle vol. 2. conſ. 80. n. 24. Falſum etiam (4) quod de argumento à retentione ut dictum ad acquiſitionem jactatur, ſive ab obtenta à ſubditis facultate exercendi Religionem in unâ Æde vel Templô ad obtinendum jus excludendi Dominum integro territorio (5) à ſolitario ſuper hac vel illâ glebâ jam occupatâ fundato jure, ad jus ſolitarium per univerſam provinciam prorſus alienam à ſuperbis ſubditis non occupatam (6) falſum diſturbari quietam ſubditorum poſſeſſionem in §. Hoc tamen non obſtante. 31. fundatam; nam ſi ea annô 1624. habita ipſis libera & ſecura ſervatur, uti debet, quid ad illos, quid Princeps in ſuo, quoad illos liberìs ædibûs gaviſurus, agat: Knichen. d. l. n. 75. & ſeqq. & p. 2. c. 5. n. 24. & ſeqq. Qui forſitan nec animum habuerunt, vel habituri erunt, ſaltem habere non poſſunt, nec debent in jura ſuprema involandi, ſe in communionem intrudendi, ne dicam, ipſi Domino præſcriptione ſuâ juris excludendi ab univerſo, quod ipſi in parte tantùm habuerunt ſeſe attentatoriè objectandi, inſultandi, illúmque eliminandi (7) lucere Dominis territorij, ſectariis de novo exercitium portentoſæ ſuperſtitionis ullâ lege, pactôve territoriali, quod abominabile, concedere, contra Conſt. Imp. de anno 1529., 1555. J. P. art. 7. §. ult. in fin. & ſupremorum Tribunalium decreta vel judicata (8) valere differentiam inter Dominum & ſubditos, unius Religionis in reſpectu ad tertium, & Dominum, ſervum, ſubditóſque, hîs erratîs, liberos in fide diſſentientes, ut in ſeq. art. Ne autem quicquam &c. dicetur (9) praxin ſolam pro hac parte eſſe non Theoriam; nam ſi Theoria illis notis eſt vera & ſolida cognitio Juſtitiæ, injuſtitiæ accuſent, ſi velint, omnes tres Religiones, & ſpeciatim proteſtantes, ſolo jure territoriali nixos, eorúmque Theologos & miniſtros ſtatus, quærántque, ubi illis Theoria ſua manſerit? Si praxis definienda: ferre vel dare damnum privatum, quod utilitate

publicâ repanditur, juſtum habendum, etſi quid iniquè decernatur, juſtificatura tamen erit noſtra adſerta, quodſi Theoria Judicium, quod J.C.ti Petitorium vocant, conſtituere debet, ſtatuant illæ notæ judicem quæſtionis, duabûs quidem vicibûs, contra fœdus Schmalcadicum una & altera, adverſus omnes Proteſtantes ſimul, ſed infeliciter & exitioſo auſu, ſtrictum, gladium aut alium, vix moderationem appariturum. Si poſſeſſorium; quid rodunt tabulas Inſtr. Pac. & cavillantur totius Imp. uſitatiſſimam praxin, lege publicâ munitam? cur ſubditos exinde miſeros fieri deplorant, contra Jura publica ſe non armantes? cur auxilia Legum illis campanam eſſe ſine piſtillo plorant, qui in ſuam excluſivam adverſus legitimum Superiorem rem neque jus, neque factum, neque campanam, neque piſtillum adferre poſſunt, vel trahere? cur, ſi lex art. 7. particularis omnium liquidâ confeſſione eſt, legem univerſalem protervè ſubtrahunt? Notent itaque benevolè illæ notæ, dehortentúrque ſubditos, ne aliena Imperia circumſpectantes, libertate præſenti amiſsâ, etiam ab ipſa ſervitute deſciſcere adigantur.

Ne autem quicquam omittamus, ſuccurrit ratione materiæ de introductione novæ (ita vocamus eam, quæ ibi locorum non exercita) Religionis in ditiones cuique ſubjectas à ſupremo Territorij Domino adfectata, vel adfectanda, caſus non omittendus, cùm uſque huc de Juribus Dominorum & ſubditorum diverſarum Religionum actum; Quid juris de juribus Domini & ſubditorum unius Religionis in reſpectu ad tertium? Sive an Dominus Auguſtanæ Confeſſionis in ſuam ejuſdem fidei ditionem exercitium Religionis Catholicæ publicum introducere poſſit? itémque an Catholicus in ſuam Catholicam Auguſtanæ Confeſſionis publicum exercitium? alter etiam Auguſtanæ Confeſſionis Evangelicus reformatam, vel reformatus alterius fidei publicam doctrinam in unius fidei loco permittere queat? ſi in primo, ultimóque caſu illi, qui Aug. Confeſs. ſunt ſubditi, in altero Catholici conſentiant, nihil in lite eſt, nunquam enim leges voluntariâ cohabitatione, nunquam viâ ad civilem confidentiorem converſationem parandâ, ſternendáque interdixêre. Quid ſi diſſentiant? mutationem ſtatûs Religionis, qualis is ad ea tempora fuit, fieri: adſuefieri ſuos ſenſim alienæ fidei, tandem & ipſos aut liberos deſcituros, ex mutuîs commerciîs, cohabitationibûs, matrimoniorum illigationibûs, timenda pericula, lites, divini denique & humani Juris diſpendia, prætexentes, nihil acturos, creditum. Hîsce prætextibûs omnibûs Jus ſupremum territoriale potentius eſt: in Magiſtratûs arbitrio, quas & quot Religiones, lege publicâ Imperij licitas, in ſuo territorio ipſe ferre velit, collocatum, quamdiu prior Religio ſe turbatam, vel jura ſua aut aliquid ſibi eo nomine ademptum probare non poteſt, nihil contra Dominum juſtè prætendit: atque ita Status Imperij ſuperiores non interruptâ ſerie poteſtates ſuas exercuêre, nemine niſi temerè contradicente, ita etiam Illuſtriſs. Cameræ Senatus, cùm ad literas pro informatione, ad inſtantiam ſubditorum, contra introductionem Exercitij Religionis tertiæ conquerentium decretas, Sereniſſima Domina rea ſubditos ſuos ſuæ Religionis per hanc permiſſionem & introductionem in minimis non gravatos, neque in poſterum in perſonâ, bonîs, cultúque unquam gravatum iri, omnem turbationem abfuiſſe, abfuturam reſpondiſſet, huic oblationi acquieſcens proceſſus petitos denegavit.

Idem

Idem Deckher: Cap. XLV. de Jure Relig: liber: rerumpubl.

DE Civitatibus unius Religionis municipalibus in Comitiis Augustæ Tiberii celebratis disputatum: de potestate Domini territorii in ædibus sacris restaurandis, si illæ non ad civitatem, sed eundem Dominum pertineant, restauratis suæ Religionis civibus pro exercitio habendo permittendis vel novis ædibus exstruendis: id est. Ob einem Landts-Fürsten oder Landts-Herren verwehrt seyn solle in einer ihm angehörigen Municipal- und Landts-Statt für sich selbsten / sein Hoffgesind / oder auch für die der Enden befindtliche Catholische / oder der anderen Religion zugethane Underthanen / so viel deren de facto vorhanden / oder noch künfftig darzu kommen werden / die jenigen Kirchen / Clöster / und Gottshäuser / so öde stehen und verlassen seynd / gleichwohl aber dem Burgerlichen Magistrat nicht; sonderen dem Landtsherren / oder einer geistlichen Obrigkeit / welche derselbe in Spiritualibus für seine Seelsorgerin erkennet / zugehörig seynd / zu seinem Gottesdienst zugebrauchen / darinn denselben auffzurichten / und einzuführen / oder aber hierzu newe Kirchen zu erbawen / wann er schon im übrigen solcher Municipal-Stadt an ihrem freyen Exercitio der andern Religion / wie sie solches Anno 1624. innen gehabt und geübt haben / keinen Eintrag thut / noch zu thun begehrt? creditum profectò mihi aliisque tunc & nunc Justitiam pro potestate Domini Territorialis tam validâ integritate decernere, ut nisi præconceptæ studiorum partis ostentationi allisus, contrarium quis animo vix concipere possit; ecce verò quis Domino in civitate municipali propria, Catholico contra Protestantem, vel huic adversum illum, in ædibus sacris ejus dominio indisputabiliter pleru subjectis restaurandis, (vel ei ab Ecclesiastico aliô concessis modò id sine fraude fiat, aliúsque præter dominum adipiscendô Juri non immineat) vel novis ædificandis in loco proprio, suis impensis, sine omni omninò alterius Religionis non possidentis periculo rigidè observato §. 31. id Juris negare poterit? id quo Imperii Scriptorúmque sententia, Catholicus vel Aug. Conf. addictus ob mutatam fidem gaudet, quo unius Religionis Dominus & subditus ratione tertii utuntur, sicut de illo & hoc ad num. 52. probationes datæ, nisi contrarium lege publicâ definitum, pactis & transactionibus conventum, videnda itaque fortiora in Thesi, quàm quibus lis hucusque instructa fuit, contra Dominum exsurrectura si fieri potest argumenta, civitas quanta largiri velit, penès se judicatura, cessura, si consilio locus, Superiori suo & territorii Domino, imò nec hæc aut similia prætensura, neque cristas temerè erectura, si non inventi fuissent Advocati, qui ovium oribus dentes lupinos inserentes, municipiis, rapiendæ superioritatis parti, saltem se inter Dominorum & subditorum subditos medios injicientibus animos pervicaciter addidissent, & ne simplici & unâ vice peccarent, actis publicis evulgâssent, de quibus diximus in Vindic. tit. 26. n. 26. & 19. junctis partim actibus Brunswicensibus & Erfurdensibus apud Londorp. Tom. Act. publ. VIII. in fin. Lex supervacua definiet.

Intervenerunt ad hæc recenter municipes, allegantes facundo patrocinio, anxios concivium suorum municipalium suósque animos, si ex Concionatorum quotidianis disceptationibus ipsorum exercitium perturbaretur, dein secuturam variationem & elisionem observantiæ Anni XXIV., discriminum publici, atque

privati exercitii, domesticæ etiam devotionis, sanam etiam rationem & praxin quotidianam in non resuscitandis pristinis malis jam sopitis, denique subditis si ipsis Superior non extemplo quasi quicquid petitum cederet, viam ad Imperatorem, Coronam Sueciæ, & universos Status tanquam competens inter Dominum & ejus subditos Judices investigant, nimirùm hi sunt me hercle illi Zelotæ, de quibus in secundaria additione num. 9. scripsimus breviter, sed justisimè abigendi, namque metus ille prætensu puerilis est, & si in constantem virum caderet, à supremo territorii ad decentem implorationem mox eximendus, mirandúmque subditos tam molles, delicatásque aures ferendis inanibus declamationibus habituros; cùm Dominus duabus bonis aut patientibus, aut ex necessitate, si disputatores civilitatis fines excederent, irritandis contentus esse posit, velitque, absurdius, Anno XXIV., & Statui ejus perseverantiæ caveri desiderant, si enim possessioni vel quasi ipsorum, uti debet sufficientisimè idoneè cautum, quid quæso ipsis cum negotiis Domini, quid cum alienis templis in reliquo territorio (quod superius cap. 40. legitimè obfirmamus) novi & seditiosi negotii? quanta invidia concivem, qui fortè cujusve antecessores An. XXIV. solo privato exercitio vel domesticâ devotione gaudere poterat, benignitate Domini, nova fortuna, publico, nemini in suo templo suâve glebâ præjudicaturo, exercitiô uti frui posse? non certè minor, quàm Spirensis Prioris apud Prædicatores, qui restituto Reipublicæ publico apud ipsos exercitio, cùm pueri post concionem meridionalem Catechismum recitarent, monitus de novo ut prætendebatur excessu accurrens, in recitationem Decalogi & præcepti adulterii prohibitivi fortuitò incidens, clamorosè protestatus fuit, ita An. XXIV. non observatum fuisse, ingenti cachinno, & in posteros proverbiali dicterio exceptus, mulctatúsque de sanâ (certè nimis arrogante) ratione & praxi, quod tertium nihil sano JurisConsulto & quotidie in Foro versanti constare huc usque potuit. de hoc autem nullam, quæ pesimè objectatur, à sano homine inveniri contradictionem in adjecto in his verbis, Domino territoriali novam exercitii publici suæ Religionis introductionem (quæ omnibus omninò Catholicis in suis territoriis Aug. Confess. addictis & Evangelicis, in suis Catholicis dictionibus inveterato, sacro sancto, certisimo Jure competit, nec unquam negata est) in territorium ubi illud ab Anno 1624. non fuit &c. &c. adseri. compositis cum his: subditis persuadere velle, quod eadem introductio ipsis circa exercitium Religionis eorum reditus, & jura eidem annexa, atque Anno 1624. (sed hâc introductione sanctè in statu quo inviolabiliter ut ab antiquo, relicta, desupérque assecuratione datâ) ab iis possessa nullum impedimentum illaturum sit, sive in societate civili posse Dominum Jure suo dominico, sive cujusvis molestiæ in suo gaudere, subditos, jure suo occupato, tranquille & sine cujusquam turbatione uti & frui posse, formulas incomparabiles esse. quid enim sibi persuadebunt in suo delicatissimè manutenendi, nec ullâ unquam ratione turbandi subditi? quàm se Dominos esse, effrænes, & legitimi Magistratûs intolerantes, Magistratum verò cum suis Juribus turpiter finibus suis pellendum, satius coram Deo & legibus acturi, si illam impatientiam exercitii dominici & firmatisima Jura lacessere dedocti, necesitatem quietis & justi silentii, illis inculcandi aliunde comparandam non irritarent certisimi; Jus Dominicum, præscriptionem unius solitarii privativi publici exercitii, id est, ad excludendum quodcunque diversum, rem esse supremæ Jurisdictionis & quasi majestatis territorialis, ad quos Jus dominicum assurgere, uti novus Author indomitè putat, subditi nullatenus, nec ad præscriptionem exercitii, ultra quantitatem & quali-

qualitatem præſcriptam, nec excludere Dominum poſſunt ex integro territorio, cùm ipſi ſuis gaudeant, ut mirum ſit contrarium immuniendis Catholicis tam pervicaciter conſtitui, cùm tamen niſi noſtra obtinerent, plerorúmque Aug. Confeſſ. reformationes & introductiones indubiè collaberentur, majúſque apud hos, quàm illos incendium arſurum eſſet; id etiam tandem infidum & ſcandaloſum, concives in genere ad Imperatorem & Status & Evangelicos & ſpeciatim ad Suecos, quaſi novis armis adverſus legitimum Magiſtratum ab ipſis induendos, ablegare, & neſcio, quos novos competentes Judices præter ſuprema tribunalia eluſis, ut metuimus, his conſtituere, quod ſanè ſeditioſum; Jus enim prohibendi dominum ab introductione exercitij in templa ſua & nôn aliena, ſubditis in hoc caſu prorſus nullum, etſi centies ad comitia excurrerent, nec debitum unquam, nec inpoſterum debendum, niſi novo jure, de quo ſuprà quæſitum, & quod Evangelicis Suecos monſtrant, id conſilij ſummâ humanitate cohiberi, prudentiores vellent, evocationem illam Suecorum primam, ingeminantes, per amniſtiam oblivioni quidem à ſacratiſſimo Capite & Confœderatis traditam & obſcuratam, ſed ſi confluentes, uti præſens caſus, ſubditi, aliive eos ſummæ Majeſtatis vel Domino territorij periculoſè & præfractè iterato, & citra ſummam bellorum inteſtinorum neceſſitatem, contra leges Imperij objectarent, quietam illam clementiam, per hoſce tumultus ſalutariter quieſcentem, facillimè ut verendum, expergefactum iri, & ut fata volent, irritatam, irritámque veterem cum novâ indignatione cumulantem, auſus & peccata refractariorum exitiali recidiva ulturam fore, admonituri, ad quem finem nunquàm non cogitationibus Germanorum & vel maximè etiam Evangelicorum Ordinum obſervari debebit Hermocratis ad Siculos de Pace valdè fida verba, apud Thucyd. L. V. Athenienſes, inquit, cùm ſint potentiſſimi omnium Græcorum, noſtra errata ſtudioſè obſervant, pauciſque navibus adventare, & ſub legitimo Societatis titulo inſitum odium in ſua commoda callidè dirigere ſolent. Nam quando nos bellum movemus, & iſtos, qui etiam non vocati venire ſolent, acceſſimus, & clades ipſi nobis propriis ſumptibûs inferimus, illiſque aditum & viam ad Imperium aperimus, cui dubium eſt? quin ſi nos confectos, debilitátoſque viderint, majore advenientes claſſe hæc omnia adjicere ſuæ ditioni ſint conaturi blanditiis ergò quibusvis, quæ peſſima veri affectûs venena ſunt, odiúmque noſtri, & cupiditatem opum externarum fallaciter velant, ad Septentrionem vel alio locorum remiſſis ab iis, qui, quæ mitiori pretiô domi comparantur auxilia, ea ab exteris, cum detrimento libertatis & ſalutis publicæ immenſo ære, & deformibûs lacrymis mercari ſapienter dedidicêre, ne dicam, ipſis peregrinis haud decorum fore, gloriam ſibi inde recipere, unde amicis infamia certiſſimè paratur. Vide ſingulariter S. Puffend. introd. Hiſt. Cap. XII. §. 41.

Schilterus de Pace Religioſa Cap. IX. de Quæſt: dubiis, quæ ex Pace Religioſâ & Oſnabrugenſi oriundæ deciſionem in Comitiis adhuc deſiderant. num. 2. pag. 256. & ſeqq.

2. Wo eine Kirchen Anno 1624. ohne Schul geweſen / ob nunmehr der Dominus eine Schul anrichten könne? oder wo

3. Eine Schul An. 1624. geweſen / und kein offentlich Religions-Exercitium, ob die Schul zu reſtituiren?

Ad 2. pro neg.

℞. dub: Etsi institutio scholastica inservit publico Religionis exercitio; eique regulariter inest, tamen formaliter inter sese differunt, & sit determinatio à diversis locis, ex uno impetrato alterum non intelligitur, & fit interpretatio contra impetrantem seu possidentem, in cujus arbitrio fuit & alterum petere vel occupare: sibi ergò imputet, qui passus est hanc restrictionem specialem ad Ecclesiam tantùm

℞. Dec: Jus Ecclesiæ includit Jus scholæ, si non quoad Jus patron: saltem quoad Jus superioritatis & reformandi.

Ad 3.

Aff: quia exercitium Religionis minus plenum & Catecheticum saltem in Scholis habetur.

8. Wann ein Römisch-Catholischer / und hergegen wieder ein Evangelischer Landts-Herr vermög des Friedenschlußes seine Evangelische / & vice versâ Römisch-Catholische Unterthanen in Puncto Religionis restituirt hat / ob er dann auch darauff vor sich und die seine in Religion-Sachen ohne Præjuditz derselben Unterthanen etwas anordnen könne / wie zwar zwischen denen Lutherischen und Reformirten im Friedens-Instrumento verglichen ist?

Ad 8.

Pag. 262. & seq.

Non est dubium, quia utrimque par ratio.

16. Ob wieder die nechstangesessene Craiß außschreibende Fürsten / so einer Religion zuegethan seynd / und Vermög des Friedenschlußes pro restitutione faciendâ implorirt worden / umb deßwillen / daß sie einerley Religion seynd / excipirt werden könne?

Ad 16.

Rat. Dubitandi. Quòd nulla exceptio contra executionem opponenda. Art. XVI. §. 4. & seq. Sed ℞.

Rat. Decidendi. Præter exceptionem ex ipso articulo Instrumenti pacis, & fundamento exactæ æqualitatis ortam de paritate utriusque Religionis, ad quam & Imperator in dandis Commissariis est obligatus.

Pag. 265. & seqq.

Protocollum Comitiale, cujus suprà mentio Sessionis XI. im Fürsten-Rath den 19. Julij 1653. Saltzburgisch Directorium proponirte.

Die Löbliche Chur- und Fürstl. Directoria haben sich dem jüngsten Concluso gemäß zusammen verfügt / und welcher Gestalt und Ordnung die Materien nach dem anderen membro des 1. Haupt-Puncts der Kayserlichen Proposition, die Befestigung des Friedens zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs betreffend vorzunemmen / zusammen gebracht / welches hiemit verlesen werden solte:

Legebatur designatio materiarum ad 2.dum membrum &c. deren Inhalt kürtzlich dieser: Es liessen sich obgedachte Materien abtheilen in Justitiarias, Ecclesiasticas, & Politicas. Zu dem Justiz-Weesen / so viel nemblich das Cammer-Gericht und den Reichs-Hoffrath betreffe / seyn schon deputirte verordnet / welche ihre Handlungen zubeschleunigen / und ihr Gut finden in pleno zu referiren hätten.

In

In Ecclesiasticis so wohl die Religion - alß Geistliche Güter betroffen befinden sich nachfolgende streitige Fragen

Mixtæ Religionis.

1. De Civitatibus mixtis Imperio immediatè subjectis, ob in denenselben ein oder ander Theil das jenige / was zu Auffnehmen und Wohlstand seiner Religion dienlich / auff seine eigene Kosten ohne des publici Beschwerung anstellen und einführen könne / ob es gleich Anno 1624. nicht gewesen.

Aff:

℞. dub. Status Religionis utriusque ad terminum 1624. fuit reductus.

℞. dec. Terminus ille est regula restituendæ Religionis & Bonorum Eccl. non autem, ut status utriusque Religionis præcisè idem permanere debeat, ut non augeri & non ornari possit v. g. ædificatione alicujus scholæ, legato fundo ad causam suæ Religionis.

2. De jure reformandi in civitatibus municipalibus; ob einem Lands-Fürsten verwehrt seyn solle / die jenige Kirchen / so öde stehen / ohne jemands Eintrag wieder oder auch gar newe auffzubauen / und sein Religions-Exercitium darin zu treiben?

Aff:

℞. dub. Ejusmodi ædes prioribus Dominis restituendæ videntur.

℞. dec. Cum jure Territorij & jus reformandi, & jus in loca sacra competit statibus, per art. V. §. 29.

3. De Jure exercendi Religionem inter condominos unius Territorij.

℞. Illa vel utraque Religio exercetur, quæ exercita fuit 1624. in illo territorio, non attento, utram condominus unus vel alter profiteatur de præsenti

Conclusum im Fürsten-Rath gemacht bey der 13. Session den 26. Julii 1653.

Die Justitialia belangend / hat es bey der gemachten Deputation zu verbleiben / und seynd die bißhero durch die HH. Deputatos gepflogene Deliberationes schleunigst fortzusetzen / und zum Ende zubringen / folgends in pleno veranlaster Massen Relation zu erstatten; imgleichen solle die Nothwendigkeit / wegen des Reichs-Hoffraths / so bald man mit dem Cammer-Weesen an einen Orth gelangen wird / berathschlaget werden.

Die Materiæ Ecclesiasticæ seynd durch Deputatos in gleicher Anzahl von beeden Religionen per viam amicabilem abzuhandelen / dabey die Herren Catholischen Stände darvor halten / daß die von den Chur- und Fürstlichen Directoriis verfaste Designation materiarum für die Hand zunemmen / und zu Beschleunigung des Wercks gewise Regulæ generales, aus welchen nachgehends die Special-Fälle leichtlich resolvirt werden mögen / zu vergleichen.

Die Herren Augspurgischer Confession-Verwandten aber seynd der Meinung / daß die Lista restituendorum vorzunemmen / Casus liquidi von den illiquidis abzusönderen / die Liquidi nach Anleitung des Instrum. Pacis zu exequiren / die illiquidi per compositionem amicabilem zu erörtheren; es werden demnach die Stände von jeder Religion die Deputatos aus ihrem Mittel forderlich zu ernennen wissen.

 Idem

Idem Schilterus Pag. 419.

Propositum in Comitiis Ratisb. Anno 1664. inter Protestantes.

Weilen nur allein den Protestirenden Chur- und Fürsten das Jus Episcopale ob suspensam Jurisdictionem Pontificiam in ihren Gebiethen und Ländern zukombt / die Catholische Chur- und Fürsten aber Jurisdictioni Pontificiæ underworffen bleiben / ob dann ein protestirender Reichs-Stand / wann er zur Catholischer Religion tritt / dannoch das Jus Episcopale in seinen Evangelischen Landen behalten und exerciren könne?

Ob Hertzog Christianus zu Mecklenburg Fürstl. Dhl. / welche alß ein protestirender Stand nebst dero Herren Vätters Hertzog Gustaph. Adolphs Fürstl. Dhl. das Jus Episcopale, so per pacta gemein geblieben in dero Landen conjunctim exercirt / nachdem Ihre Dhl. zur Catholischen Religion getretten / es ferner conjunctim exerciren könne / oder ob sie nicht die Administration desselben in re communi dero Herrn Vätters Hertzog Gustaphs Adolphs Fürstl. Dhl. allein zu lassen.

Ob Hertzog Christianus Fürstl. Dhl. dero Schloß-Kirche / welche vor / in und nach Anno 1624. zum Evangelischen Gottesdienst allezeit und biß dahero gebraucht / auch darzu fundirt worden / wieder die Disposition des Instrumenti pacis art. 5. §. 12. & 14. worin enthalten / daß alles in Religion- und Kirchen-Sachen in dem Stand gelassen werden soll / wie es der Zeit gewesen / zu seinem Catholischen Gottesdienst zugebrauchen / und also den Evangelischen Kirchen / welche von dem Communi Consistorio dependiren / zu entziehen / von rechtswegen befügt seye.

Desuper deliberatum fuit in Consultatione Evangelicorum die 21. Febr. 1665.

Quibusdam abstinentibus & rem differentibus Legatus Suecicus ad 1. & 2. daß in P. Juris. Episcop. Herr Hertzoge Christiano keine Quæstion zu moviren / wann er nur in terminis Instrumenti pacis blieb / das Consistorium mit Evangelischen Persohnen besetzte / &c. ad 2. wegen der Schloß-Kirchen könne ihm in Consideration des Termini de Anno 1624. nicht nachgesehen werden.

Sachsen Gotha und Zell ad 1. ut Suec. weil diese Regul, daß ein Fürst / wann er von der Evangelischen zur Päbstl. Religion trette / des vorhin gehabten Juris Episcopalis dardurch verlustiget werden solte / nirgends zufinden / und wann man opponiren wolte / daß die Catholischen Fürsten dergleichen Jurium vermöge der Päbstlichen Decreten und recht nicht fähig / wurde der Hertzog repliciren / daß er sich mit dem P. darüber schon wurde zu vergleichen wissen / also es eine Exception wäre de jure tertij, und wurde er den Evangelischen ihre eigene Principia vorwerffen / nach welchen sie statuiren / daß einem weltlichen Fürsten die jenigen Jura zukämen / die sonst die Episcopalia genennt wurden.

Item wurden Exempla angeführt / in specie von Sachsen Lauenburg / welcher Fürst / ob er wohl Catholisch / dannoch über seine Evangelische Underthanen

thanen vermittelst des mit Evangelischen Subjectis besetzten Consistorij die Jura Ecclesiastica exercirte.

Quoad 2.dum giengen die meisten dahin / daß dem Hertzog gestalten Sachen nach die Schloß-Kirche zum Exercitio seiner Religion zugebrauchen/ nicht wurde verwehrt werden können.

Præsent:

Nahmens Ihrer Hochfl. Gnad.

H. Cantzler Zimerman/
H. Hoffrath Berning,
H. Hoffrath Lossius.

Nahmens des Hochwürd. Thumb-Capituls.

H. von Malßburg/
H. von Schorlemmer.

Nahmens der Sieben Stiffter und Feld-Clöster.

H. Abbt S. Michaëlis,
H. Probst zu Grauhoff.

Nahmens der Ritterschafft.

H. von Vrießberg/
H. von Oberg/
H. von Gadenstedt/
H. von Rehden.

Deputati Civitatum

Beede Syndici H. L. Brinckman / und D. Oldekop.

Extractus Protocolli Cancellariæ Hildesiensis Mercurij den 25. Januar. 1702.

Wurde unter anderen vorgebracht / daß die Glock zu Schwiecheld durch das Einhawen einige Bruch schaden solle gelitten haben / und derentwegen auffs new müste umbgegossen werden / mit Bitt der Gemeinde darzu eine Beysteuer ex publico ærario zu thun.

Nahmens Ihrer Hochfürstl. Gnaden wurde dagegen remonstrirt / daß die Gemeinde wegen ihrer Wiedersetzlichkeit die Execution der anbetroheten und erklärten Straff wohl meritirt / keiner Gnad aber sich würdig gemacht hätte; man wolte alles auch in rebus adjaphoris nach der Observanz des Jahrs 1624. an Seithen der Augspurgischen Confessions-Verwandten eingerichtet haben; so müste dann auch der Englische Gruß / welcher Anno 1624. auff der Glock gestanden / jetzt wiederumb darauff gesetzt werden / wann man solchem protestantischen principio folgen wolte; weilen es aber alber wäre die Disposition des Instrumenti Pacis auff solche res adjaphoras zu ziehen / so hätte man auch an Seithen Ihrer Hochfrl. Gn. davon abgestanden / und der Patronus Ecclesiæ H. Prælat zu S. Gotard sich damit befriediget / auch die Gemeinde darzu gewilliget / daß die verba Annuntiationis seu Incarnationis Dominicæ, als das principium salutis nostræ darauff gesetzt werden solten; diese Wort des heiligen Geists / welche der Engel außgesprochen / und die H. Schrifft vermeldete / wurden ja von allen drey Christlichen im Reich erlaubten Religionen / angenommen / warumb dann die protestirende Unterthanen zu Schwiechelt mit ihrem Prediger und anderen wiedersetzlichen Anstiffteren so eigensinnig wären / und solches nicht leyden wolten? es wäre zwar nicht werth / in materia plane indifferenti so viel motus zu machen / spötlich aber seye / daß des Landtsfürsten Authorität solte verachtet / und der Bauren eigener Caprice gewichen werden / diese seyen schuldig ihrem Herren gehorsamb zu seyn / und sich nicht so halstärrig zu erweisen / jedoch thäten Ihre Hochfürstl. Gn. zu Bezeigung Ihrer Moderation ihnen nicht allein die Straff gnädigst nachlassen; sonderen bewilligten

auch / daß zur neuen Umbgiessung / die doch unnöthig wäre / 50. Rthlr. ex Cassa publica gegeben wurden / dergestalt jedoch daß ein Crucifix mit darunter gesetzten Worten Verbum Domini manet in æternum auff eine Seithe / auff die andere aber diese Worte gegossen werden solten Ave gratia plena Dominus tecum, Et Verbum Caro factum est, & habitavit in nobis, hiemit waren die Deputirte der Ritterschafft und Stätte wohl zu frieden / und wurden die verglichene Sprüch dem Glockengiesser Lampen geschickt / umb selbige auff die Glock mit einzugiessen / auch Befehl gegeben demselben 50. Rthlr. ex Cassa publica zu bezahlen.

Hannoverisches Schreiben mit angehenkt-vermeinten Kirchen-Beschwerdten / den 13. IX.bris 1703.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürst.

UNseren günstigen Gruß und wohl-geneigten Willen zuvor Ehr- und Würdige / Wohlgebohrne / auch Edle / Veste / besonders Liebe und Liebe Besondere. Demnach bey Absendung unsers letzten Schreibens vergessen worden / die von den Evangelischen Landt-Ständen gemachte Gravamina, welche wir bey angestelter Undersuchung fundirt befunden / beyzulegen.

So haben wir dieselbe hiemit annoch nachsenden wollen / damit dieselbe und Ihr daraus sehen können / daß wir nicht auff die blosse Querelen der Evangelischen / sonderen nach reifflicher Uberlegung und Erkündigung der Sache / zu dem angelegten Arrest resolvirt. Verbleiben Euch rc. rc. Hannover den 13.ten Novemb. 1703.

Derselben und Ewer

Gantz wohl affectionirter

Georg Ludwig Churfürst.

Punctirte Wiederlegung sothaner Gravaminum abgangen den 26.ten X.bris 1703.

Unbefügte Gravamina, deren Ungrund aus der Antwort klärlich erscheinen / mit mehrerem aber coram Judice competente demonstrirt werden solle.

Dieses ist schon ad marginem des Churfürstl. Schreibens beantwortet.

Das Schreiben muß in probante formâ integraliter producirt werden/ sonsten stehen die Catholische Beambte under ihren Seelsorger gleicher Religion; die Domestici folgen dem Foro ihrer Herrn / und haben die Dorff-Prediger keine Jurisdiction, noch Jus Parochiæ auff den Fürstl. Ambt-Häusern / den Bedienten aber wird nichts auffgebürdet werden/ quod eorum Religioni vel conscientiæ repugnet.

Dieser Beweiß ist zwar unnöthig/ coram judice competente aber wird es schon beygebracht werden / wanns die Necessitas causæ erfordert.

Des Pastoris Catholici Schreiben muß man sehen / selbiges probirt zwar nichts gegen die Obrigkeit / es kan aber pro circumstantiis Personæ, Domicilij & Officij recht / oder auch unrecht seyn; wann das Factum gehörigen Orths vorkombt / und untersuchet wird / so soll nach dessen Befindung eine den Reichs-Satzungen & Instrumento Pacis gemässe Declaration erfolgen.

Eine Supplic ist kein Beweiß / man producire dieselbe / examinire sie auditis utrimque partibus, so kombt die Warheit heraus / welche ex unius partis querelâ nicht bewiesen wird. Man

Gravamina Ecclesiastica der Evangelischen Landt-Stände im Stifft Hildesheimb / welche ihnen wieder den Religions-Recess de An. 1643. das Instrumentum Pacis Westphalicæ und den Consistorial-Recess zugezogen worden.

Gravamen I.

Daß die Evangelische Ambts-Unterthanen/ und Ambts-Bediente sich mit den Actibus ministerialibus an die Catholische Ambts-Patres zu halten gezwungen wurden.

Beweiß.

Dieses wird exemplificirt und bescheiniget. Imò. mit einem Rescripto der Hildesheim. Regierung / an den Ambtmann zu Wintzenburg vom 18. Martii 1670. des Inhalts / daß auff den Ambt-Häusern und Vorwercken kein anderer / als der dahin bestelter Catholische Pater die Parochialia verrichten / und der Ambtman dahin sehen solte / daß ihme darin kein Eintrag geschehe ꝛc. da dann zwar vorgewandt wird / alß seye allda Anno 1624. eine Parochie gewesen / es ist aber solches unerwiesen / und stehet auch nicht beyzubringen.

2.dò Mit einer von dem Catholischen Patre zu Schladumb an den dasigen Evangelischen Pfarrer den 5.ten Jan. 1694. abgegebenen Befehl / daß er sich der Begräbnüße einer Evangelischen Frawen / weil ihr Mann ein Ambts-Bedienter wäre / und ihm dem Patri als Ambts-Pastori, solche gebührte / enthalten solte.

3.tiò Mit der Evangelischen Einwöhner auff dem Damm in Schladumb an das Hildeshl. Consistorium An. 1692. abgelassenen Supplic, darin sie über diesen Punct klagen.

Man exhibire das Schreiben cum die & Consule, examinire die angeführte Exempla, höre darüber den beklagten Pastorem zu Poppenburg / so kombt man auff den Grund / welcher aus der blossen Klag eines Predigers nicht zu eruiren ist.

4.to Mit einem Schreiben des Evangelischen Predigers zu Burgstemmen an das Consistorium, darin er unterschiedene Exempla anführet / daß die aldort wohnende Leuthe gezwungen wurden sich von dem Catholischen Patre zu Poppenburg copuliren / und ihre Kinder von demselben tauffen zu lassen.

Gravamen II.

Daß die Evangelische Kirchen von den Catholischen occupirt / und die Evangelische daraus gedrungen wurden.

Beweiß.

Dieses wird erwiesen mit den weggenommenen Kirchen zu Everrode / zu Hennikenrode / und zu Heissumb / welche letztere nachmahls gar auff des Probsten zu Grawhoff Befehl abgebrochen worden; es wird zwar wegen der Kirche zu Everrode eingewandt / daß die meiste Eingepfarrte Catholisch wären / allein man weis wohl / daß sie durch allerhand Manieren persuadirt worden die Catholische Religion anzunehmen / und da Anno 1624. diese Kirche Evangelisch gewesen / so haben dahero die Evangelische gnugsame Befugnüsse dieselbe wieder zu fordern.

Wegen der Capell zu Hennikenrode wird gesagt / daß solche nur eine privat Capell der von Salldern gewesen; Es ist aber solches noch nicht erwiesen / und ist ausser Streit / daß An. 1624. und nachher die dortigen Einwohner das Exercitium Religionis Evangelicæ darin gehabt haben.

Wegen der Capell zu Heissumb wird eingewandt / daß sich an einem Balcken des Probsten zu Grawhoff Nahme mit Jahrzahl 1646. gefunden / daraus zu præsumiren / daß selbige damahls erbawet / und die Evangelische dieselbe Anno 1624. nicht müsten

Dieses ist ein grosser Irrthumb / oder gottlose Boßheit; die Kirch zu Everrode wird noch würcklich von den Protestirenden besessen / zu Heissumb haben die Catholische eine eigene Capell auffebaut / und ob zu Henninkerode eine Hauß- oder Dorff-Capell seye / ist in lite befangen / und muß in illo Judicio, oder coram Deputatis Cæsaris & Imperij außgemacht werden.

Es ist nicht auff des Probsten zu Grawhoff / sondern eines andern Befehl geschehen / nun aber schon alles wiederumb in vorigen Stand gesetzet.

Argumenta hat man ex Instrumento Pacis satsamb angeführt pro Catholicis, und dannoch zu Bezeigung aller Moderation der wenigen Einwohnern / so der Augspurgischen Confession verwandt / die Kirch biß hiehin ruhig gelassen.

Man lese das Conclusum der Augspurgischē Confession verwandten Reichs-Ständen in der Mecklenburgischen Sach; so wird sich dieses Dubium von selbst resolviren lassen.

Zu Heissumb seynd jetzund zwey Capellen / eine Catholische und eine Protestirende / zur letzteren hätte man genugsame Befügnusse / man hat aber der Fried-Liebenheit halber davon abgestanden / und pro Exercitio Religionis Catholicæ eine neue erbauet. Man

müsten gehabt haben; Man findet aber Nachricht/ daß diese Capell damahls ex reditibus Ecclesiæ Matris zu Ottfresen reparirt/ und daß bereits Anno 1568. der Evangelische Gottes-Dienst darinn verrichtet worden/ da nun damit nachhero/ biß vor wenig Jahren/ da sie den Evangelischen weggenommen/ continuirt worden/ so ist daher/ zumahlen/ da in den grösseren Stifft/ in welchem diese Capelle gelegen/ Anno 1624. das Exercitium Religionis Catholicæ nicht gewesen/ ausser allem Streit/ daß die Evangelische diese Kirche müssen eingehabt haben/ und beweiset die Inscriptio des Probsten zu Grawhoff Nahmens mit der Jahrzahl Anni 1646. keines Weeges das Catholische Exercitium Religionis de Anno 1624.

Gravamen III.

Daß die Evangelische Pfarren denen Candidatis zu vielen hundert Rthlrn von denen Patronis Catholicis verkaufft wurden.

Man braucht den odiosen Nahmen des Kauffs umb die Sach per solum nomen verdächtig zu machen: die Frag ist aber/ An Patronus ab eo, cui confert Parochiam, pro gratitudine recognitionem aliquam possit accipere? Will mans judiciren juxta doctrinam D.ris Lutheri, so ists affirmativè zu resolviren; si juxta observantiam der benachbarten Landen/ so wird die Antwort gleicher Gestalt außfallen; si juxta Jus Canonicum, so müssen die casus & circumstantiæ examinirt werden/ an fiat cum pacto vel sine pacto? an Seithen der Patronorum ist man mit demjenigen zufrieden/ was dißfals die Jura Canonica verordnen/ und die Consistoriales Protestantes, alß Carpz. Brun. und andere dociren; man beziehet sich zwar auff den Religions-Recess de anno 1643. es ist aber eine grosse Frag/ wie weit selbiger per Instrumentum pacis art. 5. §. Pacta. confirmirt/ oder abrogirt worden; posito aber es gelte noch/ was darin §. 4. disponirt worden/ so lautet solches also: daß in collatione der Pfarren der geistlichen Rechten

Rechten nachgangen / alle Simonia verbotten / und über einen Rosenobel nicht gefordert / gegeben / noch genommen werden solle; hierdurch ist die in den geistlichen Rechten zugelassene gratuita Donatio vel Remuneratio nicht verbotten.

Hier werden nun 13. Actus angeführt / worin von 30. Jahren her biß hiehin einige Donationes denen Collatoribus sollen gegeben worden seyn; es werden aber selbige nur durch Aussag der Denuntianten bewiesen / welche keine rechtmässige Zeugen in ihren eigenen Sachen seynd / noch einigen Glauben meritiren; müsten also zuforderist die Collatores darüber gehört und undersucht werden / ob solche Verehrungen ex pacto præcedente geschehen seyen / oder aber die Prediger selbige citra pactum ex gratitudine gethan haben: Allenfals müste auch in hoc puncto die in Instrumento pacis so hoch befohlene Æqualitas inter utramque Religionem wohl beobachtet / und wann denen Catholischen Collatoribus eine Recompens pro facta Collatione à Pastoribus & Provisis Augustanæ Confessioni addictis anzunemmen solte verbotten seyn / solches auch ebenmässig denen protestirenden Patronis auferlegt / und denenselben inhibirt werden / von denen Catholischen Provisis so viele tausend Rthlr / wie layder! geschicht / zu forderen / und sich zahlen zu lassen.

Gravamen IV.

Daß denen Evangelischen Kirchen und Schulen die Reditus entzogen wurden.

Beweiß.

Dieses wird erwiesen mit einem Befehl der Hildesheimischen Regierung an die Beambte zu Poppenburg / dahin gehent / daß von den Catholischen Einwöhnern die Jura stolæ nicht an den Pastorem loci Evangelicum; sondern an den Catholischen Patrem zu Poppenburg gegeben werden sollen.

Qui benè distinguit, benè docet, man producire den Befehl von Fürstl. Regierung / so wird dieselbe zeigen / daß sie nichts unrechts / noch dem Instrumento pacis ungemässes befohlen habe / welches sich ergeben wird / wann die Personæ benant und deren Status untersuchet worden / ob sie sub Cura Pastoris Catholici vel Protestantis gestanden?

Man

2dò.

Man untersuche / obs onera realia vel personalia seynd / quæ annexa sunt curæ animarum ?

Si allegare sufficit, quis innocens esse poterit ? audiatur der Probst / & examinetur factum, so wird die Warheit und Justitz an Tag kommen.

Der von Münchhausen hat 24. Morgen-Landes / so Lehn-Gut seynd / der Kirchen zu Boltzumb geschencket / ist das recht ? und muß der Lehnherr solche ohne seinem Consens beschehene Alienation gelten lassen ? wann ein Churfürstl. Hannoverscher Vasall solches im Stifft thäte / wurde es zu Hannover approbirt werden ? der Pfarrer zu Boltzumb hat das Land noch; es ist aber darüber lis pendens bey der Lehen-Cammer.

Hæc omnia consistunt in puris narratis: probentur igitur.

Dieses ist kein Gravamen; sondern seynd die Unterthanen juxta D. Rhetium, Rheinking & alios darzu verbunden.

Rheink. de Reg. sæcul. & Eccles. lib. 3. class. 1. c. 2. n. 3. Ming. desuper territ. concl. 61. Ritter. de Homag. c. 7. conc. 205. Knisch. de Civit. Imper. lib. 2. c. 3. n. 199. D. Rhetius de Jur. Stat. circ. sacra c. 3. n. 14.

Producatur, & examinetur edictum, & indagetur, wie es jetzt gehalten werde.

Supplica. nil probat, examinetur Status modernus.

Der Concipist lese dissertationem Pomasij de Jure Principis circa adiaphora, so dann D. Rhetium & Rheinking, welche gar vornehme Herrn und Ministri in seiner Religion seynd / so wird er sich eines besseren belehren lassen. Est

2dò. Mit der Geständtnuß des Oberjägermeisters von Beissel / daß er nicht wolte / die von seinem Hofe zu Westfelde dem Opperman gebühren-de Rocken-Garben geben;

3tiò. Allegantur etiam exempla, daß dem Prediger zu Ottfresen der ihme in partem salarii gebührende Scheffel Korn von dem Probsten zu Grawhoff vorenthalten / dem Prediger zu Boltzumb 24. Morgen-Landes mit Zuthuung der Hildesheimischen Regierung entzogen / der Kirchen zu Amelsten im Ambt Hunnesruck anderthalben Morgen-Landes / dem Pastori zu Marckohlendorff eine Wiese / und dem Schulemeister zu Borgstemmen ein Scheffel Stücke Landes weggenommen worden.

Gravamen V.

Daß denen Evangelischen Unterthanen die Catholische Festage zu feyeren auffgebürdet wurde.

Beweiß.

Dieses wird erwiesen mit einem Edict de Anno 1661. so zu hohen Eggelsheimb öffentlich angeschlagen worden.

2dò. Mit einer Supplic der Unterthanen / in der Vogtey hohen Hamelen / an den verstorbenen Bischoff vom 27. Novemb. 1696.

Es wird auch solches nicht eben geleugnet; sonder dafür gehalten / daß solches ex Jure superioritatis wohl vergönnet wäre / weil aber die Haltung der Feyertage eine Dependentz von der Religion ist / alß ist dieses unstrettig wieder das Instrumentum Pacis.

Est connexum cum priore, & eâdem responsione elisum.

Probetur.

Ad 1.

Ihr. Hochfl. Gnd zu Hildesheimb alß Episcopus haben die Collation zu Ohtfresen / und der Probst zu Grauhoff zu Dörnten; quærebatur, zu welcher Pfarre die Capelle zu Heissumb alß Filia gehörte? Der Probst bewiese ex Literis originalibus, daß selbige zu der protestirenden Pfarr zu Dörnten gehörig sey; Episcopus alienorum Jurium non appetens stunde davon ab. Ist das recht oder unrecht? und warumb solte die Fürstl. Regierung in possessorio Juris Patronatûs kein Richter seyn? lehren doch solches alle Jurisconsulti in Teutschland.

Ad 2.

Producatur citatio, & examinetur causa, materia & finis ejusdem.

Ad 3.

Similiter.

Diese Distinction wird von allen Juriscon-

Gravamen VI.

Daß / wann die Evangelische an den Catholischen Festtagen arbeiten / dieselbe gestrafft wurden.

Beweiß.

Dieses wird bewiesen mit einem Schreiben des Pastoris zu Dassel Collditzen / welchem der Drost von Biland die Sommerfrucht auff dem Felde arrestiren lassen / daß er an einem Apostel-Tage des Nachmittags arbeiten lassen / und in Zehen Gulden Straffe condemnirt worden / daß er das Festum Corporis Christi nicht feyern wollen.

Gravamen VII.

Daß die vor das Consistorium gehörige Persohnen und Sachen / absonderlich die Priestere / dessen Jurisdiction entzogen wurden.

Beweiß.

Dieses wird erwiesen mit deme / daß die Regierung sich der Cognition super Jure Patronatûs der Evangelischen Capellen zu Heyssumb ihrem eigenen Geständnuß nach angemasset.

2dò. Mit einer Citation des Pastoris zu Leve an das Ambt Liebenburg.

3tiò. Mit einem Befehl des Thumb-Capituls Syndici an den Predigern zu Langenholtensen / daß Er auff die Citation des Consistorij nicht erscheinen solle.

Stifft Hildesheimischer Seithen wird

rîsconsultis & Consistorialibus & C. addictis gebraucht / der Consistorial-Recess ist auch nicht dagegen / die Außländische Consistorial-Ordnungen aber in diesem Stifft nicht zu attendiren! sondern der eigene Stifftische Recess pro normâ & regulâ zuhalten.

Dieses seynd lauter Allegata sine die & Consule, producantur in forma probante, & examinentur causæ, earúmque circumstantiæ, so kan man davon urtheilen.

wird es auch nicht geleugnet; sondern dafür gehalten / es könte mit einer Distinction inter causas Ecclesiasticas civiles & mixtas behaubtet werden / es ist aber der Consistorial-Recess hierunter gar deutlich / und ist solches wieder die Wolffenbüttelsche und Hannöversche Consistorial-Ordnung / nach welcher man sich vormahls im Stifft Hildesheimb gerichtet / also wieder die Observantiam Anni 1624.

Gravamen VIII.

Daß die Prediger der Evangelischen Religion an die Catholische Landtgerichte gezogen / daselbst hart gestrafft und exequirt wurden.

Beweiß.

Dieses wird erwiesen mit dem Exempel des Predigers zu Barvelle / welcher bey dem Landt-Gerichte zu Gronaw / besage des Landtgerichts Protocols hart gestrafft worden.

2dò. Mit dem Landts-Protocollo zu Liebenburg wegen des Predigers zu Ottfresen.

3tiò. Mit einer Specification des Predigers des kleinen Wreden / was ihme vor Landts-Gerichts Bruche executivè abgezwungen worden.

4tò. Mit einem Schreiben des Predigers zu Dassel / daß er wegen nicht gefeyrten Festi Corporis Christi auffs Landtgerichte citirt, und in Bruchten gesetzet worden.

5tò. Mit einem Schreiben des Predigers Kiliani zu Saltzliebenhalle / daß er auff das Landtgerichte citiret / und gestraffet / weil er einem Catholischen Mann auff sein Verlangen eine Leichpredige gehalten.

Gravamen IX.

Daß die von dem Evangelischen Consistorio ertheilte Bescheide / Mandata, Sententiæ von den Catholischen Beambten und andern gantz ver-

Ad 1.

Dieser Prediger ware à Consistorio abgesetzt/ hielte aber umb Gnade bey seinen Bischoffen und Lands-Fürsten an/ der sich seiner wegen der Armuth und vieler Kinder erbarmte/ und ihn restituirte: Wer will dem Principi territoriali & Episcopo das Jus aggratiandi disputiren?

Ad 2.

Producatur, legatur & examinetur das Attestatum cum omnibus circumstantiis.

Ad 3.

Similiter.

Man weiß gar wohl/ daß der Cantzler primum Votum & Sessionem nomine Principis in Consistorio habe / und darin præsidire / und kein Consistorium extraordinarium ohne desselben Wissen gehalten werden solle / diesem aber werde vielfältig zuwieder gehandlet / absonderlich wann man Sachen vorhat / die das Liecht und sein Gegenwart schewen / und muß deßwegen solches als eine offenbahre Contravention abgestellt werden.

Dieses ist wahr / daß man in puncto salarii viele wichtige rationes hat / solche auch gnugsamb demonstrirt worden.

Kein

ächtlich / und vor nichts gehalten wurden.

Beweiß.

Dieses wird erwiesen mit einem Schreiben des verstorbenen Bischoffs da er den von dem Consistorio abgesetzten Prediger zu Leckfeld wiederumb in sein Ambt gesetzet.

2dò. Mit einem attestato Notarij, daß die Catholische Einwohner zu Westfelde des Consistorij Befehl gar verächtlich gehalten.

3tiò. Mit einem attestato Notarij, daß der Ambtschreiber zur Liebenburg und der Pater vom Closter Grawhoff des Consistorij Befehl wegen der Capell zu Heyssumb nicht respectirt.

Man leugnet auch dieses Stifft-Hildesheimbscher Seithen nicht/ sondern sagt / es rühre daher / weil die Consistorial-Räthe / alß dann solche Verordnung absque præscitu & consensu des Cantzlers vorgenommen/ allein der Consistorial - Recess weiset deutlich genug / was eigentlich der Cantzler im Consistorio zu sagen habe/ und da es auf seinen Dissensum nicht ankomme / die übrigen Consistoriales auch auf sein consens, wann er etwan nicht zugegen ist/ zu warten nicht nöhtig haben.

Gravamen X.

Daß denen Consistorialibus ihr in dem Consistorial-Recess und Landtages Abschieden versprochenes Salarium in die dreißig und mehr Jahre vorenthalten wurde.

Beweiß.

Dieses wird nicht geleugnet/ sondern der Consistorial - Recess impugnirt, als wäre solcher absque consensu Capituli gemacht/ auch dasselbe wieder die Salarijrung protestirt hätte:

Es

Kein Consensus Capitularis kan hiebey bewiesen werden / man ist gleichwohl nicht ungeneigt sich hierüber auff billige und schiedliche Weeg mit einander zu vergleichen / umb zu zeigen / daß man Fried und Einigkeit liebe.

Es beweiset aber der Innhalt des Consistorial-Recesses / wie auch die Ratification Churfürstens Maximilian Heinrichs, daß solcher auch mit dem Thumb-Capitul errichtet worden / wiewohl es auch auff ihren dissensum nicht ankommen wurde / nachdemahlen die Bestellung eines Evangelischen Consistorij in dem Instrumento Pacis und vornemblich in dem Nürnbergischen Executions-Recess erfordert worden: und was die Contradiction oder Protestation wegen deß Salarij anbelanget / so ist dieselbe erstlich etliche Jahr hernach / wie schon unterschiedene Jahre die Salarij richtig bezahlt worden / geschehen / und dardurch die fernere Außzahlung desselben gehemmet worden.

Hannoverisches Schreiben vom 21. Xbris. 1703.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig Lüneburg des Heil. Römischen Reichs Churfürst.

UNseren günstigen Gruß und wohl-geneigten Willen zuvor Ehr und würdige / Wohlgebohrne / Edle / Veste / Besonders Liebe und Liebe Besondere. Es ist uns vor einigen Tagen wohl gelieffert / was dieselbe und ihr wegen des auff ihre in unseren Landen befindliche Revennüs ohnlängst zu beförderender Abstellung der dortigen Evangelischen Land-Ständen und Consistorialen Gravaminum angelegten Arrests an uns hinwieder unterm 26. Novemb. gelangen lassen wollen / und haben wir darauß mit mehrerem ersehen / wie sie umb Auffhebung dieses Arrests Ansuchung gethan / und dabey angeführt / als ob sie nichts wieder die Reichs Constitutiones und Particulier Verträg gethan / und dannoch wieder dieselbe mit disem Arrest sehr beschwert wurden / und ist sattsamb bekant / was so wohl die Reichs Constitutiones, als die zwischen unserem Hause und dem Stifft Hildesheimb gemachte Recesse in puncto Religionis in Munde führen / und hetten wir wünschen mögen / daß man Stifft Hildesheimischer Seithen denenselben allezeit und zumahl bey Lebzeiten deß letzt verstorbenen Herren Bischoffs / und nachhero bey Ihrer jetzigen Administration mögte nachgekommen seyn / welchenfahls die dasige Land-Stände / Underthanen und Consistorialen dasjenige ruhig wurden genossen haben / was ihnen vermög Westphälischen Friedenschlusses und der mit dem Stifft Hildesheim gemachten Vertrags zugekommen / nachdemahlen aber man Stiffts Hildesheimischer

scher Seithen hierunter einen andern Weeg erwöhlet / und denen Evangelischen ihre gerechtsame in puncto Religionis, wie auch denen Consistorialen ihren gehalt de Facto entzogen / auch unserer vielfältigen Vorschrifften ungeachtet / weder bey des jüngst verstorbenen Herrn Bischoffs Leben / noch nach dessen Absterben bey der jetzigen Administration die dieserwegen angebrachte Gravamina abstellen wollen / so werden dieselbe und ihr von selbsten vernünfftig ermessen / daß bey solchen Umbständen wir darwieder zureichende Gegenmittel zur Hand zu nehmen genöthiget worden / und wir darunter umb so viel weniger zu verdencken seyn werden / nachdem sie auch dem mit unserem Hause in Anno 1643. gemachten neben Recess impugniren ja anietzo in ihrem letzten Antwort-Schreiben gar souteniren wollen / als wann derselbe durch den Westphälischen Friedenschlus gäntzlich auffgehoben worden / und sie nicht mehr nöthig hetten / dem jenigen / was darinn verordnet worden nachzukommen / dieselbe und ihr werdet nun selbsten ermessen wann sie meynen / oder zum wenigsten prætendiren wollen / an die Verträge nicht mehr gebunden zu seyn: was dann auch darunter an unser Seithe erfolge? gestalt wir dan alle zustehende Jura und Nothdurfft uns vorbehalten / sehen underdessen / wie sie vermeynen an ihrer Seithe de Facto zu verfahren / uns aber an Gerichte zu verweisen / da sie vermeynen mit Chicanen uns herumb führen zu können / dieselbe aber und ihr werdet uns zu gut halten / wann wir das so nicht verstehen / gleichwie wir aber zu dem Arresten wieder unseren Willen schreiten müssen / und lieber gesehen hetten / daß es dieses Medij nicht bedurfft hette / als versicheren wir dieselbe und euch hiemit nachmahls / daß so bald sie nur denen ihnen communicirten Gravaminibus der dortigen Evangelischen werden abgeholffen / und ihnen das jenige / was ihnen vermög des Westphälischen Friedenschlusses und der Stiffts Recessen zustehet / verstattet haben / der angelegte Arrest hinwieder ohnfehlbar relaxirt werden solle / gestalten wir dann unser Seiths an beständiger Cultivirung des bißherigen guten Vernehmens niemahls etwas werden ermangelen lassen / auch denenselben mit wohlgeneigtem Willen beygethan verbleiben. Geben Hannover den 21. Decemb. 1703.

Derselben und Ewer

Wohl affectionirter

Georg Ludwig Churfürst.

Hildesheimische Antwort sub dato 31. Xbris 1703.

Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Herr.

Was Ew. Churfürstl. Durchl. gefallen hat / auff unser den 26. nechst-verwichenen Monaths Novembr. an Dieselbe abgangenes Antwort-Schreiben den 21. dieses abgehen zulassen / solches ist uns den 29. desselben ererst überliefert worden / und haben wir daraus mit

schul-

schuldigstem Respect vernommen / was Gestalt sie wünschen mögen / daß man dis-seiths den Reichs-Constitutionen / und denen mit Ihrem Churfl. und Fürstl. Hauß gemachten Recessen nachgekommen wäre ; nach dem allen man aber einen anderen Weeg erwöhlet / und den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ihre Gerechtsamb / auch den Consistorialen Ihr Gehalt entzogen / auch Ihrer vielfältigen Vorschrifften ungeachtet die angebrachte Gravamina nicht abstehlen wollen ; so wären sie umb desto mehr genöthiget worden die zureichende Gegenmittel an Hand zu nemmen / weilen wir den An. 1643. auffgerichteten Neben-Recess in Puncto Religionis impugniren / ja gar in unserem letzten Schreiben soûteniren wollen / daß selbiger in dem Westphälischen Frieden-Schluß auffgehoben seye / und Ew. Churfl. Dhlt. uns dahero selbst zu ermässen geben / wann wir an die Verträge nicht mehr verbunden zu seyn vermeynten / was dann auch Ihrer Seiths darunter erfolge / gestalten sie dann alle zustehende Jura und Nohtdurfften sich vorbehielten : indem wir aber uns auff die Decision deren an den höchsten Reichs-Gerichteren zu Wien und Wezlar in Recht befangenen Sachen / und deren Decision beruffen / sich darauff gnädigst erklären / daß sie solches also nicht verstehen / noch sich mit Chicanen herumb führen lassen wolten / jedoch nachmahls versicherten / daß / gleichwie sie zu den Arresten wieder ihren Willen schreiten müsten / also sobald wir denen von unseren protestirenden Ständen gemachten Gravaminibus abgeholffen haben wurden / sie sothane Arresta gleich wiederumb auffzuheben Willens seyen.

Nun können Ew. Churfl. Dhlt. wir mit gebührender Veneration nicht verhalten / daß wir auff Eingang erwehntes unser wohlgegründetes Antwortschreiben uns einer viel anderen und mehr gnädigen Antwort vertröstet hätten / nach dem allen wir darin aus den Reichs-Abschieden / dem Westphälischen Frieden-Schluß denen mit Ihrem Durchleuchtigsten Hauß auffgerichteten Recessen, den jüngeren Conclusis des gantzen Reichs / und den Resolutionen der Augspurgischen Confession-Verwandten Reichs-Ständen / ja Ew. Churfl. Dhlt. und Ihres H. Vattern Christmildesten Andenckens hochrühmlichen Exempel solche Vorstehlung gethan / die wir Capable erachtet haben / Ihr angebohrnes Genereuses Gemüth zu milderen Gedancken gegen uns zubewegen ; alldieweilen aber wir so unglückseelig seyn / daß selbige vielleicht nicht gelesen / oder doch gar geringe Reflexion darauff genommen worden / die Beruffung auch zu dem Reichs-Tag / wohin die protestirende Reichs-Stände die Erlödigung der Religions-Gravaminum selbst verlangt haben / gar mit Stillschweigen vorbey gangen / die Provocation aber an den hochlöbl. Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht für eine Chicane außgedeutet / und uns platthin den Willen unser protestirenden Landtsassen und Underthanen zu erfüllen / oder aber den Arrest unser Güter ferner zu erleyden / angedeutet werden will / so wissen wir nicht / was doch immer solche harte Procedur veranlast haben möge. Ew. Churfl. Dhlt. haben wir allen gebührenden Respect erwiesen / die vorm Jahr uns zugezogene grosse Beschwerung mit Bequartirung dieser unserer Statt und Violation unserer Jurisdiction mit höchster Gedult übertragen / zu dem Reichs-Krieg ein mehreres alß ein einziger nach Proportion mit treu patriotischer Devotion geleistet / unsere Underthanen mit Milde und Sanfftmuth regieret / niemanden im geringsten betrübet / in Politicis & Ecclesiasticis jederman bey gleich und recht erhalten / das schuldige Contingent dieser unserer Statt auff vielfältige zu deren Favor einkommene Recommendation-Schreiben noch nicht executivè beygetrieben / und uns gegen Ihre Käys. Mayst. das Reich / und den Craiß dermassen erwiesen / daß uns nicht das geringste wird reprochirt werden können. Die Verträge / so mit Ew. Churfl. Dhlt. hochlöbl. HH. Vorfahrern

in den Jahren 1642. und 43. seynd auffgerichtet/ halten wir heiliglich und unverbrüchlich/ wir lassen auch den in selbigem Jahr gemachten Religions-Recess in seinen Würden/ und verlangen nichts mehr/ alß daß selbiger vollkommentlich/ und nach allem seinem Innhalt möge gehalten werden/ und bitten Ew. Churfl. Durchl. weisen nur unsere Landsassen und Underthanen dahin an/ daß deßgleichen von ihnen geschehen möge: zwar wissen wir wohl/ daß dieselbe solchen in dem ersten Articul nicht annehmen werden/ weilen darin enthalten ist/ daß die von Adel nur siebenzig/ die übrige Underthanen aber nur vierzig Jahr in dem Stifft ihre freye übung der Augspurgischen Confession behalten/ nach deren Verfliessung aber vermög des eylfften Articuls entweder zur Catholischen Religion sich wieder zu bequemen/ oder aber des Beneficij emigrandi sich zu bedienen schuldig seyn solten; es ist auch dieser Recess durch den Westphälischen Friedenschluß art. 5. §. Pacta. &c. in diesem Punct geendert/ und die Observantz des Jahrs 1624 beliebt/ bey dem übrigen aber es gelassen worden/ wobey wirs auch noch billich lassen/ uns aber höchst beschwert befinden/ daß wir in denselben puncten beschwert/ und die in selbigem Jahr wegen des Juris præsidij geschlossene/ und von Ew. Churfl. Durchl. hochruhmlichen Vorfahren wegen des Juris præsidij in dieser unser Stadt mit ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln Herrn Ferdinanden Hertzogen in Bayern hochseel. Gedächtnuß und unsere Antecessoren vestgestellte Recessen nicht erfüllet; sondern unter allerhand prætexten und Außreden biß hiehin zuruckgesetzt worden/ vieler anderer Beschwerden/ und in specie der eximenden nicht zugedencken/ zu deren gut- oder rechtlicher Entscheidnng man biß hiehin/ ohngeachtet so vielfältiger Erinnerungen/ zu dieses Stiffts höchstem Nachtheil nicht gelangen/ noch die Erfüllung der Haupt-Recessen erhalten können.

Eure Churfürstl. Durchl. geruhen diese rechtliche Vorstellungen uns in keiner Ungnad auffzunehmen/ zumahlen wir keine andere Rettungs-Mittel/ noch Wehr und Waffen/ als unser Gebett/ und die Gerechtigkeit unser Sachen haben; Solte es nun für eine Chicanerie uns gehalten werden/ wann wir uns auff die von ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich zu dessen Haupt-Seulen angesetzte höchste Gerichter/ und die Grundgesätze unsers Vatterlands gebührend beruffen/ der Recurs zu dem Reichs-Convent, an welchen die protestirende Stände/ und Ew. Churfürstl. Durchl. Durchleuchtigstes Hauß selbst mit/ die Religions Gravamina gezogen/ uns auch verwehrt werden/ so bleibt uns nichts übrig/ als die Zuflucht zu GOtt/ welchen wir und die gantze Clerisey bitten werden/ daß Er Ew. Churfl. Durchl. zu milderer Resolution bewege/ und uns dem Willen unserer Underthanen nicht underwürffig mache/ wiewohl wir nicht abgeneigt seyn/ bey den auf den 8.ten nechstkünfftigen Januarij außgeschriebenen Land-Tag ihre Gravamina, welche mit anderen Catholischen Reichs-Ständten nicht communia seynd/ anzuhören/ und der Billigkeit nach zu erledigen/ wann sie nur zuvorderst/ die gegen ihre von GOtt vorgesetzte Obrigkeit bey Ew. Churfl. Durchl. und anderwärtig höchst straffbahrer Weise außgewirckte Arresta wiederumb loß machen/ und uns nicht nöthigen mit gebundenen Händen zu den Tractaten zu schreiten. Wir hoffen Ew. Churfl. Durchl. und das gantze Reich werde diese unsere Erklärung gerecht und raisonable befinden/ und in solcher Zuversicht thun deroselben wir alle hohe Wohlfahrt des Leibs und der Seelen in dem Morgen neu eingehenden und vielen folgenden Jahren von Hertzen anwünschen/ Dero Churfürstl. Hulden uns demüthigst empfehlen/ und mit schuldigster Veneration stets verbleiben.

Ewer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste

Thumb-Dechandt. rc.

Schreiben vom Herrn Hertzogen zu Zell an das Thumb-Stifft zu Hildesheimb ergangen den 3. 9bris 1703.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

UNseren gunstgeneigten Willen zuvor / Ehrwürdige/ Wohlgebohrne / Edle Veste liebe Besondere; Denenselben ist erinnerlich / was wir wegen Abstellung verschiedener Gravaminum, welche den Evangelischen Land-Ständen und Underthanen wie auch Consistorialen des Stiffts Hildesheimb wieder die zwischen Weyl. Churfürst Ferdinand zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheimb und dem dasigen Thumb-Capitul an einem/ und unserm Hause am anderen theile Anno 1643. errichtete Pacta, der in besagtem Friedenschluß festgestelleten Observanz des 1624. Jahrs entgegen/ wie auch wieder den nachgehends coram Subdelegatis unsers Hauses Anno 1651. gemachten Consistorial-Recess zugefügt worden/ ihnen mittels eines an sie abgelassenen Abmahnungs-Schreibens zuerkennen gegeben / und was sie darauff in Antwort an Uns gelangen lassen; Nun hetten wir wohl verhoffet / daß unsere gethane Erinnerungen nicht fruchtloß gewesen seyn wurden. Nachdemahlen aber das Gegentheil zu Tage geleget/ obbedeutete Gravamina vermehret/ und selbige auf beschehene Untersuchung in facto gnugsamb gegründet befunden worden/ immassen wir uns Kürtze halber deßfals auf unsers Herren Vettern des Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Libdl. an dieselbe und euch ergehendes Schreiben hiemit bezogen haben wollen.

So finden wir uns gegen unseren Willen gemüssiget / darunter solche Vorkehrung zu thun/ daß den betrangten Evangelischen dermahlen geholffen/ die von ihnen angebrachte Beschwerden abgestellet / oberwehnte mit unserm Hause errichtete Pacta und Recesse ungekräncket gehalten / und mithin alles in behörigen Stand wieder gesetzet werden möge/ zu welchen Ende wir dann auf die denselben/ auch dortiger sambtlichen Clerisey in unsern Aembtern stehende Gefälle einen Arrest legen lassen; wir versicheren aber hiebey/ wie es unser Seiths nicht die Meinung habe / daß durch sothanes ohngern von uns zur Hand genommenes Mittel das bißher cultivirte gute nachbarliche Vernehmen aufgehoben seyn solle / sondern wir es an dessen beständigen Unterhaltung in keiner Stund an uns erwinden/ auch so bald nur obberührte Remedijrung der Evangelischen Gravaminum erfolget / und Ratione futuri gnugsame Sicherheit beyschafft seyn wird / den angelegten Arrest wieder auffheben lassen wollen ; Wir verbleiben denenselben mit gunstgeneigtem Willen.&c. Geben auf unserm Jagdthause Göhrde den 3. Novemb. 1703.

Derselben Wohl-affectionirter

Georg Wilhelm.

Thumb-Capitulische Antwort vom 30. Novemb. 1703.

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr.

Daß Ew. Durchl. auff einiger von Unseren Landtsassen und Unterthanen geführte Klagden Sich bewegen lassen auff alle unsere und der gantzen Clerisey dieses Stiffts in ihren Landen gelegene Güter / Renthen / und Gefälle einen Zuschlag zu thuen / haben wir gantz wehmüthig aus Ihrem Notification-Schreiben von dem 3.ten Dieses vernommen; Wie nun aber Ew. Hochfürstl. Durchl. sich auff das von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Hannover an uns erlassenes Schreiben beruffen / und wir dargegen aus den Grund-Gesätzen des Reichs unsere gerechte Sach in Antwort vorgestellt; so thuen wir eine Abschrifft davon hiemit unterthänigst beyschliessen / und leben der gäntzlichen Hoffnung / es werden Ew. Durchl. darauff gnädigste Reflexion nehmen / und einen getrewen Catholischen Reichs-Stand unter dem Vorwandt solcher theils unwahren / theils unbegründeten und geringschätzigen Religions-Beschwerden auff einmahl nicht ruiniren und übern Hauffen werffen wollen / zumahlen da wir erbietig seynd / die Particular-Gravamina, so dieses Stifft allein betreffen / bey nechstkünfftigem Land-Tag zu erlödigen / die jenige aber / welche mit anderen Catholischen Ständen Communia seynd / auff dem Reichs-Tag / wohin dieselbe gehören / und allwo deren Erörterung von den protestirenden Ständen verlangt wird / untersuchen und ausmachen zu lassen;

Weilen nun ein mehrers von uns nicht kan erfordert noch verlangt werden / so tragen zu Ew. Durchl. æquanimität wir das unterthänigste Vertrauen / sie werden den wieder das Instrumentum Pacis, die Reichs-Satzungen und alle Rechten verhängten Arrest, warumb dieselbe wir demüthigist bitten / fordersambst aufzuheben / auch mit fernern Thätlichkeiten einzuhalten / gnädigst geruhen / womit Ew. Durchl. zu allem hohen Wohlstand wir zu GOtt / Dero gnädigsten Propension aber uns mit gebührendem Respect empfehlen und verbleiben.

Ew. Durchl.

Hildesheimb den 30.ten 9.bris 1703.

Unterthänigste

Thumb-Dechandt rc.

Schrei-

Schreiben von dem Directorn des Nieder-Säxischen Kreises ans Hildesheimische Thumb-Capitul de dato 7. Novemb. 1703.

Carl der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Bremen / Wehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Inngermanland und Wißman / wie auch Pfaltzgraff bey Rhein in Bäyrn zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. ꝛc.

Unseren gnädigsten Gruß / auch günstigen und geneigten Willen zuvor / Ehrwürdige / Edle / und Veste / liebe Besondere. Wir mögen denenselben nicht verhalten / was gestalt die Evangelische Land-Stände des Stiffts Hildesheimb / wie über vile andere von dasigem Thumb-Capitul und Bischöffl. Regierung ihnen nach und nach zugefügten und noch immer continuirenten Beschwerden und Eingriffen / also insonderheit darüber sich beschweren / daß nicht allein in besagten Stifft neue Catholische Clöster / Kirchen und Schulen / welche Anno 1624. nicht gewesen / erbauet ; sondern auch die Catholische unterschiedene Kirchen / welche die Evangelische in besagten 1624. Jahr privativè innen gehabt / zu Behueff ihrer Begräbnüssen / Kind-Tauffen / und dergleichen eröffnet / und gebrauchet haben / wie dann wegen des Ersteren die Kirchen zu Höhemhamelen / des Dominicaner-Closters zu Gronaw / des Capuciner-Closters vor Peina / der Capellen zu Westfelde / Großdorff und Mehe ; wegen des anderen aber die Kirchen zu Dassel / zu Hölle vor Peine / zu Ottfriessen / Haberladen / Heisseburg- und Nordt-Stemmen / Sotternun / Langensoltensen / und Westfelde / von gemeldten Evangelischen Ständen allegirt werden / welches dann auch in der dißfahls angestelten Untersuchung sich also befunden haben soll : wann nun dieses Unternehmen der klaren Disposition des Westphalischen Frieden-Schluses directè entgegen laufft / und wir dannenhero / alß außschreibende Fürsten dieses Nider-Säxischen Kreises solchen und dergleichen zu Untertruckung der Evangelischen Religion gereichenden Contraventionen besagten Frieden-Schluses also länger nicht nachzusehen vermögen ; sondern uns vielmehr der in angeregtem Stifft gesessenen / und auf solche Weise gravirten Land-Ständen und Unterthanen billich annemmen müssen ; zuforderist aber dieses Schreiben derentwegen an die Herren abzulassen gut befunden ; so haben wir dieselbe obhabenden hohen Kreiß-Ambts halber hierdurch erinneren wollen / solche Gravamina von selbsten unverzüglich abzustellen / und alles wieder in den Stand / wie es Anno 1624. gewesen / zu setzen / auch ins künfftige es dabey allerdings ungeändert zu lassen / Gestalt solchen Instructionen mehrged. Instrumenti pacis weiter nachzusehen / man keines Weeges verantwortlich halten kan / vielmehr aber auf dem Fall

 nicht

nicht erfolgender gehöriger Remediirung / von Kreises wegen durch zulängliche Mittel darunter Raht zu schaffen / man allerdings sich wird obligirt erachten müssen / gelassen uns demnach / daß obbedeutete Gebühr rechtens hierunter werde verfüget werden / und ergeben dieselbe übrigens in den Schutz des Höchsten. Geben den 7.ten Novemb. 1703.

Georg Wilhelm.

Im Nahmen und von wegen Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden / als Hertzogen zu Brehmen:
N: Güllden stern.

Hildesheimische Antwort den 29.ten IX.bris 1703.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König / auch Durchleuchtigster Fürst / Gnädigste Herren.

Was gestalt einige von unseren Landsassen und Unterthanen bey Ew. Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. angebracht / ob seyen in diesem Stifft nicht allein etliche Catholische Kirchen und Capellen / welche Anno 1624. nicht gewesen / aufs neu erbauet ; sondern wurden auch einige Kirchen / deren sich unsere der Augspurgischen Confession Verwandte Unterthanen Anno 1624. allein bedient / von den Catholischen zu ihrer Begräbnüssen und Kind-Tauffen gebraucht / haben wir aus ihrem den 7.ten dieses abgelassenen Schreiben mit mehren ersehen ;

Daß nun das Erste von 30. 40. und 50. Jahren durch Anordnung Weyland Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln Herrn Maximilian Heinrichen Bischoffen hieselbst Hochseel. Andenckens ohne einigen Abbruch unserer protestirenden Landsassen und Unterthanen rechtmäßig geschehen / stellen wir in keine Abred ; Es ist auch solches dem Instrumento Pacis den Reichs-Abschieden / und von vielen Chur-Fürsten und Ständten approbirten Exempel ac usitatæ in Imperio Praxi gantz gemäß also daß wir nicht vermeynt haben / daß jemand / vielweniger unsere Unterthanen sich darüber beschweren wurden ; Solte aber wieder vermuthen einiger Zweiffel darüber gemacht werden / müste derselbe vermög des Westphälischen Friedenschluß / und vieler so wohl alten / als jüngst ererst gemachten Conclusorum Imperij in Comitiis vorbracht / untersucht / und erörthert werden / wohin wirs auch gern ankommen lassen.

Was aber das zweyte anreicht / ob zwar wir darzu vermög des Anno 1643. in diesem Stifft aufgerichteten / und in erwehntem Instrumento Pacis art. 5. §. Pacta.&c. bestättigten Religions-Recess berechtiget seyn / so wissen wir gleichwohl nicht / daß wir uns dessen Zeit der uns bey gegenwärtigem Zustand dieses Stiffts von rechtswegen zukommenden / und von Ihr. Käyserl. Majest. uns anvertrauten Administration und Lands-Regierung bedient haben / wir werden auch gern in diesem und allen andern Puncten dem jenigen exacté nachleben / was die Reichs-Constitutionen vermögen / und die gute Verständnuß zwischen beyder Religionen-Verwandten in diesem Stifft erfordert / und in dem wir solches thun / so hoffen wir nicht / daß Ew. Königl. Majest. und Ew. Hochfl. Durchl. einiges Mißfallen gegen uns schöpffen / viel weniger uns den Genoß des Instrumenti Pacis, wieder desselben klaren Buchstaben und rechten Verstand benehmen / am allerwenigsten aber gegen einen getreuen Catholischen Reichs-Standt unter dem Vorwand deren ad Comitia Imperij gehöriger / und dahin zur Untersuch- und Erörtherung von den Augspurgischen Confessions-

Ver-

Verwandten Ständen zu verweisen verlangter/ und würcklich verwiesener Puncten mit Thätlichkeiten angreiffen werden. In welcher Zuversicht wir in tieffester Veneration verbleiben.

Ew. Königl. Majest. und
Ew. Hochfürstl. Durchl.

Hildesheimb den 30.ten 9.bris 1703.

Unterthänigste
Thumb-Dechandt. rc.

Actum in Cancellariâ Hildesien.
Mercurij den 23.ten Januar. 1704.

Præſ:

Nomine adminiſtratorio Dominis Capitularibus
H. von Gimmenich Presb.
H. von Nagel/
H. von Gieſſenberg/
H. Cantzler von Zimmerman.

Nomine Capitulari
H. von Schorlemmer/
H. Thumb-Scholaſter von Brabeck.
H. von Frenß
Cum Domino Syndico Capituli.

Ex parte der Löblichen ſieben Stiffter
H. Prælaten ad S. Godehardum,
H. Prælaten ad S. Michaëlem,
H. Seniore Can. Franzen ad S. Mauritium.

Ex parte DD.norum Nobilium.
H. von Brießberg/
H. von Oberg/
H. von Lock/
Cum Syndico H. D.re Oldekop.

Ex parte Civitatum.
H. Burgermeiſter König von Alefeld/
H. Secret. Grotenfeld von Peina.

HErr Cantzler brachte vor / es wurden die HH. Deputirte von der Löbl. Ritterſchafft und Stätten aus des H. Abgeſandten von Plettenberg zu Regenſpurg anhero erſtatteter und bey geſtriger Convention verleſener Relation under anderen vernommen haben / wasmaſſen Ihre Käyſ. Majeſt. allergnädigiſt reſolvirt und beliebt / auch alle Reichs-Stände mit deroſelben ſich dahin vereinbahrt hätten / daß die von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten übergebene Religions-Gravamina vermittels einer gewiſen aus beederſeiths Religions-Stän-

 den

den angeordneter Deputation, vorgenommen / undersucht / und entweder gut- oder rechtlicher Gebühr nach ohne Verstattung einiger Provocation entschieden / und nach dem Schluß exequirt werden solten; weilen nun dieses eine Sach wäre / so alle Membra Imperij concernirte / so wolte ein Hochwürd. Thumb-Capitul nicht ermangelen sich hierunter dem gemachten allergnädigsten Käys. Concluso allergehorsambst zu accommodiren / und die disseiths à parte Catholicorum habende Gravamina zu ged. Regenspurg gleicher Gestalt zu obigem Ende zu übergeben / indessen vernehmen / wohin sich die HH. Deputirte der Löbl. Land-Ständen dißfalls erklären thäten.

Sieben Stiffter bequemen sich hierinnen Einem Hochw. Thumb-Capitul und dessen abgegebener Resolution.

HH. Deputirte von der Ritterschafft und Stätten nemmen den Vortrag ad deliberandum biß auff Morgen an.

Actum Hildesheimb auff der Schatz-Stuben / Jovis den 24. Januarij 1704.

Præs. Dminis Deputatis der Ritterschafft und Städte
Lect. in Cap.lo 26. Januarij 1704.

Auff den Nahmens eines Hochwürdigen Thumb-Capituls als zeitlicher Hrn. Hrn. Administratorum dieses Stiffts in Gegenwart allerseits Löblicher Land-Stände Herrn Deputatorum von dem Herrn Cantzler gestrigs Tages beschehenen Vortrag. Ob nemblich die der Augspurgischen Confession-Verwandte Ritterschafft und Städte ihre in puncto Religionis ejusque annexorum habende Gravamina der von Ihrer Kayserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in behueffiger Erledigung solcher Gravaminum ohnlängst angeordneten Deputation mit und nebst Einen Hochwürdigen Thumb-Capitul, und Sieben Stiffter / umb solche daselbst entweder in güte / oder zu recht abzuthun / zu untergeben gewillet wären / die von Seithen der Ritterschafft / und Städten deßfalls verlangte Erklärung begehrter massen einzubringen / so gehet dieselbe dahin / daß weilen (1.) die Reichs Deputatio dem Verlaut nach nur auff die in der Pfaltz bey letzteren Kriege sich erägnete Gravamina Generalia, und welche biß daher weder am Kayserl. Reichs-Hof-Rath weder an den Cammer-Gerichte zu keiner Litis pendentz gekommen / angeordnet / dieses letztere aber (2.) so viel die in puncto Religionis habende Gravamina der Augspurgischen Confession Verwandter Stände / und Unterthanen dises Stiffts betreffe / sich bekandter massen gantz anders verhielte / in dem dieselbe (3.) nunmehr fast vor zehen Jahren solche Gravamina bey dem Kayserl. Cammer-Gericht / in Entstehung der ihrer Seiths so offt / und inständigst zwar gebetenen / aber nicht erfolgten gütlichen Composition klagend einzuführen eusserst genothdrenget worden / dieselbe auch (4) an und vor sich selbsten gar keinen Zweiffel / oder Dubia in sich hielten / sondern (5.) in dem Instrumento pacis, den Nürnbergischen Executions, dann auch denen zwischen vormahliger beeder Herrn Churfürsten zu Cölln Herrn Ferdinando, und Herrn Maximilian Henrichen Durchl. Durchl. als beyden Bi-

Bischöffen zu Hildesheimb/ und Einem Hochwürdigen Thumb-Capitul an einem/ dann deren Herren Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg/ und denen der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen andern Theils in Annis 1643. und 1651. vor denen Kayserl. und des Reichs Delegatis respective errichteten so genandten Haupt-Neben- und Consistorial-Recessibus vormahligen Churfl. Resolutionibus und Eines Hochwürdigen Thumb-Capituls in Anno 1645. ausgestelleten selbst eigenen theuren Reversalibus klärlich entschieden auch (6.) in Conformität solcher klaren Recessen unterschiedliche Mandata cum plena paritoria bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergerichte vor die Land-Stände Augspurgischer Confession dieses Stiffts erkannt wären/ also daß man (7.) disseitigen davor haltens solcher Religions-Beschwerden halber gar nicht in terminis juris dubij, aut instituendæ desuper cognitionis, sondern vielmehr Liquidi, clari, certi, ac decisi adeoque Executionis versirte/ und es nur (8.) auf Eines Hochwürdigen Thumb-Capituls/ und des übriger löblicher Cleri beliebige Erklärung ob sie nemblich vor erwehnte Recessus fürohin aufrecht zu halten/ und dennselben nachzukommen gemeynet/ oder nicht/ ankommen wurde/ massen man (9.) an Seithen der Augspurgischer Confession Verwandten Land-Stände von alsolchen so mühesamblich errichteten Recessibus auch nur in geringsten an zu weichen/ nicht vermögte; So wurde verhoffentlich Ein Hochw. Thumb-Capitul solches in billich mässige Consideration ziehen/ und dahero den Braunschweigischen Haubt- und Neben-Recess und zwar so weit dieselbe Instrumento pacis nicht auffgehoben worden/ dann auch vor den Kayserlichen/ und des Reichs Deputatis, Chur-Mayntz und Braunschweig Wolffenbüttel und deren Subdelegatis errichteten/ und von Weyland Churfürst Maximilian Henrichen, alß Bischoffen zu Hildesheimb hochmildesten Andenckens in Anno 1652. confirmirten Consistorial-Recess und anderen Pacta, und Resolutiones in allen Puncten/ und Clausulen zu halten/ weniger nicht denen Käyserl. Mandatis, und der paritoriè Urthel gemäß/ alles in den Stand/ worinn es in anno 1624. gewesen/ hinwieder zu setzen/ und dagegen die Ritterschafft/ und Städte hinkünfftig nicht betrüben zu lassen/ sich hochgeneigt zu erklären/ auch deßwegen gnugsame Versicherung zu geben/ geruhen/ massen es alsdann keiner fernern Klage bedürffen/ die Ritterschafft und Städte aber in allen/ was zu Erhaltung Friedens und Ruhe auch guter Verständnuß dienlich/ sich gerne weisen/ und willigst erfinden lassen wurde.

In fidem Protocolli ad Mandat. D.norum
Subscr. Sigfrid. Henning Oldecop D. p.t. Sindicus &c.

Actum in Cancellariâ Hildesiensi Veneris den 25.ten Jan. 1704.

Præs:

Nahmens des Hochw. Thumb-Capituls alß Administratorn.

H. von Gümüch Presbytero,
H. von Nagel/ Diacono,

Herr Cantzler widerholte kürtzlich/ was denen Herren Deputirten von Ritterschafft und Städten in p.to Gravaminum Ecclesiasticorum bey voriger Convention vorgetragen wor-

H. von Giesenberg / Sub-Diacono,
H. Cantzlern von Zimmerman/
H. Hoffrath Berning.

Nahmens des Hochw. Thumb-Capituls alß ersten Land-Stands.
H. von Schorlemmer/
H. Thumb-Scholastern von Brebeck/
H. von Frentz.

Nahmens der 7. Stiffter.
H. Abbten S. Michaëlis,
H. Seniore Canonico Frantzen ad S. Mauritium,
H. Canonico Schmeding ad S.tam Crucem.

Nahmens der Ritterschafft.
H. von Vrißbergen/
H. von Oberg/
H. von Bock.

Nahmens der Stätte.
H. Secretarius Grotevend von Peina/
H. Secretarius Schreder von Eltz.

worden ; weilen nun dieselbe darauff Bedenckens Zeit genommen / so wolte man nunmehro deren Erklärung vernemmen.

Herr von Vrißbergen: Hätten sich darüber zusamen gethan / die Resolutio wäre schrifftlich abgefasst / aber noch nicht abgeschrieben.

Herr Cantzler: Ob man dann nicht vorlauffig deren ohngefährlichen Inhalt wissen / und vernehmen könte?

Herr von Vrißberg gabe darauff zuverstehen / daß diese Sache in p.to angeregter Gravaminum beym Käys. Cammer-Gerichte rechthängig / und also daselbst außzumachen wäre.

Herr Cantzler: Es könte Ein Hochwürd. Thumb-Capitul gleiche viel thun/ ob die Sache zu Wetzlar oder Wien / wo selbige in Rechten befangen / oder aber beym Reich / durch die hohe Herren Deputirte außgemacht wurde/ selbiges trauete ihrer gerechten Sachen / und scheuete keinen Richter / noch Recht-Spruch ; indessen aber ware übel und utrique Clero tam primario, quàm secundario grosse Torto und Ungleich geschehen / daß Ritterschafft und Stätte / soviel sich deren zum Process bekenneten / sich von dem selbst erwehlten Weeg Rechtens ab- und zu denen benachbarten Chur- und Fürsten gewendet / und alle under deren Bottmässigkeit belegene Gefälle des Cleri primarij und secundarij dieses Hoch-Stiffts wieder das Instrumentum pacis den Religion- und Prophan-Frieden / ja wieder alle Rechten und Raison mit Arrest bestricken lassen.

Illi contestirten iteratò, daß sie so wenig bey dem Fürstl. Hause Braunsch. geklagt / oder einige Gravamina übergeben / alß an dem angelegten Arrest einigen Theil hätten / sonderen was dißfals geschehen / von Höchstgd. Fürstl. Hause motu proprio vorgenommen und verhängt seyn müste.

Herr Cantzler: Es thäten ja die eingelangte Schreiben / so originaliter vorgezeigt und verlesen worden / sich expressè auff die hiesige Land-Stände und deren angebrachte Gravamina, worauff selbige erkant und abgelassen worden / beziehen / welches dann nicht wurde geschehen / und von so vornehmen hohen Häubteren und Ständen des Reichs contra Veritatem etwas wurde geschrieben seyn / welches anderster bewandt / alß von Ihnen angeführt worden.

Illi: Es könte hierunter wohl ein Error von denen Concipisten committirt/ auch wohl von denen Unterthanen einige Klagte angebracht seyn.

Darauff wurde weiter duplicando reponirt / daß die eingelangte verschiedene Schreiben in obberührten Punct. überein kommen: wann dann schon von einem Concipisten geirret / so wurde es doch von anderen nicht geschehen seyn ; zu deme wäre man versichert / daß die gemeine Lands-Unterthanen daran allerdings unschuldig/ und konte wohl etwas sowohl indirectè per Tertium, alß directè angebracht werden

den / und also der rechte Author per hujusmodi Restrictionem mentalem seine Person excusiren / massen dann in dem Catalogo oder Specificatione deren von Ihrer Churfl. Durchl. zu Hannover anhero communicirten Gravaminum solche particularitäten enthalten wären / welche dieselbe absque speciali informatione ohnmöglich wissen können.

Herr von Bock: es wäre ja deßwegen schon vorhin anhero geschrieben / hätten also die Herren Hertzogen darumb der Zeit schon gewust / und gnugsame Information gehabt.

Herr Cantzler: Es wäre aber darauff geantwortet / und nichts replicirt, dannoch zum Arrest geschritten.

Herr von Bock: Sie hätten nimmer zur Erledigung der Gravaminum gelangen können.

Herr Cantzler: bey weme die mora gewesen? Es wäre nun ins 8.te Jahr da man disseits auff der Stände Klagte zu Wetzlar Excipiendo einkommen / nichts aber darauff in die heutige Stunde replicirt, und dardurch der Unfug ihrer Klagden an Tag gegeben / gestalten dann die in offenen Truck Anno 1696. heraus gegebene und dem Cammer-Gericht überreichte Exceptiones des Stiffts producirt würden.

Herr von Bock: Es wäre freylich ihre Replic oder Facti Species längst abgefast / und Juris publici worden.

Herr Cantzler: Man hätte deren in die heutige Stunde nicht das geringste mit Augen gesehen / massen dann wann solches geschehen / hätte die gerümhte Replic gerichtlich müssen übergeben / und deren Communication und Insinuation befördert werden / so aber nicht geschehen.

Illi, gestunden / daß auf die Anno 1696. gerichtlich überreichte Stifftische Exceptiones Judicialiter nichts seye überreicht / es solte aber mit negsten geschehen.

Herr Cantzler: Was das für ein Modus procedendi seye / daß in 8. Jahren in Judicio à Statibus protestantibus hujus Diœceseos electo auf disseitige Exceptiones nichts seye replicirt / dardurch deren fundamenta für unwiederleglich erkannt und gleichwohl jetzo à Viâ Juris semel initâ ab Instrumento pacis, à Constitutionibus Imperij, à Conclusis recenter firmatis abgewichen / und zu denen in allen Rechten und Reichs-Satzungen verbottenen Arresten und Thätlichkeiten geschritten worden.

Wurden derowegen anwesende Herrn Deputirte von Ritterschafft und Stätten endlich befragt / ob sie Continuationem des angelegten Arrests verlangten oder nicht.

Illi: Hätten keinen Arrest verlangt / verlangten auch dessen Continuation nicht.

Secretarius Grotevend von Peina contestirte / daß er von sothanen Arrest nichts gewust noch gehöret / biß Er anhero kommen.

Secretarius Schreder von Eltz deßgleichen.

Es wurde auch von Herren Cantzlern errinnert / daß man unter den Gravaminibus viele in facto unwahre / und in jure unerhebliche Sachen eingerücket als nemblich.

1. Daß die Kirchen zu Everoda und Heissumb den Augspurgischen Confession-Verwandten genommen seyn / da sie doch beede annoch hetten / derentwegen man den jenigen für keinen ehrlichen Mann hielte / der solches angegeben / und durch solche boßhaffte Calumniam die Chur- und Fürsten dergestalt animirt / und zu den Arresten bewogen hätte;

Illi: Sie hätten solches nicht angeben / müsten es auch selbsten für eine offenbahre Unwahrheit erkennen.

2. Hätte man geklagt/ daß die Herren von Frentz dem Pfarrer zu Bolßumb 24. Morgen Landts/ die zu solcher Pfarre gehörten/ entzogen hätten; da doch der Pfarrer solche noch würcklich besitzen thäte/ zudem gehörten die 24. Morgen zu dem Stifftischen Lehen/ welche der von Münnighausen als vormahliger Vasall und Einhaber sothaner Lehen dem Pfarrer zwar geschencket/ solches auch/ so lang er gelebt quoad fructus feudales bestand gehabt hätte/ nach dessen Todt aber/ weilen er keine männliche Leibs-Lehens-Erben hinterlassen; sondern das Lehen dem Stifft heimbgefallen/ und den Herren von Frentz ex novâ gratiâ conferirt worden/ hätten dieselbe vermög ihrer Lehens Pflichten solche 24. Morgen Landts revociren müssen cum resoluto Jure dantis resolutum fuerit Jus accipientis, solches wäre auch von Fürstl. Lehen-Cammer erkannt/ und die Hochfürstl. Zellische Regierung / als in welchem Land ged. 24. Morgen gelegen in Subsidium Juris pro Executione sententiæ ersucht/ solche aber nicht geleistet worden.

Hierüber stellete man nun die Deputirte selbst zu Richteren / was sie von solcher Klag hielten.

Sie müsten alle gestehen/ daß sothane Klag weder in Jure noch Facto bestehen könte.

Mehr dergleichen Sachen wurden Ihnen vorgehalten / und dardurch der Angeber oder Concipist der Gravaminum in offenbahres Torto gestellt.

Gegen Remonstration des Thumb-Capitels zu Hildesheimb über einig vermeintliche Religions-Beschwerden an dero Ritterschafft und Stättische Deputirte.

Es hat Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul aus der von den Deputirten der Löbl. Ritterschafft und Städte den 25.ten dieses mündlich ertheilter / nachgehends aber den 20.ten schrifftlich wiederholter Erklärung wahrgenommen/ daß dieselbe in einigen Puncten ungleich berichtet seynd / auch den wahren Verlauff und Zustand der Sachen entweder bereits vergessen / oder nicht recht gefasset haben; dan 1. daß die Reichs-Deputation nur allein auf die Pfältzische Gravamina gerichtet seye/ ist den Actis und conclusis Imperij gantz ungemäß / ob aber die in litis pendentia verfangene Sachen zu deroselben mit gezogen werden sollen/ wird der Erfolg außweisen; daß es aber 2.dò. mit denen in hiesigen Stifft gemachten Gravaminibus sich gantz anders verhalte/ und daß selbige 3.tiò. nicht allein vor zehen Jahren nothtränglicher weiß am Käyserlichen Cammer-Gericht eingeführt; sondern auch 4.tò. gar keinen Zweiffel/ oder Dubia in sich hielten; vielmehr aber 5.tò. durch das Instrumentum Pacis, den Nürnbergischen Executions- auch dieses Stiffts Haubt- und Neben-Recessen in den Churfl. Resolutionibus, und des Thumb-Capituls Reversalibus klärlich entschieden/ auch 6.tò. in Conformität dessen unterschiedliche Mandata cum plena paritoria bey wohlgedachtem Cammergericht erkannt und also 7.mò. ihres darvor haltens man solcher Religions-Beschwerden halber nicht in terminis juris dubij aut instituendæ desuper cognitionis; sondern vielmehr liquidi, clari, certi ac decisi adeoque executionis versire, und derowegen dann gedachter ihrer Seiths nichts mehr verlangt wurde / als daß gedachten Recessen und Verträgen nachgelebt/ und vermög der Käyserl. Mandaten und Paritoriæ alles in den Stand/ worinn es Anno 1624. gewesen/ hinwieder

der gesetzt / und deßfals gnugsame Versicherung gegeben werde / dieses alles bestehet in irrigen suppositis, ungleichen interpraetationen der Reichs-Satzungen und der Recessen / wiederstrebt sich auch in einigen Stucken selbst / und den angeführten Mandatis, allermassen die Gravamina Religionis nicht aus Noth / noch mit Recht; sondern ohne Noth / und mit einen unzeitigen durch viele herbe exaggerationen und unwahre Facta bezeigtem Eyffer dem hochruhmlichen Cammergericht vorgetragen und darauff den 27. Januar. 1694. ein Mandatum de administrando Justitiam juxta Instrumentum pacis & Recessum Consistorialem abolendóque gravamina in genere sine, de speciatim vero restituere ac amplius non turbare jubendo, desupérque idoneam cautionem exigendo cum clausula per sub- & obreptionem gesucht und erhalten / bald darnach auch ein Mandatum ulterius jedoch so viel die neu erbaute Kirchen betrifft cum clausula ad sinistras preces erschlichen / und ehe selbiges insinuirt (gestalten die insinuation den 16. Aprilis erst geschehen) eine paritoria schon vorher nemblich den 3. Aprilis erlangt / und den 30. Ejusdem gleich insinuirt worden / es ist aber wohl zu mercken / daß die Paritoria austrucklich auff das erste Mandatum, und zwar allein auf den Punctum de administranda Justitia & abolendo Gravamina in genere deutlich restringirt / nicht aber auff das Mandatum ulterius de speciatim restituendo aut non amplius turbando & desuper cautionem praestando verstanden; sondern dieser Punct in der paritoria gantz separirt & à paritione außgeschlossen worden / ferner ist auch wohl zu notiren / daß in beeden Mandatis austrucklich vorbehalten worden / erhebliche und in Rechten gegründete Ursachen und Einreden / so man haben mögte / rechtlicher gebühr wieder dieselbe vorzubringen / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen biß nach endlichem Beschluß und Urtheil außzuwarten.

Worauß dann augenscheinlich erhellet / daß man annoch in terminis facti & juris maximè dubij, desupérque instituendae cognitionis, nicht aber juris clari, decisi & liquidi, adeoque executionis versire; dann wan der Richter die exceptiones einem Theil annoch reservirt / beede Partheyen zu Beobachtung der Gerichts-Täge / auch zum endlichen Schluß und Urtheil / so darauff folgen solle in mandato beweiset / so kan ja nicht gesagt werden / daß alle Cognitio abgeschnitten seye / und man in terminis juris decisi & executionis versire; gestalten dann auch an seithen des Stiffts in selbigem Jahr die exceptiones sub- & obreptionis an offt wohlgedachtes Cammergericht übergeben / und alle gegenseithige vermeinte Gravamina dermassen wiederlegt worden / daß ein jeder erkennen müssen / was gestalt man an Catholischer Seithen in terminis juris clari & liquidi sich befinde / Ritterschafft und Städte auch solches durch ihr achtjähriges Stillschweigen agnosciren müssen / sintemahlen dieselbe auff erwehnte exceptiones, deren Wiederlegung man auf verschiedene protestirende Universitäten dem verläßlichem Bericht nach verlangt / aber contra veritatem nicht erlangen können / auff die heutige Stund ohngeachtet vielmahliger Contumacial-Recessen nicht ein eintziges Jota geantwortet haben / und ob zwar verlautet / daß nun bald ein partus octennis herauß kommen werde; so erhellet gleichwohl herauß / daß gleichwie die Asserta des Concipisten daß man allhier in terminis juris clari & decisi versire / den Käyserl. Mandatis wiederstreben / also die assertio, daß nun die replicae verfertiget werden / sich selbst contradicire / si enim causa decisa est, quid replicis

Q opus?

opus? man verlangt dieses Werck zu sehen/ umb durch dessen gründliche Refutation die Wahrheit desto mehr zu illustriren / und an Tag zu legen wozu man nicht so viel Monath gebrauchen wird / als der Gegentheil Jahr gehabt hat / es wird zwar von einer facti specie gemeldet / welche gegen dißseithige exceptiones solle übergeben seyn/ es ist aber selbige ad Acta Cameralia nicht gekommen; sondern hat das Liecht des Gerichts und das Gesicht des Richters annoch gescheuet; solte es aber ad Acta kommen / wird man die Wahrheit bald von der Unwahrheit unterscheiden / und der gantzen Welt den Unfug zeigen / und weilen das Hochwürdige Thumb-Capitul deßfals eine gerechte Sach hat/ vorhin auch gnugsamb sich erklärt/ daß selbiges dem Instrumento Pacis, dem Religions-Frieden / den Recessen und Verträgen juxta verum & genuinum eorum sensum ad amussim nachleben wolle / welche Erklärung dann hiemit nachmals wiederholt und bestettiget wird / so ist dasselbe gantz indifferent über sothanen sensum & intellectum authenticam declarationem & interpretationem Ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs / als welche solche allein zu ertheilen haben / und deßwegen das Löbl. Cammergericht verschiedene Sachen von sich ab- und dahin zur interpretation nach Anleitung des Instrumenti Pacis verwiesen hat / zu erwarten / oder aber explicationem doctrinalem (reservato tamen Cæsari & Imperio authentico ejusdem examine) dem offtwohlgedachten Cammergericht anheim zu stellen / und daselbsten dem Rechten seinen ungehinderten Lauff und Außschlag zu lassen / denen Deputirten von Städten und Ritterschafft nachmahls aufgebend sich dem jenigen hierin zu bequemen / was Ihre Käyserl. Majest. und das Reich der Deputation halber bereits verordnet haben / und ferner verordnen werden / oder aber in judicio à se electo in denen daselbst befangenen Puncten / in dem andern aber an dem hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath den Außgang der Sachen absque attentatis & violentiis zu erwarten.

Alldieweilen es aber dem Instrumento Pacis, den Reichs-Constitutionen / den gemeinen und Völcker Rechten zuwieder laufft / auch zu Ihrer Käyserl. Majestät. des Reichs / und dessen höchster Gerichter Schimpff und elusion gereicht / lite tum Viennæ, tum Wetzlariæ in diversis punctis pendente & deputatione Imperij decreta mit Executionen und Arresten durch verbottene attentata wieder den Clerum dieses gantzen Stiffts zuverfahren / die Deputirte der Ritterschafft und Städte auch nicht allein in Abred stellen / daß sie die Religions Gravamina den benachbahrten Chur- und Fürsten übergeben / oder den Arrest begehrt hätten; sondern auch dessen Continuation nicht begehren; ein anders aber in den Chur- und Fürstlichen Schreiben angeführt wird / so thut ein Hochwürdiges Thumb Capitul denselben in Krafft der Ayd und Pflichten / womit sie selbigem als Landsassen Vasallen und Unterthanen verwand seynd / ernstlich aufgeben und befehlen / die Relaxation erwehnten Arrests, entweder selbst zu suchen / oder aber solches in ihrem Nahmen mit geschehen möge / sich ad protocollum zu erklären / wiedrigen falls aber zu erwarten / daß man sie / als Urheber des Arrests, und daraus bereits entstandenen / auch ferner erfolgenden Schimpffs und Schadens ansehen / und deßfals gegen sie sambt und sonders / auch ihren Advocaten die gebührende Reparation und Schad-Loßhaltung durch zulängliche Rechts-Mittel suchen werde.

Con-

Continuatio des Hildesheimischen Prothocolls von 25. Jenner 1704.

Und zwar in specie remonstrirte der Herr Cantzler auch klärlich / daß die Capell zu Hennikenroda keine Dorff-sondern Schloß-Capell seye / worüber dem Besitzer des Adelichen Hauses die freye und völlige Disposition gebührte; Wolte aber jemand Anspruch daran machen / der möchte solches in foro & Judicio à se Electo, ubi lis pendens est, gegen den von Buchholtz als eine privat Parthey Sach außführen / immassen das Hochwürdige Thumb-Capitul und der Clerus daran kein Theil nehmen; sondern jenes die erfolgende Urtheil zu exequiren willig seye.

Eine gleichmäßige Beschaffenheit hätte es mit denen Verehrungen / welche ein oder ander Collator von den Protestirenden Predigern solle empfangen haben; dieses gienge auch das Thumb-Capitul und den Clerum in corpore nicht an; sondern concernirte ein oder anderen particularem Collatorem, welcher darüber Red und Antwort zu geben / der Clerus aber factum Tertij nicht zu defendiren / noch darüber den schweren Arrest zu erleiden hätte.

Welcher dann auch wegen der Glock zu Schwiechelt nicht hätte können angelegt werden; dann es wäre den anwesenden Deputirten von Ritterschafft und Städten ja bekant / daß man sich hierüber dergestalt verglichen hätte / daß die Glocke umbgegossen / Ex Ærario publico 50. Rthl. darzu gegeben / und an platz des Anno 1624. darauff gestandenen Englischen Grußes die Incarnatio Verbi divini und die Crucifixio Ejusdem als principium & finis salutis nostræ gesetzet werden solle; solches wäre aber in contemptum des Lands-Fürsten und contra fidem datam underlassen / und deßwegen die Glock rechtmäßig angehalten worden; frembd aber zu vernehmen / daß diese Anhaltung für eine der Haubt Ursachen des Arrests angezogen würde; dann entweder seye es eine causa religionis oder nicht / si primum, so müste sie nach dem Jahr 1624. regulirt / und folglich der in selbigem Jahr darauff gewesene Englische Gruß wiederumb darauff gesetzet werden. Si 2dum. Warumb man dan diese Sach ad prætensa Gravamina Religionis ziehe / und derentwegen ad arrestum omni Jure prohibitum geschritten seye?

Weitere Gegen Remonstration der A. C. Verwandten Deputirten / an das Hildeshaimische Thumb-Capitul.

Nachdemahlen die Deputirte der Evangelischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten aus der Nahmens Eines Hochwürdl. Thumb-Capituls abgefasseten am 30.ten vorigen Monaths in Præsentia DD.norum Deputatorum hujus Diœcesis offentlich verlesenen Replic ungerne vernommen / was massen Ein Hochw. Thumb-Capitul ihme die gantz ungleiche Meinung beybringen lassen / wie daß alles / was jetztged. Deputati in Ihrer am 25. und 26. besagten Monaths ertheilter Erklärung vorgebracht / in irrigen Suppositis, ungleichen Interpretationen der Reichs-Satzungen / und der Recessen bestunde / sich auch und den angeführten Mandatis in einigen Stucken selbst wiederstrebte / insonderheit daß der Ritterschafft und Stätten vielfältige und sehr herbe / an die 40. Jahr ohne die allergeringste

Remedirung angehaltene Religions - Beschwerden nicht aus Noth / noch mit Recht; sonderen ohne Noth und mit einem unzeitigen / durch viele herbe Exaggerationes und unwahre Facta dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht vorgetragen hätten / so können und müssen zwar Deputati der A. C. verwandte Landt-Stände einem jeden / die wegen besagter ihrer Erklärung etwa führende Sentiments gerne gönnen / sie zweiflen aber indessen nicht wenig / ob auch das Kays. Cammer-Gericht / und andere unpassionirte Rerum Æstimatores eben dergleichen irrige Sentiments davon fassen dörfften / zum wenigsten werden die bey Hochgem. Cammer-Gericht angebrachte / und so wohl daselbst / alß in der von den Landt-Ständen A. C. in Anno 1696. publique gemachten / in dieser und anderen Stätten offentlich verkaufften / auch an alle Præsidenten, Beysitzere / und die vornembsten Advocatos des Kays. Cammer-Gerichts vor 4. Jahren schon distribuirten also nicht unbekanten Facti Specie mit vielen Exemplis erwiesene schwere Gravamina bezeugen / daß man an Seithen der A. C. verwandten Stände nicht ohne sonderen aus hochtringender Noth / und weil man in 40. und mehr Jahren denen geklagten Beschwerden nicht abhelffen wollen / ja gar zu letzt dieselbe alß recht und wohlgethan defendirt hat / zu klagen äusserst genothtrenget worden / auch die Sache nicht mit einem durch viele herbe Exaggerationes und unwahre Facta bezeugten; sonderen ohne allen gesuchten Schein / und Incrustationes, bloß wie dieselbe in Warheits-Grund sich zuegetragen / und mit der Regierung / der Cammer / der Beambten / und anderen sattsamb beglaubten Documentis, deren man auch noch viel mehr in Handen hat / und benöthigten fals produciren kan / und will / zu erweisen seynd / vorgebracht habe. Ob und wie weit man aber ratione solcher gravaminum in terminis Juris dubij, & desuper instituendæ cognitionis, oder aber liquidi, decisi, & executionis versire / wie solches nicht in der litigirenden Partheyen selbst eigenen; sonderen in des H. Richters Arbitrio und Dijudicatur bestehet / also wird auch / und kan wohl niemand besser / und unpassionirter / alß eben das Hochrühmliche Kays. Cammer-Gericht davon judiciren / wie dann auch selbiges solche Gravamina mehrentheils alß liquid und unzweiflich erkant hat / gestalt / ob wohl das gar nicht erschlichenes; sonderen cum sufficienti causæ cognitione erkantes Mandatum ulterius in puncto des damahls vorgewesenen newen Capellen Bawens cum clausula verfasset / selbiges den / noch in allen anderen geklagten punctis sine clausula erkant / durch die erfolgte Paritoriam plenam noch mehr bestättiget / und in dieser letzterer dem Thumb-Capitularischen Aldt. in Zeit dreyer Monathen nicht zwar einige vermeinte / viel weniger unwahre / Ehren-rühriſche Exceptiones, wie wohl man doch von solchen Exceptionibus nicht weiß vorzubringen; sonderen glaubliche Anzeig zuthun / daß solchem Mandato alles seines Inhalts / und würcklicher Administration der Justitz gehorsamblich gelebt wäre / sub comminatione Executionis der verwürckten Straffe anbefohlen worden: da nun solchen Mandatis, und der darauff erfolgten Paritoriæ mit würcklicher Administration der Justitz in keinem einzigen Puncto nachgelebt; sonderen vielmehr mit allen und jeden Gravaminibus, so gar auch nach eingelangter solcher Paritoria continuirt / und an statt schuldigster Parition verschiedentliche betrohliche Decreta in einem und anderem Punct abgegeben / nur daß dagegen ein in blossen Worten allein bestehende / in der That aber nichts wenigers alß ein Paritionem mitführende Paritional-Anzeige am

ge am Kayſ. Cammer-Gericht übergeben worden / ſo werden die Landt-Stände A. C. erwarten müſſen / was auff Ihre unà cum refutatione vindiciarum in kurtzem übergebende Gegenanzeige nullatenùs factæ Paritionis unà cum ſupplica pro decernendâ nunc demum in complementum Juſtitiæ executione ad Præfectum Circuli das Kayſ. Cammer-Gericht ferners erkennen werde / da ſich dann zugleich finden wird / ob Hochged. Cammer-Gericht die Exceptiones denen Beklagten vorbehalten habe / oder nicht / geſtalten man auch an Seithen nicht einiger weniger; ſonderen der geſambten der A. C. zugethaner Landt-Ständen der Ritterſchafft und Stätten die ihnen ſo offt und vielmahls abgenöthigte Beantwortung der Vindicien gar nicht in Vim replicarum, oder in Gemüth und Meinung einen weitläuffigen Proceſs über klare Pacta und Verträge ohne Noth zu führen; ſonderen allein bloß in underthänigſtem Reſpect des Kayſ. Cammer-Gerichts / und die eitele Perſuaſion von Unwiderleglichkeit derſelben / männiglich zu zeigen übergeben wird / auch vorlängſt producirt hätte / wann es nicht einige unvermuthlige Vorfallenheiten / welche allhier anzuführen unvonnöthen / behindert / und die Antwort verzögert hätten / gantz ohne / daß man dem gantz unbegründeten Bericht nach auff verſchiedenen proteſtirenden Univerſitäten deren Wiederlegung verlangt / aber contra Veritatem nicht erlangen können / maſſen es ja in einer auff ſo klaren Reichs- und Lands-Abſchieden beruhender Sach einer ſolchen weit hergeholten Refutation der Vindicien nicht bedurfft / im übrigen aber denen ſambtlichen der A. C. zugethanen Landt-Ständen beſonders lieb ſeyn ſoll / wann die gründliche Refutatio Ihrer Antivindiciarum nicht in ſoviel Monathen; ſonderen in ſo viel Wochen / oder auch in ſo viel Tägen / wann es möglich / alß ſo viel Jahre Sie über die Ihrige wieder Willen verflüſſen laſſen müſſen / heraus kommen wird; maſſen dann alſo durch beede Theile gegeneinander haltende Theſes & Hypotheſes die Warheit deſto mehr erhellen / allen Unpartheyiſchen zu Hertzen und zu Geſichte dringen / ſich auch alßdann ergeben wird / welcher Theil die Juſtitz der Sachen vor ſich habe / womit ſich zwar die Partheyen allerſeits öffters zu flattiren / jedoch auch vielmahls darin ſelbſt zu verleiten pflegen / und weilen die ohne allen Effect in Worten allein beſtehende Erklärung dem Inſtrumento Pacis, dem Religions-Frieden / den Receſſen und Verträgen nachleben zu wollen gar nicht hinlänglich oder gnug; ſonderen der Effect in der That ſelbſt ſich zeigen muß / ſo wollen deſſen würcklichen Erfolg der A. C. Verwandten Landt-Stände gerne erwarten / und wann ſolches geſchicht / werden ſie des ihnen abgetrungenen ferneren Klagens und ſchweren Speeſen (deren Refuſion ſie ſich austrucklich reſerviren) ſich gerne entübriget ſehen / auch alßdann umb ſo weniger nöthig ſeyn / ſich dem jenigen zu bequemen / was Ihre Kayſ. Maj. und das Reich in Puncto Gravaminum Religionis der Deputation halber bereits verordnet haben / und noch ferner verordnen mögten; ſonderen da je wieder alles Vermuthen das wortliche Erbiethen mit der That / wie biß noch / auch ferners nicht übereinkommen ſolte / der Sachen endtlichen und völligen Ausſchlag an dem Kayſ. Cammer-Gericht / nicht aber an dem Kayſ. Reichs-Hoff-Rath / alß vor welchem ſie Ihrer Religions-Gravaminum halber niemahls geklagt / oder auch zu klagen in Sinn gehabt haben / gerne abwarten / und derowegen denen Deputirten der Ritterſchafft umb ſo viel frembder vorkombt / daß E. Hochw. Thumb-Capitul / von welchem ſie doch Ihres Wiſſens kei-

ne Lehen haben / und also auch dessen Unterthanen und Vasallen nicht seynd/ jedoch dasselbe Sede manente impedita pro Administratoribus temporariis cum onere reddendarum rationum halten / in Krafft Ihrer Ayden und Pflichten ernstlich auffgeben wollen / und befehlen / die Relaxation eines von Ihnen und auff Ihr Anhalten nicht; sonderen / wie verlauten will / ex Officio und proprio Jure angelegten Arrests zu suchen / oder daß solches in Ihrem Nahmen mitgeschehen möge / sich ad Protocollum zu erklären / im wiedrigen aber zu erwarten / daß man sie alß Urhebers des Arrests und daraus bereits entstandenen auch ferner erfolgenden Schimpfs und Schadens ansehen / und deßfals sie sambt und sonders / auch Ihren Advocatum, welcher doch allhier im Land nicht; sonderen ausserhalb gesessen ist / die gebührende Reparation suchen wurden / allermassen Ihnen ja keines Weegs zugemuthet werden kan/ bey einer sie gar nicht angehender / von dem Clero dieses Stiffts selbst veranlaßter Sach sich einzutringen / absonderlich da man von Seithen der Ritterschafft und Stätten schon vor langen Jahren dergleichen besorget / und sich daher zum öffteren / dafern solches über kurtz oder lang geschehen solte/ alßdann von allem darob entstehendem Unheyl und Schaden Ihres Orths entschuldiget zu seyn außtrucklich bedungen hat / dahero Ihnen auch allerseits gar nicht verdacht werden mag / wann sie bey der Kays. Cammer wieder so vielfältige heimb- und offentliche schrifft- und mündliche Betrohungen / und Renovation des von S. Churf. Durchl. zu Cöllen Weyl. Maxim. Henrichen Gottseeligst- und Christrühmblichster Gedächtnuß an das gesambte Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg in einem nicht ungleichem Casu der Ritterschafft und Stätten vormahls ertheilten Protectorij allerunterthänigst zu suchen / und sich dardurch wieder alle so offenbahre antrohende Gewalt / quovis meliori modo zu verwahren sich unumbgänglich genöthiget befinden / die sonst im übrigen zu gütlicher Hin- und Beylegung dieser angelegenen Sach / wofern es sonsten E. Hochw. Thumb-Capitul und der übriger Clerisey ein rechter Ernst damit ist / und man sich super Personis mediantibus, nec non modô, locô, & sumptibûs zu vorderist mit einander vernommen und vereiniget haben wird / gäntzlich geneigt / auch was darzu dienen kan / nach allen Kräfften auffrichtig beyzutragen erbiethig und willig seynd.

Hildesheimische Antwort.

Wiewohl es gar nicht bräuchlich / ja fast unanständig ist / daß ein Landts-Fürst / oder welcher desselben Stell vertritt / mit seinen untergebenen Landtsassen und Vasallen sich gleichsamb ins Maaß lege / und weitläuffige Schrifft-Wechselung pflege; so hat dannoch Ein Hochw. Thumb-Capitul / alß dermahliger Landts-Regent, auff die fernere zimblich anzügliche Gegen Remonstration der anwesenden Adlichen Deputirten kürtzlich denselben zu Gemüth zu führen / nothwendig befunden.

1. Daß aus den vorhandenen Instrumentis publicis sich ergebe / welche die jenige seyen / die unter dem Nahmen Ritterschafft und Stätte Augspurgischer Confession wieder des mehreren Theils austruckliche Intention und Erklärung dieses Werck treiben / auch

2. Die

2. Die andere zu persuadiren suchen / daß sie zu dem getruckten neuen Opere sich mitverstehen mögten / welche aber

3. Solches refutiren / und an denen darin enthaltenen hässtigen und der Lands-Fürstl. Auctorität unleydlichen Expressionen so wenig / alß dem gantzen Werck einigen Theil nemmen wollen

4. Zu verwunderen seye / daß sich gedachte wenige Deputirte der Ayd und Pflichten nicht erinneren wollen / womit dem Hochw. Thumb-Capitul sie verbunden seynd / da doch die in Vindiciis pag. 121. getruckte Ayds-Formul, welche sie alle außgeschworen / solches mit klaren Worten in sich haltet / gleicher Gestalt ist

5. Frembd zu hören / daß dieselbe der Landts-Administration das Onus reddendarum rationum mit einem sonderbahren Kizel beyfügen / da doch Ein Hochw. Thumb-Capitul ihnen alß Untergebenen solche zu leisten nicht gehalten ist / sonsten aber schon wissen wird / ob / wem / und wie weit solche geleistet werden müssen.

6. Ist fast noch seltzamber zu vernemmen / daß dieselbe zwar von diesseithiger Paritional-Anzeig zu wissen sich erklären / von keinen Exceptionibus aber wissen wollen / da doch die Pag. 16. in Vindiciis befindliche Rubric also lautet: Paritional-Anzeig junctis exceptionibus sub- & obreptionis; woraus erhellet / daß sie entweder den Actis nicht nachsehen / oder gegen die offenbahre Warheit sich setzen wollen / gleicher Arth ist

7. Daß sie nicht gestehen wolten / ob seyen die Exceptiones in den erschlichenen Mandatis dem Landts-Fürsten reservirt; obschon selbige mit deutlichen Worten darin zu lesen / und in Vindiciis pag. 10. vers. Wir heischen rc. & §. 15. Wir heischen und laden rc. im Truck zu finden seynd / noch viel ärger ist

8. Die Einrede / daß die Paritoria auff beede Mandata gerichtet seye / wiewohl selbige außtrucklich mit sonderbahrer Sorgfalt nur auff das erste Mandat, und zwar nicht auff desselben gantzen Inhalt; sonderen nur ad membrum ejusdem primum restringirt worden / ob nun aber

9. Ihrer Seiths eine Facti Species getruckt / und hin und wieder außgetheilt worden / thut nichts zur Sachen / und kan die Moram & contumaciam in Judicio per octo annos commissam nicht entschuldigen / zumahlen wahr ist / und bleibt / daß selbige nimmer ad acta übergeben / noch Ihrer Hochf. Gn. oder dem Hochw. Thumb-Capitul communicirt worden; im übrigen lasse man zwar zum

10.ten Geschehen / daß die wenige / welche sich zum Process verstehen / auff ihre Kosten und in ihrem Nahmen selbigen fortsetzen; keine andere aber / so davon einen Abscheu tragen / wieder deren Willen mit einwicklen / ihre Schrifften und Abtruck auch mit solchem Respect einrichten / wie ihre dem verstorbenen Lands-Fürsten / dessen Successori in Dignitate und dem Hochw. Thumb-Capitul schuldige Ayd und Pflichten erforderen / allermassen sie es mit keiner Privat-Person, sonderen mit ihrer von GOtt vorgesetzter Obrigkeit zu thun haben / welche von ihren Untergebenen sich nicht wird noch kan verunglimpfen oder despectiren lassen; sonderen sich hierin sowohl / alß wegen des Arrests alle dienliche Rechts-Mittel vorbehaltet / auch nicht wenig resentirt / daß die wenige Contradicenten gegen den klaren Inhalt der guldenen Bull, der Reichs-Constitutionen / und des Instrumenti Pacis mit frembden Schutz trohen / und sich dardurch denen in Sanctionibus Imperij wieder solche Mißhandler verordneten schweren Straffen unterwürffig machen / zumahlen da solches Factum durch das vormahlige ihrem irrigen Angeben nach mit des Landts-Herren Wissen und Willen contra Constatus gesuchte / aber reclamirte Protectorium sie auff keine Weiß entschuldigen / noch anhero wieder den Landts-Regenten selbst ad Casum planè dissimi-

lem

lem und in specie wegen der rechtlichen und nicht der thätlichen Andung extendiren können / derentwegen dann Ein Hochw. Thumb-Capitul dieselbe gn. und ernstlich ermahnet / von dergleichen unverantwortlichen Weiterungen abzustehen / in schreiben und trucken den schuldigen Respect zu beobachten / die Auffhebung des Arrests zu beförderen / und die Gravamina, so sie zu haben vermeinen / entweder vor der Reichs-Deputation, oder vor der beeden höchsten Reichs-Gerichteren / wo selbst selbige rechthängig gebührender Weiß außzuführen / oder aber sich selbst zuezumessen / wann durch ihre wiedrige Conduite die rechtliche Andung ihnen zugezogen / und dem Landts-Herren die gezimmende Satisfaction zu leisten aufferlegt werden wird.

Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover von Einem Hochw. Thumb-Capitul zu Hildesheimb. Abgangen den 20. Feb. 1704.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

Ew. Churf. Durchl. haben wir den 31.ten Decemb. nechst verwichenen Jahrs unterthänigst belanget / Sie gnädigist geruhen mögten aus denen zum öffteren angeführten erhöblichen Ursachen den auff die Renten und Gefälle unserer Kirchen / und der gantzen Clerisey dieses Stiffts angelegten Zuschlag wiederumb auffzuheben / und die angezogene Religions-Beschwerden entweder zu der Reichs-Deputation, oder aber zu den höchsten Gerichteren / allwo selbige in unerörtheter Rechtfertigung befangen seynd / gnädigst zu verweisen; wir haben auch verhofft / es wurde unser gerechtes Ansuchen einige Statt gefunden haben: wir seyn aber so unglücklich gewesen / daß biß auff heutige Stund keine Antwort / viel weniger eine gnädigste willfährige Erklärung darauff erfolgt; alldieweilen aber viele unschuldige Priester / ja so gar die arme Schulen und Weisen hierüber leyden / und ihres unentbehrlichen Lebens-Underhalts sich privirt sehen müssen / so haben wir bey jüngster Landtags-Versamblung den Deputirten unser Ritterschafft und Stätten Augspurgischer Confession wohlmeinendlich zugeredt / und dieselbe ernstlich erinnert / daß gleichwie durch ihre unbefugte Klagen der Zuschlag veranlaßt worden; also sie auch dessen Erlassung suchen und erhalten / und von den unbegründeten Beschwerden abstehen / oder aber deren Undersuch- und Erlödigung denen von Protestirender Seith begehrten und beliebten Reichs-Deputirten übergeben mögten: es haben aber dieselbe sich außtrucklich vernemmen lassen / daß sie weder den Arrest begehrt / noch die Gravamina überreicht hätten / deren Verscheidens auch für irrig und unbillich erkennten; die jenige aber / welche zu Wetzlar rechthängig wären / daselbst erörtheren zu lassen begehrten. Wann nun Ew. Churf. Dhlt. gnädigst bekant / daß wir uns von Anfang an darzu erbotten / dieselbe uns aber solches ungnädigst auffnemmen wollen; so hoffen wir / sie werden gleichwohl nunmehr / da nach Außweiß beyverwahrter Protocollen und Erklärungen ermeldte Deputirte den Arrest nicht begehren / noch dessen Continuation verlangen / die Gravamina aber an das Cammer-Gericht selbst zu verweisen bitten / uns und die gantze Catholische Clerisey dieses Stiffts mit dem harten Arrest nicht länger graviren; sonderen uns mit nechstem durch ein Decretum Relaxatorium gnädigst erfreuen / in welcher

cher Zuversicht Ew. Churf. Dhlt. wir zu langwirig- und glückseeliger Regierung in göttl. Schutz / dero fürwehrenden Gnaden aber uns mit aller Veneration empfehlen und verbleiben

Ew. Churf. Durchl.

Hildesheimb den 20.ten Feb. 1704.

Unterthänigste

Thumb-Dechand 2c.

Churfürstl. Hannoverisches Schreiben an das Thumb-Capitul zu Hildesheimb de dato Hannover vom 25. Febr. 1704.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Römischen Reichs Churfürst.

UNseren günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor / Ehr- und Würdige / Wohlgebohrne / auch Edle und Veste besonders Liebe / und liebe Besondere. Was an Uns Dieselbe und Ihr wegen Relaxirung des auff Ihre in Unseren Landen befindtliche Revenüen ohnlängst angelegten Arrests abermahls mittels Schreiben vom 31. Decembr. verwichnen Jahrs gelangen lassen wollen / solches ist uns dero Zeit wohl eingeliefert / und haben Wir daraus mit mehreren vernommen / daß ob sie zwar vermeinten / es müsten die von dasigen Evangelischen Landt-Ständten vorgebrachte Gravamina zur Untersuch- und Entscheidung entweder ad Comitia Imperij universalia, als wohin dergleichen Gravamina von denen Evangelischen Reichs-Ständten selbst gebracht seyn sollen / oder an die höchste Reichs-Gerichter / welchen Recursum man keines weeges für Chicanen halten könte / remittirt werden / sie dannoch erbietig wären / nicht allein die mit unserem Hause in Annis 1642. und 1643. errichtete Recesse, wiewohl sie zu dem jenigen / was Ihnen daraus zu gut käme / biß hieher nicht gelangen können / unverbrüchlich zu halten ; sonderen auch bey dem damahls vorgestandenen Landtage die Gravamina der dasigen Evangelischen Landt-Stände / welche mit anderen nicht communia wären / zuerledigen / wann nun zuforderist die angelegte Arreste wieder loß gemacht / und sie nicht genöthiget wurden / mit gebundenen Händen zu den Tractaten zu schreiten.

Nun kan / so viel die Beruffung auff den Reichstag anlangt / Denenselben und Euch nicht unbekandt seyn / daß das jenige / was zu Regenspurg von dem Corpore Evangelico an das Corpus Catholicum wegen Abthuung der Religions-Gravaminum gebracht / und worüber desfals alda noch jetzo gehandelt wird / eigentlich betreffe / daß in der Pfaltz und sonst in denen übrigen Orthen und Landen / welche von der Cron Franckreich durch den Rißwickischen Friedens-Schluß wieder abgetretten / oder welche vor solchem Friedens-Schluß wieder bey das Reich gekommen / der Status Religionis gegen die darin

gemachte Enderungen ad Normam Instrumenti Pacis Westphalicæ redigirt / auch die Religions-Clausul, welche dem art. 4. des Rißwickischen Friedenschlusses beygeruckt / an Catholischer Seithen nicht / wie vieler Orthen geschehen / zum Nachtheil der Evangelischen gebraucht werde; sonderen man Seithen beeder vorged. Corporum wegen des Sensus und der Execution jetzt angezogener Clausul nach Billichkeit und dergestalt / daß im wenigsten von der Norma Instrumenti Pacis Westphalicæ abgewichen werde / sich eines gewisen mit einander vergleichen möge. Dieser Casus ist nun alhier notoriè nicht / und will dahero diese Sach sich auch nicht ad Comitia Imperij verweisen / noch mit denen daselbst vorgekommenen Gravaminibus gemein machen lassen / es seynd zwar nachgehents durch dise Gelegenheit eine und andere Klagden von denen Evangelischen aus anderen Orthen Ober-Teutschlandes incidenter zu Regenspurg mit angebracht / dardurch aber werden die Evangelische im Stifft Hildesheimb nicht necessitirt auch ihre Gravamina dahin zu bringen / und dieselbe daselbst erörteren zu lassen. Wir können auch für Uns darin umb so viel weniger gehehlen / weil alhier absonderliche mit unserem Hause errichtete Verträge verhanden / und solchem nach diese Gravamina aus einem gantz anderen und besonderen Fundament ihre Erledigung bekommen müssen / als die jenige / welche bißher zu Regenspurg vorgekommen.

Die Beruffung auff die höchsten Reichs-Gerichter haben Wir nicht absolutè verworffen / noch dieselbe für eine Chicane, wie sie in ihrem Schreiben anführen wollen / gehalten; sonderen es ist unsere Meynung dahin gegangen / daß / da man bißhero an Seithen des Stiffts de facto verfahren / und die dasige Evangelische de facto aus ihrer Gerechtsamb gesetzt / und auff allerhand Art und Weeg in ihrer Religion gekräncket / es jetzo nicht Zeit seye / ad Judicia Imperij zu provociren, und weil man nur aldar suchte die Sache mit Chicanen weitläuffig zumachen / inzwischen aber die Evangelische ferner in Betruck zu halten / Wir dergestalt Uns darzu nicht verstehen könten; sonderen die Facta vorhero revocirt werden müsten. Daß de facto bißher wieder die dasige Evangelische verfahren worden / solches wird wohl niemand mit Grund der Warheit läugnen können / und ist es überall notorium, daß aber allerhand Chicanen hervor gesucht werden / umb die Sach auffzuhalten / und dem Richter ein ander Concept davon zu machen / davon geben sowohl die getruckte Schrifften / als ihre an Uns nach und nach abgegebene Schreiben ein überflüssiges Zeugnuß. Solte jemand seyn / der dieserwegen einigen Zweiffel hätte / derselb wird leicht convincirt werden / wann er lieset / wie Dieselbe und Ihr souteniren wollen / daß das jenige / was in dem Instrumento Pacis Westphalicæ de observantia Anni 1624. verordnet / das Stifft Hildesheimb nicht angehe; sonderen dasselbe in puncto Religionis freye Hände habe / da doch obgedachte Dispositio Pacis Westphalicæ in art. 5. §. Pacta autem. expressè auff das Stifft Hildesheimb mit gezogen / und nur allein die 9. Feld-Clöster davon excipirt worden / imgleichen / daß sie anjetzo disputiren / ob ein Landtsherr könne angehalten werden / ein Consistorium anzustellen / da doch ratione des Stiffts Hildesheimb ein solches in dem Nürnbergischen Execu-tions-Recess außtrücklich verordnet ist / ferner was für Sachen eigentlich ad Consistorium gehören / Item ob ein Patronus für die Collation einer Pfarre etwas forderen könne / oder ob ihm nicht zum wenigsten zugelassen / das jenige / so ihm à Candidato spontè offerirt wird / anzunehmen / da doch dieses alles in

dem

dem Consistorial-Recess zum theil auch in dem Recess de Anno 1654. klar und deutlich entschieden / und ausser aller dispute gesetzt worden. Ein mehrers wollen Wir jetzo deßhalb nicht anführen / und wird ein Jeder bey Durchlesung der Schrifften die gar zu offenbahre Verkehrung der Sachen von selbsten gnugsamb mercken. Was das erbieten bey dem Landtage einige Gravamina zu erledigen anbetrifft / so wurde zwar dieses der beste Modus seyn / die Sachen abzuthun / und ein gutes Vertrauen bey denen dasigen Stiffts-Eingesessenen wieder zu stifften / es wurde aber nicht ein und anders Gravamen allein; sonderen alle und jede der dasigen Evangelischen Stände Religions-Gravamina vorgenommen und abgethan werden müssen. Wir vernehmen indessen gantz ungern / daß bey dem angesetzt gewesenen und nunmehr geendigtem Landtage diese Sach in vorigem Stand gelassen worden / daß Dieselbe und Ihr anführen / sie könten nicht mit gebundenen Händen zu den Tractaten schreiten; sonderen es müste zuvor der Arrest wieder relaxirt werden; so seynd Wir in genere damit einig / daß die Facta vor allen Dingen auffzuheben / jedoch muß solches an beeden Seithen geschehen / und beede Theile mit gebundenen Händen tractiren / weil dann an Seithen des Stiffts der Anfang mit den Factis geschehen / so muß auch von demselben billich der Anfang mit deren Auffhebung gemacht werden / und wird man so dann mit ungebundenen Händen an beeden Seithen sich vernehmen und tractiren können.

Daß übrigens Dieselbe und Ihr sich nunmehro erklären die mit unserem Hause vormahls errichtete Pacta unverbrüchlich zu halten / ist Uns lieb zu vernehmen / und wollen Wir wünschen / daß die That mit diser Erklärung übereinkomme / und darunter nichts / welches der Observantz des 1624. Jahrs / als nach welcher in puncto Religionis obgedachte Pacta per pacem Westphalicam restringirt worden / zuwieder / gesucht werde / daß aber an Unser Seithen obigen Pactis entgegen gehandelt / oder Wir solten verhindert haben / daß dieselbe nicht ad effectum kommen / daran geschicht uns zu ungütig / und wird solche Imputation nimmer können erwiesen werden.

Wegen des Juris præsidii in der Statt Hildesheimb / ist zwischen unserem Hauß und dem Stifft Hildesheimb niemahls einiger Vergleich getroffen; sonderen es ist der Recess de Anno 1642. zwischen Ihrer Käyserl. Mayt. und diesem Hauß gemacht / Krafft welchen in die Stadt Hildesheimb eine Käyserl. interims Besatzung gelegt werden sollen / weil aber solches von der Cron Schweden nicht zugestanden werden wollen / so ist es mit diesem Punct nicht zum Stande kommen; sonderen es hat weyl. Herr Hertzog Christian Ludwig die Stadt biß zu der Extradition des Stiffts mit seinen Leuthen besetzt behalten / und hernach bey Abführung der Besatzung die Schlüssel derselben dem Stadt-Magistrat hinwieder zugestellt / und sie also damit wieder in die Possession des eigenen Juris præsidii gesetzet / ratione eximendarum beziehen Wir Uns auff das jenige / wessen unsers H. Vatters Gn. vormahls in Anno 1682. gegen den damahligen Herren Bischoffen Churfürst Maximilian Henrich zu Cöllen / und nachgehends vor einigen Jahren unsere geheime Räthe mündlich sich erklärt haben: achten auch unnöthig deßwegen etwas weiter anzuführen / weil solches particulier Sachen seynd / welche hieher nicht gehören; Wir wünschen im übrigen nichts mehr / als daß die jetzige Mißverständtnüß mit denen dasigen Evangelischen je ehe / je lieber gehoben / und das

 vorige

vorige gute Vernehmen zwischen beederley Religions-Verwandten wieder fest gestelt werden möge. Vor unser Person aber bleiben Wir Denenselben und Euch mit wohl geneigten Willen stets wohl beygethan. Geben Hannover den 25. Febr. Anno 1704.

Derselben und Ewer

Gantz wohl-affectionirter

Johann Ludwig Churfürst.

Weiteres Churfürstliches Schreiben sub dato Hannover den 13. Martij 1704.

Von Gottes Gnaden Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil: Röm: Reichs Chur-Fürst.

UNseren günstigen Gruß / und wohlgeneigten Willen zuvor Ehr- und Würdige / Wohlgebohrne / auch Edle / Veste / besonders Liebe und liebe Besondere. Was Dieselbe und Ihr wegen Relaxirung des auff Ihre in hiesigen Landen befindtliche Reuenües ohnlängst angelegten Arrests abermahls bey uns gesucht / und wie sie zu dem Ende angeführt / daß / alß sie bey neulichem Landtage denen Deputirten dasiger Evangelischen Stände zugeredt / daß dieselbe die Erlassung des Arrests bey Uns suchen / von denen geführten Beschwerden abstehen / oder deren Undersuch- und Erörterung der Reichs-Deputation undergeben möchten / selbige sich dagegen vernehmen lassen / daß sie weder den Arrest gesucht / noch die Gravamina Uns übergeben hätten; sonderen dieselbe zu Wetzlar als woselbst sie bereits rechthängig wären / erörteren lassen wolten / solches haben Wir aus Derselben und Ewerem unterm 20. Febr. anderweit anhero abgelassenem Schreiben mit mehreren ersehen; Nun wird es eben darauff nicht ankommen / ob die dasige Evangelische Landt-Stände die Gravamina bey Uns angebracht / oder nicht / dann / die Beschwerden / welche selbigen in ihrer Religion zugezogen / nicht verborgen; sonderen offenbahr / und Landt- ja auch Reichs-kündig seyn / und da deßwegen grosse Schrifften in den Truck kommen / so haben dieselbe ja unmöglich / auch Uns verborgen bleiben können / es wird auch nichts zur Sache thun / daß die dasige Evangelische den Arrest bey uns nicht gesucht / dann es zeigen unsere öfftere in dieser Sache an Dieselbe und Euch abgelassene Schreiben / daß Wir aus denen zwischen unserem Hause und dasigem Stifft errichteten Verträgen und Recessen Uns dieses Wercks anzunehmen gemüssiget befunden / und da alles unser Vorschreiben nichts fruchten wollen / endlich zu dem angelegten Arrest schreiten müssen / daß aber vorgeben wird / es hätten die dasige Evangelische Landt-Stände verlangt / die Gravamina an das Käyse. Cammer-Gericht zu verweisen / so haben Wir solches aus denen schrifftlichen Erklärungen derselben / welche dem an Uns abgelassenem Schreiben beygelegt gewesen / nicht ersehen können /

nen; sonderen es besagen solche deutlich / daß / wie von ihnen verlangt worden / die Gravamina der künfftigen Reichs-Deputation mit zu übergeben / sie darauff geantwortet / daß es mit ihren Gravaminibus eine andere Beschaffenheit hätte / als mit denen / so zu Regenspurg vorgekommen / indeme dieselbe grössesten Theils durch die vom Kays. Cammer-Gericht ergangene Mandata sine Clausula und darauff erfolgte Paritoriam bereits für erheblich erkandt / und in dem deren Abstellung befohlen worden / keiner weiteren Erörterung bedörfften / und wann ja noch einige wenige Gravamina wären / auff welche die Mandata sine Clausula nicht gezogen werden könten / dannoch solche nicht für die künfftige Reichs-Deputation; sonderen vor das Kayse. Cammer-Gericht / als woselbst sie angebracht / gehören wurden / allda sie dann auch dieselbe ferner außmachen wolten.

Aus welchem allem dann erscheinet / daß dieselbe Erklärung der Ständen der von Uns geschehenen Anlegung des Arrests nicht zuwider seyn / gestalten Wir dann eben darumb darzu zu schreiten Uns gemüssiget befunden / weilen obberührten Mandatis Cameralibus nicht ist gelebt worden / derowegen Wir nachmahls nicht anders können / als Uns auff Unser voriges beziehen / mit dem erbieten / daß wann denen Mandatis Cameralibus gelebet / und die Gravamina abgestelt seyn werden / es alßdann auch unser Seiths an Relaxirung des angelegten Arrests nicht ermanglen wird / die Wir im übrigen Denenselben und Euch mit wohlgeneigtem Willen beygethan verbleiben. Geben Hannover den 13. Martij 1704.

Derselben und Ewer

Gantz wohl-affectionirter

Georg Ludwig Churfürst.

Von Gottes Gnaden { Carl der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürst in Finnland rc.
Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

UNseren gnädigsten Gruß auch günstigen und geneigten Willen zuvor / Ehrwürdige / Edle und Veste / liebe Besondere. Was an Uns Dieselbe auff Unser wegen Abstellung einiger denen dasigen Evangelischen zugezogenen Religions-Gravaminum am 7. Novembr. nechst verwichenen Jahrs abgelassenes Schreiben hin-

wieder ohnlängst in Antwort gelangen lassen wollen / solches haben Wir zurecht erhalten / und darab wahrgenommen / daß so viel die / nach der Abtretung des Stiffts new erbawete Catholische Kirchen betrifft / sie zwar solches nicht in Abred seyn / dabey aber einwenden / daß solches durch Anordnung weyland Herren Churfürst Maximilian Heinrichs ohne Abbruch Ihrer Evangelischen Landt-Stände rechtmässig geschehen / und dem Instrumento Pacis, denen Reichs-Abschieden / und von vielen Reichs-Ständen approbirten Exempel, ac usitatæ in Imperio praxi gantz gemäß wäre / dafern aber darüber einiger Zweiffel gemacht werden solte / derselbe vermög des Westphälischen Friedens / und vieler so wohl alten als jüngst gemachten Conclusorum Imperii in Comitiis vorgebracht / und erörtert werden müste / dahin sie es auch ankommen lassen wolten.

Was aber die von denen Catholischen Behueff ihrer Begräbnussen und Kindtauffen mitgebrauchte Kirchen / welche die Evangelische An. 1624. allein gehabt / anlanget / sie zwar vermög des An. 1643. in dasigem Stifft errichteten / und im Instrumento Pacis ihrem Vorgeben nach bestättigten Religions-Recess darzu berechtiget wären / sich aber nicht zu erinneren wusten / daß sie Zeit wehrender Ihrer Administration sich deren solten bedient haben / und wie sie im übrigen in diesem und anderen Puncten dem jenigen nachleben wolten / was die Reichs-Constitutiones vermöchten / also sie nicht hoffen wolten / daß man Ihnen den Genoß des Instrumenti Pacis benehmen / oder auch wegen der ad Comitia Imperii gehöriger / und darhin zur Undersuch- und Erörterung von den Evangelischen Ständen zu verweisen verlangter / und würcklich verwiesener Puncten mit Thätlichkeiten gegen sie verfahren würde. Nun kan wohl seyn / das bey Lebzeiten weyland Maximilian Henrichs der Anfang mit Erbawung newer Catholischer Kirchen an Orthen / da An. 1624. keine gewesen / gemacht worden / wir zweifflen aber gar sehr / daß solches auff dessen Anordnung geschehen seye / wie dann Ihnen nicht unbekant seyn kan / daß jetzt gedachter Churfürst am 28. Octob. 1681. an dasiges Domb-Capitul rescribirt / daß Ihme sehr bedencklich vorkäme / daß man hin und wieder Catholische Kirchen bawen / und das Exercitium Religionis Catholicæ einführen wolte / und er besorgte / da man dergleichen attentiren solte / daraus grosse Ungelegenheit entstehen dörffte.

Woraus dann gnugsamb erhellet / daß / was dieserwegen in Abwesenheit Churfürst Maximilian Henrichs an solchen Orthen / da vorhin keine Catholische Kirchen gewesen seynd / vorgenommen / nicht auff dessen Anordnung / sonderen vielmehr gantz wieder dessen Willen geschehen seye.

Wie dem allem aber / so wird man doch nicht sagen könen / daß es rechtmässig geschehen / und dem Instrumento Pacis und deñ Reichs-Abschieden gemäß seye. Zwar weiß man wohl / was ein Landtsherr circa Religionis Exercitium vor Macht habe / es ist aber in Casu, da die Unterthanen einer anderen Religion zugethan / dieselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ art. 5. hin und wieder / und insonderheit §. Hoc non obstante &c. 31. zimblich eingeschränckt / und ad Observantiam Anni 1624. restringirt / dahero es dann so viel fehlet / daß die Erbawung newer Catholischen Kirchen obgedachtem Instrumento Pacis solte gemäß

mäß seyn / daß vielmehr dieselbe dardurch an denen Orthen / da Anno 1624. keine dergleichen gewesen / und also auch im Stifft Hildesheimb gäntzlich verbotten ist / indem nicht kan geläugnet werden / daß durch solche Erbawung Catholischer Kirchen denen Evangelischen einiger Nachtheil nothwendig zuwachse / und sie dardurch in ihrer Religion mercklich turbirt werden / welches doch im Instrumento Pacis auff alle Arth und Weege verbotten ist; die Exempel anderer Catholischen Ständen / und was sonsten etwan an einigen Orthen Teutschen Landes vorgekommen seyn mag / welches sie praxin Imperii nennen / können kein Recht machen / noch das jenige / welches contra Leges Imperii ist / justificiren; sonderen man muß vielmehr dergleichen Exempla, oder prætensam praxin secundùm Leges Imperii, und in diesem Casu secundùm dispositionem Instrumenti corrigiren / da nun dieses in hoc passu deut- und klärlich ist / so bedarff es der / von Ihnen intendirten Remission ad Comitia Imperii nicht / in welche Wir auch so viel weniger geheelen können / als gnugsamb sich aus allen ergibt / daß dieselbe solche Remission zu keinem anderen Ende verlangen / als nur dardurch sich so viel länger bey denen wieder die Observantz des 1624.ten Jahrs in præjudicium der dasigen Evangelischen erbaueten Catholischen Kirchen an deren Orthen / da vorhin keine gewesen / zu erhalten / daß sonsten dieselbe wegen des an einigen Orthen des Stiffts attentirten exercitii simultanei sich auff den in An. 1643. gemachten sogenandten Neben- oder Religions-Recess beruffen und darbey vorgeben / daß solcher in Instrumento Pacis bestättiget; solches wundert Uns gar sehr / indem vielmehr besagter Religions-Recess, so viel das jenige / was darinn de Religione ejúsque Exercitio verordnet worden / in so weit solches der Observantz des 1624. Jahrs zuwieder ist / in dem Instrumento Pacis nach klarem Inhalt art. 5. §. Pacta autem. 33. außtrücklich annullirt worden / und wohl niemand wird sagen können / daß in Anno 1624. die Catholische im Stifft Hildesheimb sich einer eintzigen Kirchen / welche die Evangelische gehabt / zugleich mitgebraucht haben solten / ausser der Kirchen zu S. Michaël in Hildesheimb / in welcher sie auch annoch den jenigen Theil / so sie An. 1624. darin gehabt / zu ihrem Gottesdienst gebrauchen / welches aber / weil die Kirche völlig separirt / und in zwey Theile getheilet ist / eigentlich für kein simultaneum zu halten / daß aber Dieselbe darbey vorgeben / daß wehrender Ihrer Administration sie sich nicht zu erinnen wusten / sich dieses simultanei gebraucht zu haben / so lassen wir zwar solches an seinem Orth gestelt seyn / wie sonst verlauten wollen / daß noch allemahl an denen Orthen / da man vorhin dergleichen attentirt / damit continuirt werde. Es werden aber wann es gleich wäre / dieselbe dannoch dardurch sich nicht entheben können / alles wieder in den Stand / wie es wegen des Exercitii Religionis Anno 1624. im Stifft Hildesheimb gewesen / wieder zu setzen / nachdemahlen nicht allein Dieselbe nicht werden läugnen können / daß die Erbawung newer Catholischer Kirchen an denen Orthen / wo solche Anno 1624. nicht gewesen / und angemaste Introducirung des Exercitii simultanei mit ihrem Zuthun also vorgenommen worden; sonderen auch Dieselbe dem Instrumento Pacis und übrigen Reichs-Gesätzen sich gemäß zu bezeigen / und darwieder etwas vorgenommen / solches abzustellen allerdings verbunden seyen; Wir sehen auch nicht / wie Sie mit Bestande einwenden können / alß wann diese Puncten von denen Evangelischen Ständen selbst zu Erörterung ad Comitia Imperii zu verweisen verlangt / auch würcklich verwiesen wären / nachdemahlen ja sattsamb

 bekant

bekant ist / daß das jenige / was dieserwegen von den Evangelischen zu Regenspurg gesucht worden / nur eigentlich darhin gehe / damit der Status Religionis in denen Orthen / welche von der Cron Franckreich durch den letzten Frieden an das Reich wieder abgetretten / oder schon vorhin recuperirt / gegen die daselbst gemachte Enderungen ad normam Pacis Westphalicæ redigirt / und die Religions-Clausul, welche dem art. 4. des Rißwickischen Friedenschlusses beygeruckt worden / an Catholischer Seithen nicht / wie man bereits angefangen / mißbrauchet werden; sonderen man sich wegen des Sensus und der Execution solcher Clausul nach Billigkeit von Seithen der beeden Corporum vergleichen möge / in welchen terminis man bekanter massen alhier nicht versirt; und obgleich von denen Evangelischen aus anderen Orthen des Reichs bey dieser Gelegenheit eine und andere Gravamina zu Regenspurg incidenter mit angebracht / solches dannoch die übrige Evangelische im Reich / und also auch die Evangelische Stände des Stiffts Hildesheimb nicht necessitirt / ihre Religions-Gravamina auch nach Regenspurg zu bringen / und derer Abhelffung daselbst zu suchen.

Bey so bewandten Umbständen nun finden Wir Uns obhabenden hohen Craiß Ambtshalber gemüssiget / Dieselbe nachmahls hierdurch zu erinneren / die Gravamina unverzüglich abzustellen / und alles hinwieder mit denen Kirchen in den Stand / in welchem es Anno 1624. gewesen / ohne ferneres einwenden zu setzen / damit Wir sonsten / umb denen ferneren Infractionen des Instrumenti Pacis Westphalicæ vorzubeugen / und den Statum Religionis, wie er in gedachtem Instrumento Pacis gesetzt worden / zu erhalten / nicht andere zulängliche Mittel von Crayses wegen vorzukehren / genöthiget werden / deren Wir Uns sonst gerne überhoben sehen möchten. Womit Wir E. E. Domb-Capitul nebens Empfehlung Göttlr Obhut mit gnädigst und gunstgeneigtem Willen wohlbeygethan verbleiben. Geben den 11. Martij 1704.

Im Nahmen und von wegen Ihrer
Königl. Mayt. zu Schweden als
Hertzogen zu Bremen

Georg Wilhelm.

N. Gyldenstern.

Hildesheimische Antwort / an Jhro Churfürstl. Durchl. zu Hannover abgangen den 28. Martij 1704.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

EWer Churfürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 25. Febr. nechsthin haben wir zwar den 8.ten dieses mit gebührendem Respect empfangen / weilen wir aber im P. S. einer weiteren nechst erfolgenden Antwort gnädigst vertröstet worden / und darüber die Oster-Feyertäge eingefallen; so haben wir billich angestanden / Ew. Churfürstl. Durchl. in solcher Zeit mit weiterem Schreiben zu behelligen / nun aber werden Sie in keiner Ungnad auffnehmen / daß wir diese fernere Vorstellung zu thun / und nochmahls umb Erlassung des auff unsers und der gantzen Clerisey / auch Armen-Häuser und Hospitalien Renten und Gefälle angelegten Zuschlags inständigste Instantz zu machen / die von einigen unserer Edelleuthe in Streit gezogene Puncten aber entweder an das von ihnen erwehlte Cammer-Gericht / oder an die Protestirender Seits verlangte und von den Catholischen Ständen bewilligte Reichs-Deputation zu verweisen nachmahls gemüssiget werden.

Es beliebet zwar Ew. Churfürstl. Durchl. anzuführen / daß zu erwehnter Deputation nur die jenige Sachen gehörig seyn / welche zu dem vierdten Articul des Rißwickischen Friedens einschlagen / und ob zwar auch einige andere Klagden von etlichen Augspurgischer Confession Verwandten in Ober-Teutschland zu Regenspurg mit seyen vorgebracht / so wären doch ged. unsere Edelleuthe ihre Gravamina auch dahin zu bringen nicht necessitirt / es könten auch Ew. Churfürstl. Durchl. darin umb so viel weniger gehelen / weilen alhier absonderliche mit Jhrem Hause errichtete Verträg vorhanden / und solchem nach diese Gravamina aus einem gantz anderen und besonderen Fundament ihre Erledigung bekommen müsten / als die jenige / welche bißher zu Regenspurg vorgekommen.

Wann nun aber Ew. Churfürstl. Durchl. aus den Rißwickischen Friedens-Handlungen Sich unterthänigst referiren zu lassen gnädigst geruhen / so werden Sie befinden / was gestalt die Käys. Gesandschafft den 3.ten Articul des Friedens also auffgesetzt; Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica. Pace etiam Neomagensi restabilita, Eáque statim à commutatis ratificationum formulis in sacris & profanis plenè Executioni mandetur; hiemit waren die Catholische Reichs-Deputirte wohl zu frieden / und hielten darfür / daß dardurch allen Gravaminibus gnugsamb abgeholffen / und der innerlichen Ruhe im Reich vollkommentlich prospiciirt seye; als aber die Augspurgische Confessions-Verwandte einen vorhin schon unter sich concertirten weitläufftigen Zusatz diesem Articul mit eingetragen haben wolten / welcher den Catholischen etwas nachdencklich / und weiter als die Disposition des Westphälischen Friedens extendirt zu seyn vorkame / und sie darüber biß zum Schluß des Friedens sich nicht vereinigen können; ist von denen Frantzösischen Ministris dem vierten Articul die Clausula einverleibt worden / woraus so wohl zu Rißwick als nachgehents zu Regenspurg so grosse Weitläufftigkeit entstanden / und ferner veranlasset worden / daß vornemblich zwar die in der untern Pfaltz sich ereignete Klagden auffs Teppig kommen; nachgehends aber auch mehrere andere so wohl von Catholischen / als Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen angebracht worden / allermassen wir dann auch

den Eingangs berührten / zu unserem höchsten Schaden verhengten Arrest daselbst anzuziehen uns genöthiget befunden; und wie nun die Reichs-Deputation ein Beneficium commune & universale ist / welches allen der Religion halber betrangten zu statten kommen / und die innerliche Tranquillität bevestigen muß / gestalten das jüngere Reichs-Conclusum von dem 11. ten Martii dieses Jahrs außtrücklich dahin gehet / daß die vorkommende allerseitige Religions Gravamina unter einander zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens und besseren Vertrawens unter den Ständen durch die angeordnete Reichs-Deputirte abgethan werden sollen; Also leben wir zu dem gesambten Reich des zuverlässigen Vertrawens / man werde uns auch darin nicht enthören; zumahlen doch die von Ew. Churfürstl. Durchl. angeführte Verträge uns darin nicht zuwider seyn / sonderen vielmehr Anno 1643. in dem Haubt-Recess §. 29. die Versehung geschehen / daß die ohne das in den Käyserl. Rechten verbottene Arresta, wie auch alles / was zu Mißvernehmen / Haß / und Wiederwillen Ursach geben kan / vermitten / und dafern sich einiger Mißverstand anspinnen wurde / selbiger nicht via facti, oder durch Gewalt; sonderen durch gütliche und rechtliche Mittel auffgehoben / und accommodirt werden solle. Wir stellen auch in keine Abred / daß der Religion halber sowohl Anno 1642. in kleineren / als im Jahr 1643. im grösseren Stifft durch beede Authoritate Cæsareâ auffgerichtete Haubt-Recessen ein und anders vereinbahrt seye / auff was Weise aber Ew. Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Herrens Vorfahren / ob als Partes compaciscentes, oder als Intercessores & Recommendantes sich hiebey / in re & Territorio alieno verhalten / und wessen sich Churfürst Ferdinand und das Thumb-Capitul der Zeit erklärt haben / werden Ew. Churfürstl. Durchl. alhier kürtzlich zu inseriren uns gnädigst erlauben; der erste Recess de Anno 1642. hat im kleinen Stifft der Religion halber dieses allein in sich begriffen: Gleichmässig soll der Statt und Unterthanen des Ambts Peina das prætendirtes Exercitium der Augspurgischen Confession, wann und so gut sie solches hiebevor ersessen / gelassen / und sie darinn nicht gekräncket werden / dieses ist auch allezeit unverbrüchlich gehalten / und dagegen von niemanden die geringste Klag geführet worden; Ja man hat die Unterthanen des Ambts Steürwaldt an denen Oehrten / wo sie das Exercitium gedachter Confession gehabt / darinn nicht den geringsten Eintrag gethan / wiewohl ihrentwegen in dem Vertrag mit keinem Wort gedacht wird. Der andere Recess von dem Jahr 1643. so den grösseren Stifft betrifft / ist folgenden Inhalts: Zum Siebenten: Obwohl wir die Hertzogen gern gesehen / und an Unserem fleissigen Anhalten / Mühewaltung und Sorgfalt nichts erwinden lassen / daß die in dem also genandten grossem Stifft Hildesheimb belegene und in der Restitution mit begriffenes Closter / Adeliche Landsassen / Aembter / Stätte / Flecken / und Dörffer sambt allen deren Eingesessenen bey dem freyen Exercitio publico Augustanæ Confessionis zu ewigen Zeiten gelassen werden möchten / und aber Wir der Churfürst als Bischoff und ein Domb-Capitul zu Hildesheimb solches gar nicht eingehen können / ja viel lieber die gantze Handlung zerschlagen und unfruchtbarlich abgehen lassen wollen / So haben Wir die Hertzogen auf gepflogene reiffe Berathschlagung / was nicht zu erheben / noch zu änderen gewesen / endlich es dahin kommen lassen müssen / daß Wir der Churfürst als Bischoff zu Hildesheimb und Domb-Capitul / so viel die Religiosos und Clöster betrifft / auff sonderbahre Recommendation der Herren Hertzogen (und weilen ohne das der Scopus dieser gantzen Handlung dahin gerichtet / daß ein jeder zu dem jenigen / was Er in Anno Ein tausend fünff hundert und neunzehen gehabt / so

weit

weit kein anders in diesem Haubt = und Neben = Recessen verglichen / restituirt werden solle) Uns hiemit dahin erklärt / die jenige Clöster / so Uns Inhalts dieser Transaction eingeraumbt werden / mit denen Religiosis besetzen lassen wollen / welche Rechts = wegen darzu befugt. Denen von Adel aber / so in unserem Stifft seßhafft / und von Zeiten der Fehde unter den Hertzogen von Braunschweig gewesen / nunmehr aber abgetretten werden / indulgiren und concediren Wir hiemit das liberum & publicum Exercitium Augustanæ Confessionis, wie dieselbe biß dahero in diesen Fürstenthumb und Landten im Schwange gangen / dieser gestalt / daß Sie selbiges für sich / ihre Weiber / Wittiben / Kinder / Gesinde / Diener und Haußgenossen gebrauchen mögen / allermänniglich unbehindert von der Zeit / wann die Extraditio des Stiffts geschehen wird / anzureiten / die nechstfolgende siebenzig Jahr denen übrigen in Stätten / Flecken / Dörfferen / wonhafften Unterthanen ihren Weiberen / Wittiben / Kinderen / und Haußgesinde und ihren Nachkommenen indulgiren und concediren Wir gleichfals liberum & publicum dictæ Augustanæ Confessionis Exercitium die nechstfolgende viertzig Jahr von jetztgemeltem Termino Extraditionis anzurechnen / also und der gestalt / daß obgemeltem Adel = und andere Unterthanen in solchem Exercitio weder per Directum noch per obliquum betrübt / bedrängt / oder sonsten in einigerley Weise noch Weege belästiget werden sollen; sonderen solches publici Exercitii, wie auch der Kirchen / Schulen / Hospitalen / und aller derselben Güteren / Behausungen und Intraden die Zeit über also geniessen / wie sie dieselbige unter den abgelebten Herren Hertzogen zu Braunschw. Wolffenbüttelscher Lini noch in Anno Ein tausent sechshundert und fünff und zwantzig genossen haben / jedoch dafern dergleichen Güter und Intraden sonsten Uns dem Churfürsten als Bischoffen zu Hildesheimb und Unserer Clerisey / Stiffteren / und Clösteren Zeit wehrender der Herren Hertzogen Einhabung nicht entzogen worden. Damit auch solche Zeit über alles Christlich und ordentlich in Kirchen und Schulen / sowohl in Stätten / als auff dem Lande ergehen möge / hat man sich darüber eines Neben = Recesses verglichen / welchem nicht weniger unverbrüchlich / als diesen Haubt = Recesse nachgegangen werden soll / dabey gleichwohl Wir der Churfürst als Bischoff und Unsere Mitbeschriebene Uns vorbehalten / mit und neben dem Exercitio benandter Augspurgischer Confession die Catholische Religion, auch innerhalb der bewilligten Jahren in Unserem Stifft Hildesheimb einzuführen / wie davon im Neben = Recess mit mehrerem versehen. Welcher Neben = Recess dann verordnet / daß die Catholische Religion und Gottes = Dienst in denen Kirchen der Augspurgischen Confession-Verwandten / wo deren nur eine vorhanden / zugleich jedoch zu verschiedener Stunden exercirt / wo aber mehrere Kirchen sich befinden / jeder Religions Genossen zu Ubung ihres Gottes = Dienstes eine eingeraumbt / so dann wie die Unterthanen beeder Religionen friedlich zusammen leben / und wie es mit der geistlichen Jurisdiction, Ordination, Collation, und dergleichen über die Protestirende Pfarrer und Unterthanen gehalten werden solle.

Was nun diesem Haubt = und Neben = Recess angehet / werden die Religions-Gravamina aus diesem Fundament so wenig ihre Erledigung bekommen / als unsere Protestirende Land = Stände und Unterthanen auff deren Erfüllung tringen / oder Wir ihnen dieselbe zumuthen können / wohl wissende / was deßfals bey den Friedens = Tractaten zu Oßnabruck und Münster vorkommen / da Ihr Syndicus Licent. Künnecken ad art. 5.tum §. Pacta &c. diesen Auffsatz übergeben: *Et inter illa, quæ Episcopus Hildesiensis*

desiensis & Duces Brunswicenses & Luneburgenses, de libertate Augustanæ Confessionis, quo ad Nobilitatem & subditos circa terminos 70. & respectivè 40. annorum Anno 1643. particulariter transegerunt, ita quidem, ut dicta Nobilitas & subditi Augustanæ Confessionis pariter in possessione Ecclesiarum, Scholarum, Hospitalium, atque pertinentium bonorum, ædificiorum & proventuum, quemadmodum Ea Anno 1624. habuerunt, relinquantur, reliquis ibi contentis in suo Vigore permanentibus, worin er dann auch seinen Zweck erreichet und erlangt hat / daß die Edelleuthe und andere Unterthanen dieses Stiffts / daß ihnen vorhin nur auff sichere oberwehnte Jahren vergönnete Exercitium ihrer Religion nunmehr beständig / und zwar wie sie selbiges im Jahr 1624. gehabt / ohne das sambt: Exercitium der Catholischen in ihren protestirenden Kirchen behalten / den Catholischen jedoch die Neun Feld-Clöster gelassen werden sollen / allermassen dann H. Puffendorff in denen aus dem Königl. Archivo gezogenen Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichten Lib. 9. §. 91. auch dieses meldet / daß wegen der alten Vergleichnungen zwischen den Fürsten und Unterthanen über dem Religions Exercitio einige Difficultät gemacht worden seye / und zwar der Churfürst von Cölln liesse dasselbe nach / was wegen der Unterthanen im Stifft Hildesheimb mit den Lüneburgischen abgehandelt worden / doch wolte Er / daß neun Evangelische Clöster daselbst mit den Catholischen allerdings conjungirt wurden / ingleichen / daß in den Evangelischen Kirchen die Catholische Religion gleichfals mögte getrieben werden / es wurde aber vorgestelt / es wäre nicht nöthig / daß man in den Evangelischen Kirchen eintringen wolte / weilen in dem Stifft wenig Catholische gefunden wurden / welche zusammen in eine giengen / also wurde der Cöllnischer Abgesandter von dieser Anforderung / ob sie wohl nicht unbillich wäre / abgeschreckt: Und wie nun wir unsere Protestirende Unterthanen bey dem offentlichen Exercitio Ihrer Religion unbetrübt erhalten / uns auch zu unserem Gottsdienst keines Coexercitii in ihren Kirchen anmassen; sondern darzu die von Alters gewesene / und ohne Eintrag der Protestirenden new erbawete Catholische Kirchen und Capellen gebrauchen / also geniessen sie das jenige vollkommentlich / was ihnen durch berührten §.phum Pacta &c. in dem Westphalischen Friedenschluß ist zugestanden; ein mehrers aber ist ihnen daselbst nicht eingeraumbt / viel weniger durch die Verträge stipulirt; sonderen wurden sie Vermög derselben das Coexercitium Catholicum in ihren Kirchen gestatten / die unadliche auch schon Anno 1683. das flebile beneficium emigrandi haben ergriffen / und die Edel-Leuthe dasselbe ebenmässig Anno 1713. annemmen müssen / können sie dahero kein besonders Fundament auff die Verträge setzen / noch derentwegen sich von der Reichs-Deputation eximiren / sondern sie müssen sich allein auff erwehnte in dem Instrumento Pacis §. Pacta. &c. gemachte Disposition gründen / und mit dem jenigen / was ihnen vermög derselben zukombt / zu frieden seyn / ob sie aber daraus das über die Observantz des Jahrs 1624. und wieder den Brauch und Praxin anderer im Römischen Reich bestelter protestirender geistlichen Gerichter in vielen Stücken gar zuweit extendirte Consistorium und andere bey dem hochlöbl. Cammer-Gericht eingeführte Prætensiones werden behaubten können / darüber wollen wir entweder hochgeb. Reichs Deputation oder wohlerwehntes Dicasterium judiciren lassen. Daß wir aber darumb ad Judicia Imperij nicht provociren könten / weilen wir de facto verfahren / die hiesige Augspurgische Confessions-Verwandte auß Ihrer gerechtsamb gesetzt / und auff allerhand Arth und Weege in Ihrer Religion gekräncket / auch die Sach nur suchten durch Processen

weit-

weitläuffig zu machen / und jene in ihrem Betruck zu halten / darin verhoffen wir nach genauer Untersuchung der Sachen Ew. Churfürstl. Durchl. Ihrer angebohrner Generosität nach zu milderen Gedancken und besserem Sentiment von unser innocenten und gerechten Conduite zu bewegen / dann entweder sollen die wieder uns allzumildt angebrachte Thätligkeiten vor der zu Wetzlar im Jahr 1695. von unseren Unterthanen eingeführter Rechtfertigung / oder nachgehends verübt worden seyn; ersten Falß wären dieselbe schon in der Klag begriffen / und müsten folglich auch daselbst erörthert werden; daß aber nachgehends das geringste de facto seye vorgenommen oder geklagt worden / wissen wir uns gantz nicht zu entsinnen / gestehen auch auff keine Weiß / daß solches vorhin geschehen / oder einiger Gestalt erweißlich seye / zumahlen wir uns dem richterlichen Spruch darin gar gern undergeben und bequemen werden.

Es wird zwar zu einer offenbahren Prob der von uns gebrauchter Weitläuffigkeit angeführt / daß wir souteniren wollen / es thue das jenige / was de Observantia anni 24.ti im Friedenschluß verordnet / uns nicht verbinden / da doch gedachte Dispositio Pacis Westphalicæ art. 5. §. Pacta autem &c. expresse auff dises Stifft mitgezogen / und nur allein die Neun Feld-Clöster davon außgenommen worden: wann aber Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigist geruhen auff unsere kurtz vorher dises §.phi halber beschehene wahrhaffte Vorstellung die gehörige gnädigste Reflexion zunemmen / so werden sie hochvernünfftig erkennen / daß daselbst weiter nichts alß das freye Exercitium der Augspurgischen Confession usque ad compositionem dissidij Religionis für unsere sich darzu bekennende Land-Stände und Underthanen beständig stabilirt / in reliquis aber dieses Stifft zur Observanz des Jahrs 1624. gar nicht astringirt worden / und solches darumb / weilen in selbigen Art. 5. §. 13. schon vorhin transigirt ware / *Quòd terminus anni vigesimi quarti nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex Capite Amnistiæ, vel aliundè restituendi veniunt*, daß man aber dieses Stifft / so vorhin ob declarationem Banni Imperialis der Kirchen entzogen ware / per amnistiam à Sacrâ Cæsareâ Majestate per sententiam anno 1629. latam abolitô Bannô, ejúsque pœnâ declaratam, & per pacta publica anno 1643. ulteriùs corroboratam in selbigem Jahr restituirt / derentwegen auch ohngeachtet aller zu dessen Retention bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück angewendter Mühe / auch anno 1624. gehabter Possession unverenderlich dabey gelassen / und der Haubt-Recess in dicto §.pho Pacta autem &c. tacitè confirmirt / solches ist eine offenbahre Sach / und evidentes Kenzeichen / daß dieses Stifft à Regulâ & Observantiâ des Jahrs 1624. in dem Friedenschluß eximirt worden; welches dann noch ferner auß dem uns zur Gegenprobe vorgestelten Nürnbergischen Executions- und hiesigen Consistorial-Recess erhellet / dann wann in Fortsetz- oder Bestellung des Consistorij der Observanz des Jahrs 1624. hätte insistirt werden sollen / so hätte kein newes Consistorium allhier angeordnet / sonderen das kleine Stifft an das Officialat-Gericht / das grosse Stifft aber Calenbergischen theils auff Hannover / und Wolffenbüttelischen theils auff Wolffenbüttel / alß zu welchen Consistoriis selbige anno 1624. gehört / verwiesen werden müssen / indem man aber darvon abgestanden / und wohl erkant hat / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / alß damahligen Bischoffen hieselbst / ohngeacht der wiedrigen Observanz des Jahrs 1624. auch das Jus Episcopale über Ihre protestirende Underthanen gebühre / so hat man ein newes Consistorium under deroselben Nahmen auffgerichtet / solchem auch die Wolffenbüttelische Kirchen Ordnung / jedoch daß selbige nach hiesigen Stiffts Statt solle eingerichtet werden / pro Norma

 vorge-

vorgeschrieben / auch ferner verordnet / daß die Jurisdiction dieses Gerichts nach der Observanz des Jahrs 1624. regulirt werden solle / dessen gleichwohl ungeachtet / verschiedene Sachen dem Consistorial-Recess seynd einverleibt / welche der Observanz der Consistorien zu Hannover und Wolffenbüttel von dem Jahr 1624. grad zuwieder seynd / folglich auch gegen das Instrumentum Pacis lauffen / und uns gleichwohl wieder alles recht auffgetrungen werden wollen.

Und wie nun diese unsere Beschwerden in dem Instrumento Pacis und den Recessen gantz klärlich fundirt seynd / uns aber darüber noch schwerer Streit gemacht / von der eingeführten Litispendenz abgegangen / und wieder die Reichs-Constitutionen und absonderliche Verträge mit beschwerlichen Arresten verfahren / was wir zu Continuation unseres Rechtens optimo Jure thun / für Thätligkeit auffgenommen / und wir ante Cognitionem & sententiam Judicis für schuldig und pflichtig gehalten / auch quà tales per arresta exequirt werden / also kan uns gleichwohl kein Richter verwehrt werden / welcher darüber erkenne / ob Ew. Churfürstl. Durchl. den Arrest mit Fueg angelegt / und wir im Unfueg stehen / oder ob wir dessen Erlassung rechtmässig begehren / und darin zu hören seyen / nun wissen wir keinen anderen / alß die Reichs-Deputation, oder das Cammer-Gericht / kan uns aber ein dritter gewiesen werden / deme solches Vermög der Reichs-Satzungen zukommt / wollen wir uns auch dessen Judicatur nicht entziehen ; wir bitten / es geruhen Ew. Churfürstl. Durchl. Ihrem hocherleuchten Verstand nach gnädigist zu erwegen / ob wir was unrechtes begehren ; wir hätten zwar bey dem Landtag die Sachen gern in Güte gehoben / es haben aber die anwesende Deputirte der Ritterschafft ohngeachtet der ihnen gegebenen genugsamen Anlaß nicht die geringste Inclination darzu spühren lassen / also daß die schiedliche Erledigung an uns gar nicht gehafftet hat / wir wissen auch von keinen Factis, womit wir solten den Anfang gemacht / und zu dem Arrest Ursach gegeben haben / will man aber die jenige Actus, wozue wir berechtiget zuseyn vermeinen / und welche in Litis pendentia befangen seynd / darfür halten / so stellen Ew. Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst anheimb / wenn die Cognition zukomme / ob solche Actus für recht oder unrecht / für attentata oder rechtmässige Continuàtion des Besitzes zu achten / und Lite pendente solche herbe Arresta deßwegen anzulegen / oder solche nicht vielmehr pro attentatis zu halten / und auffzuheben seyen.

Wir vermeinen sonsten nicht im geringsten Stück den Pactis contravenirt zu haben / werden auch denselben allezeit sanctè nachleben / und bitten nur / daß / was in dem Haubt-Recess Anno 1642. §. 15. H. Hertzogen Christian Ludwigs Hochfürstl. Durchl. wegen Einraumung dieser Statt mit aller Artillerie, Munition, Fortification 2c. Churfürsten Ferdinanden zu Cölln alß Bischoffen hieselbst solenniter zuegesagt / erfüllet / auch dermahl eins wegen der Eximenden dem Haubt-Recess von Anno 1643. ein Genügen geleistet werden möge / damit ein jeder wisse / was ihm zukomme / und woran er keine weitere Ansprach zumachen habe / wodurch dann die Mißverständnussen auffhören / und alle verdrüßliche Schrifftwechselung ein Endt haben wurde / welches wir von Hertzen verlangen / und Ew. Churfürstl. Durchl. zu langwierig- und glückseeliger Regierung in Göttl. Schutz / uns aber Ihrer beharzlicher Gnaden empfehlen / und gebührender Veneration stets verbleiben.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Hildesheimb den 28. Martij 1704.

Unterthänigste
Thumb-Dechandt 2c.

Hildesheimische Antwort an das Hochlöbl. Nider-Säxische Crayß-Außschreib-Ambt de Dato 28. Martij 1704.

Durchleuchtigst-Großmächtigster König / auch Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigste Herren.

Ew. Ew. Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. gnädigistes Schreiben von dem 11.ten dieses haben wir jüngster Tagen mit tieffester Reverenz empfangen / und was denenselben auff unsere den 30.ten 9.bris nechst vorigen Jahrs abgelassene Antwort ferner zu remonstriren gnädigist gefallen hat / mit mehrerem daraus ersehen. Daß nun die wenige in diesem Hoch-Stifft nach dessen Restitution theils restaurirte / theils new erbaute Capellen ausser den dreyen zu Heissumb / Großdorff / und Westfeldt von Weylandt Churfürsten Maximilian Henrichen in Standt gesetzt worden / solches ist landtkündig / und kan sogleich aus den Cammer- und Ambts-Rechnungen bewiesen werden / daß aber von Seiner Churfürstl. Durchl. den 28.ten 8.bris oder in gantzem Jahr 1681. das von Ew. Ew. Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. angezogene Schreiben an uns erlassen / und darin die Erbawung newer Catholischer Kirchen für unrathsamb gehalten worden seyn / davon findet sich nichts in unseren Protocollen oder Verfölgern / welche wir mit allem Fleiß durchsuchen lassen; und weilen der Inhalt sothanen Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenem Facto und denen in verschiedenen Occasionen dero Landt-Ständen Augspurgischer Confession ertheilten Erklärungen gantz zuwieder ist / so können wir dasselbe gar nicht für authentique annemmen / es seye dann / daß uns das Original, so sich bey uns nicht befindet / vorgelegt werden könne / zumahlen da nicht thunlich gewesen / noch jemand sich dessen unterstehen dörffen / die Capellen wieder deroselben Willen aufzurichten / oder die darzu erforderte Baw-Kosten / so gleichwohl passirt worden / in Rechnung zu bringen / es wiederstrebet auch dieses in specie und è Diametro der von höchstged. Seiner Churfürstl. Durchl. den 11.ten Julij selbiges Jahrs 1681. auff Ihre den 13/23.ten Junij übergebene Gravamina Ecclesiastica zu Cölln ertheilter / und in der nunmehr extrajudicialiter communicirter / unter dem Nahmen unserer Landt-Stände Augspurgischer Confession in Truck heraus gegebener Facti specie pag. 25. & seqq. sub lit. I. getrückter Resolution, so folgenden Inhalts ist: Ad octavum & nonum: Seine Churfürstl. Durchl. seynd zwar geneigt / Ihre Unterthanen der Augspurgl. Religion bey deme zuhandhaben / so ihnen in puncto des Exercitij Religionis in Instrumento Pacis klar ist zuegeeignet / noch sie dagegen beschweren; sondern dabey ungekräncket und ruhig zu lassen; daß aber ohne dessen Abbruch hochgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. nicht solten zu Behueff Dero Cathol. Unterthanen alß Landtsfürst und in vim Superioritatis territorialis befugt seyn / die freye Ubung des Catholischen Glaubens in ihrem Stifft Hildesheimb einzuführen und zu verstatten / daß zu dem Ende Kirchen und Clöster auffgerichtet wurden / dasselbe wissen sie aus sicheren Ihro beywohnenden erhöblichen Ursachen gar nicht nachzugeben / allermassen auch in puncto Religionis andere des Römischen Reichs Chur- und Fürsten in Ihren Landen sich solchen Landes Fürst- und Obrigkeitlichen Rechtens würcklich gebrauchen / und wollen dahero höchstgemelte Ih. Churfürstl. Durchl. gegen Ihre Löbl. Ritterschafft und Stätte sich gnädigist versehen / sie werden selbst unterthänigst erkennen können / daß für keine Beschwernuß / noch dem Instrumento Pacis wiedriges

ges Verfahren außzudeuten / was wegen Haltung der Processionen Dominicaner-Ordens Persohnen und ihren Kirchen-Baw / auch darin übender Catholischer Religion und verrichtenden Gottes-Diensts angebracht worden / biß daran etwas dieserhalb die Röm. Kays. Majest. und Deroselben Churfürsten und Stände des Reichs ein anders erklärt werden haben / welchem alßdann einzufolgen / so wenig Ih. Churfürstl. Durchl. alß andere Stände des Reichs sich werden entgegen seyn lassen / unterdessen doch nicht weniger die Versorgung thun / damit durch sothanes Exercitium Religionis Catholicæ denen Augspurgischen Confessions-Verwandten keine rechtmässige Ursach anwachsen möge / sich der Hinder- oder Verstörung ihrer Religion zu beklagen; welche gnädigste Resolution ihnen auch dergestalt zu Hertzen gangen / daß sie den 14.ten und 16.ten 7.bris gedachten Jahrs 1681. sich freywillig erbotten auf gemeine Kosten des Lands noch mehrere Catholische Capellen hin und wieder in diesem Stifft erbawen zu lassen / wann man nur von den Begräbnüss- und Leichpredigen in Ihren Kirchen abstehen wolte; zu welchem gehorsambst- und billigmässigem Erbiethen sie ohne Zweifel dardurch bewogen worden / weilen ihnen bekant gewesen / daß dem Instrumento Pacis gantz nicht zuwieder; sondern allerdings gemäß / auch per usitatam Imperij Praxim vestgestelt seye / daß ein Catholischer Landtsfürst ohne Abbruch des seinen protestirenden Unterthanen zukommenden freyen Religions-Exercitij Newe Kirchen / so Anno 1624. nicht gewesen / aufbawen / und das Exercitium der Catholischen Religion auff seine Kosten einführen und unterhalten könne; ist in denen mit Erlaubnuß Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier in Dero Residentz Statt Coblentz getruckten / und allen Churfürsten des Reichs dedicirten Vindiciis Juris reformandi dermassen wohl und gründlich außgeführt / daß Wir der Hoffnung leben / es werden Ew. Ew. Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. solchen klaren Fundamenten selbst gnädigsten Beyfall geben / insonderheit / wann Sie darauff zu reflectiren gnädigist geruhen / daß die beede in Jure publico & Materiâ Religionis durch ihre außgangene gelehrte Tractaten hochberühmbte der Augspurgischen Confession zugethane Rechts-Gelehrte / Joann. Schilter. Lib. singular. de Pace Religiosâ. cap. 9. pag. 255. & seqq. 265. & seqq. 419. & seqq. sodann Joann. Decker. Consult. de Pace civili Religioni datâ part. 1. cap. 40. per tot. & cap. 45. n. 7. solches ex Professo souteniret / und auß dem Instrumento Pacis ohne einiges dabey habendes Interesse auß pur lauterem Antrieb der lieben Wahrheit wieder ihre eigene Religions-Verwandten vortrefflich bewiesen haben / wie dann der Articul. 5. §. Quantum deinde ad Comites. &c. juncto §. Hoc tamen non obstante. &c. darin gantz klare Maaß und deutliche Erörtherung gibt; dann daß Vermög desselben allen Reichs-Ständen das Jus reformandi Exercitium Religionis zukomme / zeigt der kleine Buchstab / daß auch das Jus reformandi in zween Stücken / nemblich in der Einführung der Seinigen / und Außschaffung der Wiedrigen Religion bestehe / wird von niemanden in Abred gestelt; sondern für eine allgemeine Regul angenommen / dergestalt jedoch / daß / da vorhin Vermög solcher Regul und des Anno 1555. im Reich aufgerichteten Religion-Friedens die Unterthanen wiedriger Religion auff des Landtsherrn Befelch zu emigriren verbunden waren / solches in dem Instrumento Pacis Westphalicæ durch die in dicto §.pho Hoc tamen non obstante gesetzte Exception dahin gemildert / und das Jus reformandi in dem zweyten Stück restringirt ist / daß nemblich der Lands-Fürst seine Unterthanen / welche im Jahr 1624. entweder publicum vel privatum Religionis suæ Exercitium würcklich gehabt / bey selbiger auch ins künfftig unà cum annexis, die sonsten der Landtsherr nach der Emigration sich zueignen könte / unbe-

unbetrübt zu lassen schuldig seye / wodurch gleichwohl das Erste Stück oder Membrum des Juris reformandi, nemblich die Einführung des Landtsherrn eigener Religion demselben gantz nicht benommen / noch geschmälert worden: daß solches auch von vielen Chur- und Fürsten beeder Religionen Krafft des Instrumenti Pacis im Reich also gehalten / und die Vires einer usitatæ Praxis, Observantiæ, & Consuetudinis erreicht habe / solches zeigen die in beygefügtem Abtruck Cap. 1. sect. 3. angeführte ad notitiam totius Imperij gekommene / von niemanden wiedersprochene; sondern zum Theil in den Reichs-Constitutionen à toto Imperio approbirte / und confirmirte Actus & Exempla, und zwar in specie das jenige / welches zwischen dem Fürstlichen Hauß Hessen Cassel und Rheinfels in der Nieder-Graffschafft Catzen-Elenbogen præsentibus, scientibus, & consentientibus S. Cæs. Majestate & omnibus Imperij Statibus in publicis Imperij Comitiis abgehandelt / geschlossen / und dem Reichs-Abschied / alß eine Sanctio Pragmatica §. 188. und 189. in allen Puncten und Clausulen eingetragen worden. Daß nun aber dieser Punct ad Comitia Imperij gehöre / haben Wir in der Antworrt an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / Lüneburg / wovon eine Abschrifft n. 2. hiebey kombt / zur Gnüge demonstrirt / und muß solches umb destomehr Platz haben; weilen diese Materia albereits / wie ex actis publicis zusehen / auch von Schiltero und Deckhero angeführt wird / zu den Reichs- und Deputations-Tägen vorlängst verwiesen ist / und daselbst annoch auff der güt- oder rechtlichen Erörtherung beruhet; jedoch können wir auch wohl geschehen lassen / daß solche von den Reichs-Gerichteren / wöselbst unsere Sachen befangen / nach Anleitung des Instrumenti Pacis erlediget werden; ehe und bevor aber solches an ein oder anderem Orth geschehen / kan in Causâ coram Imperio & Dicasteriis ejusdem indecisè pendente weder von Reichs- noch Creyß-wegen einige Execution, welche nur in liquidis & decisis, atque ad exequendum illuc remissis Platz hat / vorgenommen werden / was es sonsten mit denen Anno 1642. und 43. der Religion halber in diesem Stifft errichtet- und in dem Instrumento Pacis theils geendert- theils bestettigten Pactis für eine Bekandtnuß habe / Solches ist auch in obberührtem num. 2. angefügtem Schreiben genugsamb außgeführt / worauff wir uns beziehen / und gern gestehen / daß wir ausserhalb der Kirchen S. Michaëlis in hiesiger unserer Statt kein Exercitium unserer Religion in denen von den Augspurgischen Confession-Verwandten einhabenden Kirchen prætendiren; sondern wir haben allein verlangt / daß der Honos sepulturæ in solchen Kirchen / und das Gelauth in denenselben Vermög sothaner Verträge / und des Instrumenti Pacis den Catholischen auff dem Landt nicht könne verwehrt / noch solcher Actus pro Exercitio Religionis gehalten werden; worin wir desto grösseren Fueg zu haben vermeinen / weilen in dem Religions-Neben-Receß solches außtrücklich enthalten / auch der Consistorial-Receß §. Zum fünfften &c. deutlich meldet / daß Inhalt des Frieden-Schlusses keiner den anderen in seiner Religion auff einige Weise turbiren / noch verhinderen; sondern ein jeder den anderen unbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevorn deßhalber aufgerichtete Vermög Instrumenti pacis confirmirte Pacta observirt / und dieselbe in allen Puncten hiemit nochmals solcher Gestalt confirmirt seyn / und darüber steiff und vest gehalten werden sollen.

Welches dann höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg in Ihrem den 23.ten 9.bris 1702. an uns aus Hannover abgelassenen Schreiben folgender Gestalt bekräfftigen / daß unterm $\frac{17}{27}$.ten Aprilis 1643. der Religion halber in diesem Stifft ein Neben-Receß errichtet / und von der damahli-

 gen

gen Röm. Käyserl. Mayt. unterm Dato des 15.ten Julij selbigen Jahrs confirmirt / auch hernach Anno 1648. durch das Oßnabrückische Friedens-Instrument art. V. §. Pacta autem &c. in denen Passibus, welche derowegen der Religion und deren Exercitij pro normâ & regulâ generali im Reich gesetzten Observantz des 1624.ten Jahrs nicht entgegen seyn / ferner mit bestättiget / und eine Sanctio publica, perpetua & pragmatica geworden seye: ist also dieser Recess nicht gantz aufgehoben noch cassirt; sondern in etlichen Stücken in seinem Vigore gelassen; welche nun selbige Stück oder Puncten, und ob selbige nicht in §.pho 2.do vers. Es soll auch kein Theil ꝛc. §. Drittens ꝛc. vers. Die Actûs Examinationis &c. Würde aber ꝛc. Was nun also ꝛc. So mögen auch ꝛc. Vierdtens. Damit auch ꝛc. §. 5. vers. Sondern in Krafft dieses ꝛc. §. Zum siebenden ꝛc. §. Zum achten ꝛc. §. Neuntens ꝛc. §. Gleichwie zum zehenden ꝛc. seyen / wollen wir gerne vernemmen / und uns zu deren genawen Observantz hiemit erbotten haben / mit unterthänigster Bitte / Ew. Ew. Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. geruhen / hieraus gnädigist zu erkennen / wie ernst- und eyfferig wir uns die billichmässige Erledigung dieser Streitigkeiten zu Hertzen ziehen / und wie sehr wir verlangen / der beschwerlichen Arresten / verdrüßlicher Schrifftwechselung / fernerer Animositäe und Verbitterung der Gemüther ein End zu machen / und dem Instrumento Pacis, auch dieses Stiffts Verträgen gemäß in Frieden / Ruhe / und Einigkeit zu leben / zu deren Erlangung wir gern amplectiren / was nur uns verantwortlich / und obgedachten Verordnungen nicht zuwieder ist; Ew. Ew. Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. werden verhoffendlich hieran ein gnädigstes Vergnügen haben / und mit beförderen / daß die Arresta relaxirt / und demnechst mit ungebundenen Händen die Sachen obgedachter Maassen applanirt werden; in welcher Zuversicht dieselbe wir in den gnadenreichen Schutz des Allerhöchsten zu langwierig- und glorwürdiger Regierung / uns aber Ihren Königlichen / und Hochfürstl. Gnaden empfehlen / und mit gebührender Submission verbleiben

Ew. Ew. Königl. Majest. und Durchl.

Hildesheimb den 28. Mertz 1704.

Unterthänigste

Thumb-Dechandt ꝛc.

Hildesheimisches weiteres Schreiben an Ihro Churfürstliche Durchlt. zu Hannover abgangen den 29. Martij 1704.

Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herr.

Was Gestalt Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst dafür halten / es komme die Justitz oder Unfug des auff die Gefälle der Catholischen Clerisey dieses Hochstiffts angelegten Arrests darauff nicht an / ob selbiger auff Anhalten einiger unserer Vasallen und Adelichen Landsassen / oder Ex officio geschehen seye; sonderen wären

sie

sie darzu theils wegen der zwischen Ihrem Hauß und diesem Stifft errichteten Verträgen und Recessen, theils weilen von uns den Mandatis Cameralibus keine parition geschehen / bewogen worden / seyen auch bereit / so bald denenselben ein genügen geschehen / den Arrest wiederumb auffzuheben / solches haben wir mit geziemender Ehrerbietung aus ihrem den 13. dieses datirten uns aber für wenig Tagen ererst zukommenem gnädigsten Schreiben mit mehrerm ersehen. Nun lassen wir dahin gestelt seyn / ob wir ad instantiam partis & Cujus, oder Ex officio in gegenwertigen Betruck gerathen / und wird solches der rechtliche Außgang der Sachen weisen / daß aber die angeführte Recessen und Verträg darzu Anlaß gegeben / oder Ew. Churfürstl. Durchlt. Jurisdiction fundirt haben sollen / kan darumb nicht seyn / weilen dieselbe unseren Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen mehr zuwieder als vorträglich / und derentwegen in dem Westphälischen Friedenschluß art. 5. §. Pacta autem &c. auff sichere Maaß und Weiß geändert und modificirt worden; die jenige Sachen aber / in welchen sich ein oder ander Theil wieder das Instrumentum Pacis beschwert zuseyn vermeint / von keinem anderen / was Standts / oder Würde er auch ist / dann nur allein von den beeden Reichs-Gerichteren / oder Ihrer Käyserl. Mayt. und den gesambten Ständen oder Deputirten des Reichs untersucht / erörthert / und zur Execution verwiesen werden können / gesetzt aber / daß auch über die zwischen Ew. Churfürstl. Durchlt. Durchleuchtigstem Hauß und diesem Hochstifft der Religion halber errichtete Verträge einiger Streit wäre / so ist doch wohl zu erwegen / daß dasselbe dabey nicht als Richter noch als pars compaciscens; sonderen als Intercedens & Recommendans sich verhalten hat / und fals auch selbiges transigens gewesen / so stehet doch einer transigirenden Parthey nicht zu / in dubiis super transactione exortis gegen der anderen Danck und Willen nach seinem Gutbeduncken zu decidiren und zu exequiren / oder Arresta, die eine species Executionis seynd / auch so gar contra tertios Innocentes zu deren Ruin und Verhinderung des Gottes Diensts zu verhengen.

Eben wenig können die Mandata Cameralia und die Paritoria den Arrest rechtfertigen / dann weilen auff selbige wir mit der Paritional-Handlung und denen Exceptionibus sub- & obreptionis einkommen / solche auch gerichtlich übergeben / angenommen / und unserm Gegentheil communicirt worden / derselbe aber ins achte Jahr mit den Replicis contumaciter zurück gehalten / und fölglich nicht ferner gehört werden kan / so seynd die Mandata und Paritoria dardurch suspendirt / und alles annoch in unerörtherter Rechtfertigung gebliben / und muß also Causa utrimque conclusa vorhin ein Decisum geben / und die Execution à Judice demandirt werden / ehe jemand dieselbe ohne Richterlichen Spruch und Befelch vollziehen könne.

Solte es nun zu einer Endt-Urtheil gelangen / und uns darin eins oder anders zu præstiren aufferlegt werden / wollen wir uns den gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß erzeigen / und keiner schimpff- noch schädlichen Execution erwarten; Wir sehen nicht / wie uns von Rechtswegen ein mehrers könne zugemuthet / oder ante sententiam Lite adhuc pendente die gegenseithige Klagen pro decisione & re judicata anzunemmen / und selbigen uns zu submittiren / oder aber die Continuation der hochverbottenen Arresten zu erleiden aufferlegt werden.

Ew. Churfürstl. Durchl. seynd so gerechten und Genereusen Fürstl. Gemüths / daß Sie uns den Genoß der heilsamen Reichs-Rechten nicht entziehen / sonderen vielmehr unserem billichmässigem Erbietten Platz geben / und den höchst schädlichen Arrest nunmehr relaxiren werden / Dero wir in solcher Hoffnung alles hohe Wohlergehen appreciren und mit gebührender Veneration stets verbleiben

Ew. Churfürstl. Durchl.

Hildesheimb den 29.ten Martij 1704.

Unterthänigste

Thumb-Dechandt. rc.

Schreiben von denn Directoren deß Nider-Säxischen Kreises an das Hildesheimische Thumb-Capitul de Dato den 19.ten Nov. 1704.

Von Gottes Gnaden { Carl der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürst in Finnlandt / Hertzog zu Schonen / Ehesten / rc. Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Luneburg rc. rc.

Unseren gnädigsten Gruß / auch günstigen und geneigten Willen zuvor / Ehrwürdige / Edle und Veste Liebe Besondere. Es ist Uns das Jenige / was auff Unseres wegen Abstellung der denen dasigen Evangelischen zugezogenen Religions-Gravaminum am 11. Martij abermahlen abgelassenes Erinnerungs-Schreiben / dieselbe hinwieder zu regeriren vermeint / vor einiger Zeit wohl eingeliefert worden / wie nun dieselbe in solchen ihrem Schreiben in keine Abred stellen können; sonderen gestehen müssen / daß die jenige Catholische Kirchen / darüber sich die dasige Evangelische beschweren / An. 1624. nicht vorhanden gewesen; sonderen allererst nach Extradition des Stiffts erbawet und angerichtet worden. So wird Unsers darfürhaltens nichts mehr übrig seyn / alß daß dieselbe hinwieder abgestellet / und alles in dem Stand / darin es sich in Puncto Religionis An. 1624. befunden / und wie es der Westphälischer Friedenschluß verordnet / gesetzt werde. Ob sonsten die Erbawung der Catholischen Kirchen auff Anordnung Weyland Churfürsten Maximiliani Henrici geschehen oder nicht / und da das jenige / was dieserwegen in Unserem vorigen Schreiben erwehnet / und zu dem Ende angeführt / ob sie vieleicht so viel eher von ihrem bißherigem Unfug abstehen möchten / wann sie sehen würden / daß Ihr eigener Bischoff gantz andere Gedancken von diesem Punct gehabt / und die Erbawung newer Catholischer Kirchen an Orthen / da An. 1624. keine gewesen / für eine unverantwortliche / und wieder das Instrumentum Pacis Westphalicæ lauffende Sache gehalten hette / so achten Wir nicht nöthig / Uns mit Beantwortung des jenigen / daraus sie eine wiedrige Meinung jetztgedachten Churfürstens conjecturiren wollen / lange auffzuhalten; sonderen beziehen Uns nur lediglich auff die / von Ihnen angezogene getrückte Facti Speciem der Evangelischen Land-Stände / alß aus welcher erhellet / daß nicht allein viele Sachen in Abwesenheit des Churfürsten im Stifft Hildesheim vorgenommen / welche hernach von dem Churfürsten zum höchsten improbirt; sonderen auch daß die von ihnen angezogene im Julio 1681. denen Evangelischen Land-Ständen ertheilte Resolution, durch das im Octobri selbigen Jahrs / und also einige Monath nachhero causâ meliùs cognitâ an das Domb-Capitul abgelassene / und in Unserem vorigen Schreiben allegirte Churfürstl. Rescript, davon die Churfürstle. Commissarij der Evangelischen Land-Stände beständigem Vorgeben nach / dem damahligen Land-Syndico Bullenio Copiam ertheilt / und sich also das Original in dasigem Archivo nothwendig

wendig befinden muß / hinwieder ipso facto auffgehoben worden. Wann nun gleich dieselbe hiebey ferner anführen / alß ob bey solcher in An. 1681. vorgewesener Commission die Evangelische Land-Stände in die Erbawung newer Catholischen Kirchen gewilliget / und die darunter dem Lands-Herren zustehende Befugnuß agnoscirt hetten / so ist jedoch gewiß / und kan nicht gelaugnet werden / daß / wann schon derozeit die Evangelische Land-Stände umb fernere Weitläufftigkeit zu verhüeten / und dardurch die gesuchte Erledigung ihrer habenden Gravaminum zu faciliti-ren sich herauß gelassen hetten / von ihren in puncto Religionis per Instrumentum Pacis Westphalicæ acquirirten Rechten etwas / wiewohl mit gewissen Bedingungen nachzugeben / es dannoch damit zu keinem Stande gekommen / das Erbiethen nicht angenommen / noch denen Gravaminibus abgeholffen; sonderen dieselbe zeithero immer mehr und mehr gehäuffet worden / und weilen dahero dieselbe von selbsten ermessen / daß solches der Evangelischen Land-Stände nicht angenommenes Erbiethen anjetzo zu deren Præjuditz nicht angezogen / noch darauß eine dergleichen ihnen wohl niemahls in den Sinn gekommene Folgerey gemacht werden könne. Wie weit sonst ein Landtsherr / welcher einer anderen Religion, als seine Underthanen / zugethan ist / in puncto Religionis & annexorum etwas zu verfertigen befugt seye / solches ist in dem Westphälischen Friedenschluß utpote Lege Imperij publicâ klar und deutlich verordnet / und ist daher auff das jenige / was etwan ein oder ander privatus Scriptor hievon raisonirt / nicht zu sehen. Da nun in jetztgedachtem Friedenschluß art. 5. §. Hoc tamen non obstante &c. 31. außtrucklich enthalten / daß die Underthanen bey dem Exercitio ihrer Religion solcher gestalten wie sie es Anno 1624. gehabt / gelassen / und darin von dem Landtsherren auff keinerley Arth und Weise gekräncket oder turbirt werden sollen / so folget dahero unwidertreiblich / daß von dem Landtsherren / weder newe Catholische Kirchen an Orthen / da An. 1624. sich keine befunden / erbawet / noch das Simultaneum an Orthen / da es Anno 1624. nicht gebräuchlich gewesen / eingeführt werden könne / falß man anders dem Instrumento Pacis nachleben / und die Underthanen bey dem Exercitio ihrer Religion, wie sie dieselbe Anno 1624. gehabt / ungekräncket lassen will. Einzumahlen irriger / und wieder den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis lauffender Vorwand aber ist / alß wann in demselben denen Underthanen nur der blosse Usus und Exercitium ihrer Religion per modum exceptionis à Regula, quâ Domino vi Juris Territorialis jus reformandi asseritur, zugelassen worden / ohne daß sie sich über die Erbawung newer Kirchen oder Einführung des Simultanei beschweren könten; dann ja der gantzer Contextus des art. 5. besagten Instrumenti Pacis besaget / daß in denen Fällen / da die Underthanen die Freyheit der Religion, welcher der Landtsherr nicht zugethan / durch dasselbe erhalten / vorgedachter ex Jure Territoriali hergenommener Regul / eine andere / daß es nemblich so dann wegen der Religion bey der Observantz des Jahrs 1624. zu lassen / substituirt worden / welche dann / wie sie nicht allein generalissimis verbis abgefasset; sondern auch unicum & solum fundamentum, ja endlich in §. Pacta autem &c. 33. art. 5. expresse eine Regul genent wird / zu keiner Exception gemacht / noch unter solchem Prætext, und mit Allegirung des jenigen / was sonsten citra hunc respectum einem Landtsherren ex Jure Territorij zustehet / das denen Underthanen per Instrumentum Pacis acquirirte Jus wieder den Verstand desselben geschmählert und beenget wer-

den kan / solte etwan von einigen Ständen des Reichs in diesem Punct ein wiedriges verfügt worden seyn / so wird man doch daraus keine usitatam praxin, observantiam & consuetudinem, wie dieselbe vermeinen wollen / erzwingen können ; dann zugeschweigen / daß in einigen von Ihnen angeführten Exemplis eine gantz dispar ratio vorhanden / welche auff dergleichen Casum, davon jetzo die Frag ist / nicht applicirt werden kan / andere aber bekanter massen sogleich contradicirt worden / und also die requisita consuetudinis & observantiæ nicht vorhanden seynd / so können auch solche contra Leges Imperii vorgenommene Actus kein Recht machen / weniger einen anderen Reichs-Stand zu eben dergleichen Undernehmungen auctorisiren / noch dessen Underthanen obligiren / sich darunter so fort Ihres Landtsherren Willen zu underwerffen ; daß aber in dieser Sach von Craises wegen nichts vorgenommen werden könne / sonderen der Außschlag derselben entweder à Comitiis Imperii, oder auch den höchsten Reichs-Gerichteren abgewartet werden müsse / darunter seynd Wir mit ihnen keines wegs einig ; sonderen erachten vielmehr / weil die dasige Evangelische Stände claram litteram Instrumenti Pacis Westphalicæ vor sich haben / Uns vermög des Reichs Gesätze verbunden / Sie dabey auff alle Weg zu schützen / und können Wir diese Sach so viel weniger ad Comitia ziehen lassen / da dieselbe ob defectum eines würcklichen dubii darzu nicht qualificirt / und ex mera cavillatione wieder den klaren Buchstab Zweiffel zu machen gesucht wird / da keiner vorhanden ist / so ist auch ein unerfindliches Vorgeben / alß wann diese Sach bereits zur Reichs-Deputation verwiesen wäre ; sintemahlen was bey vorigem Reichstage dieserwegen vorgekommen / aus dem §. 191. deß darauff erfolgten Abschieds erhellet / darunter dieser Casus nicht mit begriffen / was aber bey gegenwärtig annoch wehrendem Reichstage wegen der Reichs-Deputation beliebt / also beschaffen ist / daß die Stifft-Hildesheimische Evangelische Land-Stände dardurch nicht necessitirt werden / ihre Gravamina mit dahin zu bringen / wie solches in unserem vorigen Schreiben bereits mit mehrerem angeführt worden.

Was aber die Reichs-Gerichte anlanget / so siehet man genugsamb / daß es ihnen kein Ernst seye / daselbst die Sach außzumachen / dann sonst sie schon längst denen ergangenen Mandatis und darauff erfolgten Paritoriæ zu geleben / sich wurden angeschickt haben.

Wieweit sonsten die in annis 1642. und 1643. in dasigem Stifft der Religion halber gemachte Pacta durch den Westphälischen Frieden confirmirt oder annullirt worden / solches ist gar deutlich aus dem §. Pacta autem &c. 33. art. 5. dicti Instrumenti Pacis zu sehen / und wie darinnen keine andere Pacta approbirt werden / alß welche mit der Observantz des Jahrs 1624. übereinkommen / also werden Dieselbe von selbsten leicht urtheilen können / daß Sie aus solchen Pactis nichts / welches der Observantz des gedachten Jahrs zuwieder / zu prætendiren vermögen / bey welchen Umbständen Wir dann auff Unsere vorige an Dieselbe wohlmeinentlich abgelassene Schreiben Uns nochmahlen beziehen. Womit Wir E. E. Domb-Capitul &c. Geben den 19. Novemb. 1704.

Im Nahmen und von wegen Ihrer
Königl. Mayt. zu Schweden als
Hertzogen zu Bremen

Georg Wilhelm.

Gyldenstern.

Hildesheimische Antwort den 14.ten Jenner 1705.

Durchleuchtigst-Großmächtigster König / auch Durchleuchtigster Fürst / Gnädigste Herren.

Als Ew. Ew. Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. auff unsere in dem Mertz deß nechst-verwichenen 1704.ten Jahrs mit aller Ehrerbietung beschehene gründliche Vorstellung über acht Monat acquiescirt / so haben wir der gäntzlichen Hoffnung gelebt / es wurde ihnen deren Erhöblichkeit wohl seyn vorgebracht / und also zu Gemüth getrungen / daß sie unsere ohne einige rechtmässige Anlaß erleidende Betruckung erkant / an dem Unfug und beharzlicher Widersetzung unserer der Augspurgischen Confession Verwandten weniger Land-Stände ein Mißfallen geschöpfft / das bißhero Ihnen wieder den Inhalt deß Westphälischen Friedens geleistetes Patrocinium zuruck gezogen / auch den ohne Recht auff unsere und der gantzen Catholischen Clerisey Renten und Gefälle angelegten Zuschlag auffgehoben haben wurden.

Wir sehen aber gantz unvermuthlich aus Ew. Ew. Königl. Majest. und Hochf. Durchl. ferner weiter Antwort von dem 19. Novemb., so uns den 2. Decemb. erst zukommen / daß dieselbe auff erwehnter unserer Land-Stände weiteres Anhalten / und an Hand gegebene Materiam sich haben bewegen lassen uns nachmals zu Behaubt- und Fortsetzung deß Arrests eine und andere Repræsentation zu thun.

Es ist eine sonderbahre sehr betrübte Fatalität / daß / da dieses Stifft von auswertigen Kriegen und Feindseeligkeiten durch die Gnad GOttes befreyet ist / dasselbe von seinen eigenen / wiewohl gar wenigen Gliederen so herb angefochten / und in propria Viscera gegriffen werde: es stunde aber noch einiger Massen zuverschmertzen / wann die jenige / welche sich darin so eyfferig erweisen / einigen Unbill oder Anfechtung erlitten: weilen alsdann der Justus Dolor Ihnen zu etwelcher / wiewohl nicht vollkommener Entschuldigung dienen könte; nachdemahlen aber dieselbe wie Ihre eigene Bekantnuß / und die offenbahre Evidenz darthut / weder für sich noch Ihre Angehörige in einem einzigen Stuck das geringste leyden / so wirds Ihnen zu schwerer Verantwortung gereichen / daß sie Ihrer von GOtt vorgesetzter Obrigkeit sowohl / alß Ihren treuen Mitgliedern so viel Unlust / Schaden und Verfolgung anthun.

Daß aber die Scheingrunde / welche Ewr Ewr Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. von Ihnen nachmals vorbracht worden / von keiner Consideration oder Erhöblichkeit seyen / werden sie Ihrem hoch-erleuchtem Verstand nach gnädigst urtheilen / wann sie die Mühe nemmen wollen / sich von folgender unserer Gegen-Remonstration unterthänigst referiren zu lassen.

Es wird zwar darfür gehalten / weilen einige wenige in diesem Stifft sich befindende Capellen Anno 1624. nicht erbauet gewesen / so seye nichts mehr übrig / alß daß dieselbe hinwieder abgestellt / und alles in den Stand / darin es sich in Puncto Religionis Anno 1624. befunden / und wie es der Westphälischer Frieden-Schluß verordnet / gesetzt wurde.

Ew. Königl. Majest. und Hochf. Durchl. wollen nicht ungnädig auffnemmen / daß wir hierin einer gantz anderen Meinung seyn / und die Observanz deß Jahrs 1624. mit der Verordnung deß Westphalischen Friedens gar nicht für eine / sonderen für zwey gantz separirte und underschiedene Sachen halten; allermassen dann unlaugbahr ist

ist / daß viele Dinge in P.to Religionis wieder die Observanz deß Jahrs 1624. statuirt / und davon gantz eximirt und außgenommen worden / wie solches an sich kundbahr / und aus dem klaren Buchstaben gleich zuersehen ist / und zwar in specie die Erbawung der neuen Kirchen / und Erweiterung der jenigen Religion , zu welcher sich der Landsherr bekennet / ist an die Observanz deß Jahrs 1624. gantz nicht gebunden ; sonderen werden in den beeden §§.is Quantum deinde ad Comites. 30. & §. Hoc tamen non obstante &c. 31., die Jura deß Landsherren wegen Seiner und die Jura der / im Glauben von Ihrem Herren discrepirenden Unterthanen / wegen Ihrer Religion gantz klärlich underschieden : Jenem wird das Jus reformandi §. 30. ex usitatâ Imperij praxî alß ein annexum Juris Territorialis bestättiget; diesen Hoc tamen (nempe Jure reformandi) non obstante. §. 31. das Exercitium Ihrer Religion , wie sie selbiges Anno 1624. gehabt / conservirt / und bevestiget / also daß das dem Lands-Fürsten aus hocher Obrigkeit zustehendes Jus reformandi, welches Vermög deß Religion-Friedens de An. 1555. in zweyen Stücken / nemblich in Einführ- und Fortpflantzung deß Lands-Fürsten eigener ; so dann Abschaffung der wiedrigen Religion bestanden / durch den Westphälischen Frieden-Schluß im ersten Stück unversehrt erhalten / und bekräfftiget / im anderen aber ihme einiger massen benommen / und per legem Imperij auferlegt worden / seine Unterthanen bey der Ubung Ihres Glaubens / wie sie selbige Anno 1624. gehabt / mit allen Annexis zulassen ; zumahlen es ungereimbt und der Gesunden Vernunfft zuwieder gewesen seyn wurde / einen Bischoffen und Lands-Fürsten dahin zuverbinden / daß er seinen Unterthanen / die im Glauben von ihm discrepiren / ihr offendliches Exercitium lassen müsse / seinen Unterthanen aber / welche mit ihm eines Glaubens seynd / oder sich annoch darzu bekehren (welches Vermög deß Frieden-Schluß einem jeden freystehet) die offendliche Ubung Ihres Glaubens nicht verstatten / noch die Kirchen / und GOttes-Häuser bey Vermehrung deß Cœtûs erbauen lassen könte ; da doch solches eigentlich ad Officium Episcopale & Jus Diœcesanum gehörig / den Bischoffen auch das Jus Diœcesanum etiam contra subditos A. C. addictos in iis casibus , qui illam confessionem non concernunt per Instrumentum pacis art. 5. §. Jus Diœcesanum &c. 48 gantz frey und unverletzt gelassen ist / die denen Unterthanen A. C. aber verstattete Libertas credendi & suæ Religionis exercitium cum omnibus annexis retinendi mit Aufferbawung der Catholischen Kirchen in fundo ad illos non spectante gantz nichts zuthun / noch einigen Anstoß / oder Hindernuß zu befahren hat.

Ohne ist zwar nicht / daß bey den Westphälischen Friedens-Tractaten den Catholischen Reichs-Ständen sich in Religions-Sachen deß Juris Territorialis nach dem Exempel der Augspurgischen Confession Verwandten zugebrauchen / gantz in dubio zulassen / und was Krafft dessen mit Einführung Catholischer Geistlichen vorgenommen worden / oder vorzunemmen unterfangen werden mögte / gäntzlich zuverwehren und abzustricken gesucht worden / wie aus nachfolgendem von dem Schwedischen Plenipotentiariis zu Oßnabruck den 9. Martij Anno 1647. den Kays. Plenipotentiariis übergebenem Project zusehen : Comites, Barones, Nobiles, Civitates, Fundationes, Monasteria , commendæ , communitates & subditi , vel certis pactis , vel purè & simpliciter Catholico Magistratui subjecti , qui an. 1624. quacunque anni parte exercitio Augustanæ Confess. gavisi sunt , aut id retrò, per pacta , privilegia , jura antiquæ & hæreditariæ protectionis , itémque longo usu acquisiverunt & obtinuerunt , retineant id etiam imposterùm cum annexis , quæ sunt Institutio Consistoriorum , Ministeriorum tam Scholasticorum , quàm Ec-

clesiasticorum, Jus patronatûs, aliáque Jura suprà enumerata, nec minùs maneant ij in possessione & dominio omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, usque eò, donec de Religione Christianâ plenè erit conventum, nec à quocunque ullâ viâ turbentur, destituti quovis modo, item Religionis causâ remoti & ejecti, tam Verbi divini Ministri, quàm Scholarum, & subditi sinè ulla exceptione in pristinum statum remittantur, iis obtrusi Sacerdotes, Presbyteri, Religiosi, Catholici amoveantur, & omnia in Ecclesiasticis & Politicis in Statum anni 1624. reducantur, maneántque.

Alldieweilen aber hieraus erhellete / daß man das Jus territoriale, & inde dependens Jus reformandi gantz bey Seith gesetzt / auch all das jenige / was mit Einführung Catholischer Geistlichen und Ordens-Leuth ex hoc Jure vorgenommen worden / oder werden mögen / cassirt und aufgehebt haben wollen / woraus dann das jetzo von unseren Land-Ständen auff die Bahn gebrachte Argument hätte erzwungen werden können / daß nemblich ein Catholischer Immediat-Stand in seinem eigenen Land / zu seiner Catholischen Religion Erhaltung und Auffnamb ein mehreres nicht verordnen können / alß was er 1624. re & facto gebraucht und geübt hätte / ohngeachtet hierdurch seinen der anderen Religion zugethanen Unterthanen der geringste Abbruch nicht geschehen könte; dabey auch noch weiter in einem anderen den 14. May 1647. von den Schwedischen Plenipotentiariis an die Käys. überbrachtem Project enthalten gewesen / daß von jedem Catholischen Magistrat, oder durch Notarien und Zeugen innerhalb Monats-Frist glaubhaffte Verzeichnuß edirt werden solte / wie viel Unterthanen in der Catholischen Stände Landen sich zu der Evangelischen Religion bekant haben mögten; dieses aber solche Postulata gewesen / so dem Religion-Frieden / und dem jenigen / was an Seithen der Augspurgischen Confession verwandten Immediat-Ständen in Ihrem angehörigen Churfürstenthumb und Landen jederzeit manutenirt / geübt und gebraucht worden / schnurstracks zuwieder laufft / auch die Catholische ohne Verletzung Ihrer Conscientz und habender kundbahrer Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten über Ihr Land und Leuth keines weegs darin willigen können / sollen noch wollen / so ist endtlich darauff nach langem Disputat erfolgt / daß zu Erhaltung eines forderlichen und beständigen Friedens in offt angezogenem §. Quantum deinde &c. vorerst die General Regula Juris territorialis, & inde dependentis Juris reformandi allen Catholischen Geistlichen und weltlichen Immediat-Ständen deß Reichs eben sowohl / alß denen von der Augspurgischen Confession stabilirt / bevestiget / und eingeraumbt / auch obangezogene Wort de amovendis Sacerdotibus, Presbyteris & Religiosis, wie nicht weniger die angemaste Specification deren post publicatam Pacem zur Evangelischen Religion trettenden Unterthanen / alß berührter General-Regul zuwiederlauffend verworffen / und allein die eintzige Exception nachgegeben worden / daß dergleichen der A. C. zugewandten Mediat-Ständen und Unterthanen das Exercitium suæ Religionis soweit vergönnt und zuegelassen seyn solte / als sie solches An. 1624. in würcklicher Possession und Ubung gehabt / und gehabt zu haben beweisen könten.

Und wie nun dieser wahrhaffter Verlauff und Schluß der Sachen klärlich darthut / daß die Catholische Ihnen Ihr habendes Jus territoriale, Episcopale, Diœcesanum und reformandi, auff ein mehrers alß jetzt gemeldt / und in das Instrumentum pacis eingetragen worden / keines weegs haben einschräncken lassen wollen / also können wir auch von unseren wenigen Landständen uns solches per sinistram & tortam

tortam Instrumenti Pacis interpretationem nicht benemmen / und unfruchtbar machen lassen; insonderheit da in dem Instrum: Pacis art. 8. §. 1. außtrücklich statuirt und bedungen worden / daß alle Churfürsten und Stände des Reichs bey Ihren althergebrachten Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten / und freyer Ubung Ihres Juris territorialis in geist- und weltlichen Sachen durch alle Ihre Land gelassen / und in dero völliger Besitzung dermassen bevestiget seyn und bleiben sollen / daß sie davon von jemanden / unter waserley Prætext es immer geschehen mögte / de facto nicht turbirt werden sollen; welcher so hoch verfaster Bedignuß die Catholischen Chur-Fürsten und Stände wenig oder gar nichts zugeniessen haben wurden / wann Ihren Unterthanen der Augsp. Confession exercitij noch weiter auch dieses verstattet werden müste / daß Ihre Herzen und Landsfürsten das darneben von Anfang der Christenheit hergebrachte Catholische Religions Exercitium nach Außweiß geistlicher Indulten und Rechten zuvermehren und zuverbesseren / und den Catholischen Seelen mit denen Sacramenten und geistlichen Ubungen dardurch zu pflegen weder Fug noch Macht haben solten? da doch art. 5. §. 1. wohl bedachtlich beschlossen worden / daß der Religion-Frieden / wie der An. 1555. zu Augspurg auffgerichtet / soweit der bey den Westphälischen Friedens-Tractaten nicht geendert / oder declarirt worden / ohnverbrüchlich gehalten / und im übrigen allein inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos æqualitas exacta, mutuáque, quatenùs formæ Reipublicæ, constitutionibus Imperij & præsenti Conventioni conformis esset, observirt / und was einem Theil recht / auch dem anderen billich und recht geachtet werden solle / ita quod uni Parti Justum, alteri quoque justum sit, &c. wie nun der A. C. Verwandten dergleichen Reformations-Handlung in Ihren Landen und Leuthen mit Einführung Ihrer Confession ergebener Ministrorum, Auffrichtung neuer Schulen / Vermehrung deren Anzahl / Veränderung deren Ordens-Leuthen / und in viele andere Weeg sich jederzeit Ihres Territorial-Rechtens gebraucht / und noch heutigen Tags gebrauchen / alſo erfordert die jetzt bedingte Æqualitas utrimque prætensi Juris, daß man die Catholischen ebenmassiger Gestalt bey solchem Gebrauch auch unturbirt verbleiben lasse.

Wie dann solches Ihre Churf. Durchl. zu Saxen bey Abhandlung deß P.ti Autonomiæ (wohin gegenwärtiger Streit eigentlich gehörig ist) sehr vernünfftig und wohl betrachtet / und nicht allein damahlen durch Ihre vortreffliche Abgesandten denen anderen der A. C. zugewandten Gesandtschafften offenhertzig remonstriren lassen / daß nemblich die Catholische eben sowohl freye Stände seyn / und eben sowohl Ihre Landsfürstl. Obrigkeit vorzuschutzen und darbey zuthun haben / wessen die Evangelische befugt zuseyn angeben; sonderen es haben auch S.e Churf. Durchl. in einem sub dato 10. Julij an. 1646. an Hertzogen Augustum zu Braunschweig abgangenem Schreiben Sr. Fürstl. Durchl. wohlmeinendlich zu Gemüth geführt / daß Sie keine befügte Ursach sehen könten / warumb den Catholischen in Ihren inhabenden Landen und Stiffteren dieses zu benemmen / oder durch die schädliche frembde Kriegswaffen abzuzwingen / was man Evangelischen Theils jedem Stand der Landtsfürstl. Obrigkeit halben zugehörig erachtet hätte / könte auch der Æquität und Æqualität nicht wohl ähnlich scheinen / den Catholischen in Ihren Landen ein solches noch ferner anzumuthen / oder respectivè zuverweigeren / was man ihnen in den Evangelischen Landen niemahlen gestehen oder einraumen wollen.

Mit welcher Fried-liebender und auff gleichmässige Billichkeit fundirter Intention Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfürstl. Durchl. auch verhoffentlich übereinstimmen und nicht gemeint seyn werden / unsere wenige Land-Stände in ihrem Un-

fug wieder uns zu verthädigen; sonderen dieselbe vielmehr zur Ruhe / und schuldigem Gehorsamb anzuweisen / und solches zwar umb demehr / weilen dieselbe Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfrl. Durchlt. darin zumild berichtet haben / ob hätten nicht allein Ihre Churfrl. Durchlt. zu Cöllen unser gnädigster Landts-Fürst Hochseel. Andenckens die Erbawung newer Catholischen Kirchen für unverantwortlich gehalten / und uns solches Anno 1681. schrifftlich zu erkennen gegeben; sonderen es hätten auch dero Räthe und Abgeordnete / so sich damahlen in hiesigem Stifft befunden / dem Syndico der Ritterschafft D.ri Bullenio eine Abschrifft davon gegeben / dann gleichwie das erste Sr. Churfrl. Durchlt vorherigen Scriptis & Factis gerad wiederstrebt / indem Sie nicht allein Ihr Recht newe Kirchen zu bawen / und den Catholischen Gottes Dienst zu vermehren und zu erweiteren / auff dem Reichstag zu Regenspurg An. 1652. und dem Deputations-Tag zu Franckfurt Anno 1655. in der hiesiger Capuciner Restitution-Sach statlich behauptet / und zum End gebracht; sonderen auch mehr andere dergleichen Resolutiones zu verscheidenen mahlen Ihren Ständen ertheilt / und darin solches beständig verfochten / ipsóque facto durch Erbawung vieler newer Kirchen / wie der klare untriegliche Augenschein erweiset / bestättiget haben; also laufft das andere wieder der Churfürstl. Ministren und Abgeordneten Ayd und Pflichten / daß sie nemblich ein geheimes verschlossenes Schreiben / so der Bischoff als einen trewen Rath und Warnung an sein Thumb-Capitul solle haben abgehen lassen / deren Gegentheil solten communicirt / und eine Abschrifft davon gelassen haben; es gehet auch dasselbe gerad wieder erwehnter Abgeordneter in Originali annoch vorhandene und denen Deputirten der Land-Ständen zugestelte Resolutiones, Declarationes und Protocolla, ja es wiederstrebt der erwehnter Deputirten unter des Syndici D.ris Bullenij eigener Hand bey dem Verfolg liegenden Erklärungen / und Offerten.

Es beliebt zwar Ewr Königl. Mayt. und Hochfrl. Durchl. anzuführen / daß die im Julio 1681. gegebene Churfürstl. Erklärung durch das angegebene / aber weder in unserem Archivo, noch sonsten in Originali erfindliche / und also von uns billich pro supposititio haltende Rescriptum von dem Octobr. selbigen Jahrs hinwieder auffgehoben worden seye / und solches darumb / weilen die letztere Verordnung der vorhergehenden derogirt; fahls aber solches Rescript das Tagslicht je solte gesehen haben / so wäre dasselbe doch re adhuc meliùs cognitâ durch die / Weyland Ihrer Hochfürstl. Gn. Bischoffen Jobst Edmunden als damahligen Thumb-Dechanden Hochseel. Gedächtnus; so dann unserem mit Capitularen von Schorlemmer / als zu Ihro von uns An. 1683. Abgeordneten zu Cöllen gnädigst ertheilte beständige Erklärung wiederumb vernichtiget / und auffgehoben mit diesen Worten: Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Maximilian Henrich in Bayeren ꝛc. unser gnädigster Herr / haben von dero Stifft Hildesheim respectivè Thumb-Dechand und Capitularen Jobst Edmund von Brabeck / und Frantz Wilhelm von Schorlemmer sowohl in verstatteter gnädigster Audientz alß auch aus denen Ihro schrifftlich übergebenen Punctis mit mehreren vernommen / was sie im Nahmen dero würdigen Thumb-Capituls zu Hildesheim bey Ihro vor- und anzubringen in Commissione gehabt / allermassen nun Ihre Churfrl. Durchl. eins und anders nottürfftig überlegen / und Ihro darüber gebührend referiren lassen / also erklären sich Dieselbe hiemit gnädigst und zwar

Zum ersten / daß gleichwie Sie von Anfang Ihrer Regierung sich jederzeit und vor allem die Vermehrung der Catholischen Religion höchst angelegen seyn lassen / Sie also auch daran ferner nichts erwinden / und zu Ab-

bruch Dero Landtsfürstlichen Hoheit die Macht und Gewalt / das simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ aller Orthen einzuführen sich von Dero Underthanen zumahlen nicht wiedersprechen lassen wollen/

Zweytens können Ihre Churfürstl. Durchl. geschehen lassen / daß Dero Würdiges Thumb-Capitul und Dero Official zu Hildesheim in Krafft Münsterischen Friedenschlusses das Jus Episcopale bey allen Begebenheiten zu handhaben sich angelegen seyn lasse.

So wollen auch drittens Ihre Churfrl. Durchl. des Consistorii Jurisdiction halber in kürtzen solche Verordnung ergehen lassen / damit die Limites sothaner Jurisdiction auff gewisse Fälle determinirt / und ausser denselben ein mehrers nicht / alß worzu man vermög des Münsterischen Friedenschlusses verbunden ermeltem Consistorio nachgegeben werde.

Was viertens die Haltung Catholischer Feyer- und Bettage belangen thut / lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. bey dero im Jahr 1654. ergangener gnädigster Declaration und darauff folgends im Jahr 1665. außgelassener Policey-Ordnung allerdings bewenden / gestalten Sie darauff ins künfftig mit Nachtruck halten lassen wollen.

Fünfftens die Begräbnüssen deren auff dem Land verstorbenen Catholischen Bürger und Eingesessenen belangend / weilen Ihre Churfr. Durchl. in alle Weeg billich halten / daß dieselbe nicht deterioris Conditionis, als Ihre mit Eingesessene seyen / und ihnen ebensowohl als denen A. C. Verwandten bey denen Begräbnüssen das Geläut und wenigst eine Leich-Sermon in navi Ecclesiæ verstattet werde / so wolten Ihre Churfrl. Durchl. gegen die jenige / so sich darwider zur Ungebühr etwa setzen möchten / nöthige Befelche abgehen lassen /

Sechstens die zwischen dem Himbstettischen Pfarrer / und denen Pfarrgenossenen entstandene Streitigkeiten betreffend können Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen lassen / daß wann die Pfarrgenossen das Consistorium zu perhorresciren erhebliche und rechtmässige Ursach haben solten / einige unpartheysche Rechtsgelehrte / vor welchen die Sach zu instruiren / verordnet / und solchemnach die Handlung auff eine beeden Theilen unbekant- und unpartheysche Universität zur rechtlichen Decision verschickt werde / und weilen Ihre Churfürstl. Durchl. das jenige / was Dero Würdiges Thumb-Capitul in Puncto Religionis unterm 11. Junii nechsthin an sie gelangen lassen / einigen Universitäten zum Gutachten zuschicken lassen / so wollen Ihro Churf. Durchl. bey dessen Einlangung vorerm. Thumb-Capitul die verlangte Communication wiederfahren lassen.

Woraus gar nicht erhället / daß Ihro Churf. Durchl. in denen Religions-Sachen von uns discrepant gewesen / oder unser Verfahren zum höchsten improbirt / wie Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfr. Durchl. gar ungleich ist vorgebracht; sonderen daß sie vielmehr gantz einerley Consilia und Gedancken mit uns geführt haben: daß auch alle unsere Land-Stände A. C. im Jahr 1681. sich zu verscheidenen mahlen münd- und schrifftlich durch Ihre drey Bevollmächtigte / den von Rheden / den von Vrießberg / und den Syndicum D. rem Bullenium erbotten / wir auch das Erbietten angenommen haben / etliche ruinose alte Capellen repariren / und einige gantz neue auffbauen / und die Unkosten darzu ex ærario publico hergeben zu lassen / solches kan in continenti, wann sich jemand underxtehen solte / es in Abred zu stellen / durch die Originalien der am 18. VII.bris 1681. ertheilter Vollmacht / der schrifftli-

 chen

chen Offerten / und Protocollen vor Augen gelegt werden: ob und mit was Fug sie aber Ihre vorhin gethane und acceptirte Erbietungen zuruck ziehen können und wollen / will man erwarten / und sich allenfals die gehörige Nothturfft dagegen gebührenden Orths vorbehalten.

Daß die Frag / wie weit ein Landtsherr / welcher einer anderen Religion / alß seine Unterthanen / zugethan ist / in puncto Religionis & annexorum etwas zuverfügen befügt / in dem Instrumento pacis klar und deutlich seye außgemacht / darin thun Ew. Ew. Königl. Mayt. und Hochfr. Durchl. wir underthgst Beyfall geben/ wir seynd auch mit denenselben einig / daß Vermög ged. Friedenschluß art. 5. §. Hoc tamen non obstante &c. die Unterthanen non obstante Jure reformandi Principibus suis Jure territoriali competente, bey dem Exercitio Ihrer Religion, wie sie es An. 1624. gehabt / gelassen werden sollen; daß aber daraus folgen solle / daß von dem Landsherren an denen Orthen / da keine Catholische Kirchen An. 1624. sich befunden / solche auffs neu nicht erbauet werden könten / darin seynd wir einer gantz anderen Meinung / und halten vielmehr darfür / getrauen es auch in Comitiis vel Judiciis Imperij unwiedertreiblich zubehaubten / daß solches dem Landts-Fürsten

I.mò Auß dem Religions-Frieden zu Augspurg.
2. Auß dem Westphälischen Friedenschluß.
3. Auß der Approbation aller an. 1654. zu Regenspurg versambleter Reichs-Stände.
4. Auß dem jenigen / was an. 1655. zu Franckfurt auff dem Deputations-Tag ergangen.
5. Auß den Exemplen Ihrer Königl. Mayt. in Preussen und vieler Reichs-Stände.
6. Auß dem Recess zwischen Ihrer Kays. Mayt. und Ihrer Churfr. Durchl. zu Hannover.
7. Auß dem Concluso der Nider-Säxischen Kraiß-Stände in der Mecklenburgischer Sach.
8. Auß den Urtheilen und Decreten deß Hochlöbl. Kays. und deß H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts.
9. Auß dem zwischen Ihrer Churfr. Durchl. zu Cöllen / und dem Durchleuchtigsten Hauß Braunschweig-Luneburg an. 1642. und 43. auffgerichteten Recessen, wie auch dem in diesem Stifft an. 1651. verfastem Consistorial-Recess.
10. Auß der rechtmässigen Praxi und Observantiâ im Reich.
11. Auß der Lehr und unwiederleglichen Fundamentis der vornembsten protestirenden Rechts-Gelehrten / und unserer Stände eigenen Consulenten.
12. Auß unserer Land-Stände eigenen Offerten / in diesem Stifft / ohne einige rechtmässige Einred oder Wiedersprechung gebühre / und auff keine Weiß verwehret werden könne.

I.mo Aus dem Religions-Frieden zu Augspurg.

Das Erste ist alß eine Regul und Grund-Veste von allen Reichs-Ständen vor diesem gehalten / auch bey den Friedens-Tractaten zu Münster An. 1645. den 10. Decemb. von den A. C. Verwandten darauff bestanden / und starck angetrungen worden / daß dieser Verstand dem Friedenschluß einverleibt werden möchte / mit diesen klaren teutschen Wörteren / so in Ihren Gravaminibus art. 2. also lauten: Daß die Bestellung deß Publici Religionis Exercitij, Kirchen-Ordnung/ Ceremonien, und was deme ferner anhängig / immediatè von dem Jure territoriali

ritoriali dependiren / und sie Vermög deß Religion-Friedens An. 1526. vorbehalten in Ihren Landen es also zu verordnen / wie es gegen GOtt und die Röm. Kays. Mayt. zu verantworten; wie dann den A. C. Verwanten zu allem Uberfluß An. 1541., mit guten Wissen und Willen der Catholischen / von Kayser Carolo eine absonderliche Declaration übergeben / und An. 1544. den Evangelischen Stiffteren und Clösteren so wohl alß Catholischen providirt worden / daß die Renten und Zinsen / so ihnen aus anderen Fürstenthumben und Landen gebühren / ohnweigerlich solten gefolgt werden; und weilen die Evangelische solchem ihrem Juri bey Beschlüssung des Religion-Friedens niemahls renuntiirt / auch in dem Religions-Frieden / wie allerhöchstged. Kays. Mayt. in dero Resolution selbst anführen / eben dieses fundirt / daß die Cura Religionis und deren Bestellung dem Domino Territorij gebühre. Vid. Religions-Frieden de an. 1555. §. Und damit solcher Fried ꝛc. dahero eine weitere Außführung dieses ersten Puncts mehr überflüssig / dann nützlich oder nöthig seyn würde / bevorab da von Fritschio in electis Juris publici P. C. solches gar außführlich ist vorgestellt / viel kürtzer und gründlicher in denen vorm Jahr in Truck außgangenen und Ew. Ew. Königl. Mayt. und Hochfr. Durchl. unterthänigst eingeschickten Vindiciis Juris reformandi verfasset; wann aber die Cura Religionis, die Bestellung deß Exercitij publici, Kirchen-Ordnung / Ceremonien und was dem ferner anhängig / dem Landsfürsten Vermög deß Religion-Friedens zukombt / so kan auch Krafft desselben ihm nicht verwehret werden / neue Kirchen zu erbauen.

Das Zweyte

2. Auß dem Westphälischen Friedenschluß.

Ist in dem Westphälischen Friedenschluß / und zwar in dem offt angezogenem §.pho Quantum deinde ad Comites. mit diesen klaren aus dem Latein übersetzten Worten versehen: Alldieweilen denen Reichs-Ständen nebens der Landtsfürstlr. Hoheit aus einem allgemeinen in Röm. Reich bißhero gewesenen Praxi, auch das Recht die Religion und deren Exercitium zu reformiren gebührt / denen Underthanen aber / welche ihrer Landts-Herrschafft im Glauben nicht beypflichten / das Beneficium emigrandi in dem Religions-Frieden verstattet / und umb die Einigkeit unter denen Reichs-Ständen destomehr zu underhalten / ferner versehen worden / daß kein Stand des anderen Underthanen zu seiner Religion ziehen / oder deßfahls in Schutz und Schirm auffnehmen / oder sonst auff einige Weiß denselben in diesem Stuck behülfflich seyn solle / also solle dieses ferner hin von den Reichs-Ständen beederley Religion also gehalten / und kein immediat-Stand in dem jenigen / welches ihm in Religions-Sachen ratione Territorii & Superioritatis zustehet / auff einige Weiß verhindert werden.

Wie nun in diesem §.pho das Jus reformandi den Reichs-Ständen außtrücklich bestettiget / das jenige auch / was denselben vermög des Religion-Friedens gebührt / nachmahls unwiedersprechlich bevestiget wird; solches aber in Auffrichtung der Kirchen / Bestellung des Gottes-Diensts / Anordnung der Geistlichen / und was sonsten der Glaubens-Ubung anklebt / bestehen thut; also ists eine klare außgemachte Sach / daß auch vermög des Instrumenti Pacis Westphalicæ dem Landtsfürsten nicht könne in Zweiffel gezogen; vielweniger verhindert werden / seinen Glaubens-Genossen newe Kirchen zu erbawen / und was zu Auffnahm seiner Religion gereicht / anzuordnen / und ins Werck zu stellen; zu welchem End dann auch gleich im Anfang des art. 5. §. 1. der Passauischer Vertrag und Religions-Frieden in allen Puncten confirmirt / und daß denenselben hinkünfftig heiliglich nachgelebt werden solle / be-

liebt /

liebt / was aber in ein und anderem streitigen Articul dieses Religion-Friedens in gegenwertigem Instrumento Pacis Westphalicæ verordnet worden / solches als eine beständige Erklärung des Augspurgischen Religion-Friedens in Gerichten und anderswo beobachtet werden solle.

Solches ist noch weiter aus dem §.o Quæcunque Monasteria, 3. Vers. Quæ verò bona &c. klärlich abzunehmen / indem daselbst verordnet wird / daß einem Catholischen Immediat-Stand frey stehen solle / in einem / anderen Ständen verpfandet- und wieder an sich gelösten Landgut / ohngeachtet der geweste Pfand-Inhaber von entstandener Religions-Spaltung an / biß auff erfolgte Wiederlösung / die Augspurgische Confession daselbst geübt / und die Pfands-Unterthanen sich zu derselben bekant hätten / das Catholische Religions-Exercitium wiederum offentlich einzuführen / allein mit diesem Beding / daß denen Unterthanen ihre vorige Religion zu verlassen / oder das Land zu raumen nicht zugemuthet; sonderen sich mit ihrem Eigenthumbs-Herren super Exercitio publico Augustanæ Confessionis inter se retinendo zu vergleichen vorbehalten seyn solte / Verba Textûs sunt hæc: Domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi terras ad se reversas suæ Religionis Exercitium publicè introducere, incolæ tamen & subditi migrare, aut suam, quam sub priore Possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant Religionem, deserere non cogantur, de publico verò suæ Religionis Exercitio inter ipsos & directum Dominum transigatur. Wann nun obstehende Exception den Verstand haben solte / daß / wo eines Catholischen Immediat-Stand Underthanen und Landsassen ihr Augspurgisch Confessions-Exercitium Anno 1624. hergebracht / ihr Herr und Landtsfürst bey Ubung der Catholischen Religion auff deme so ihm allein / und nicht seinen Underthanen und Landsassen zuständig ist / ein mehrers nicht einführen / üben oder gebrauchen dörffte / alß was er daselbst re & facto eodem Anno verübt / und gebraucht hätte / so wäre zwischen diesen beeden compactatis eine notoria contradictio begangen / welches man jedoch an Seithen der Augspurgischen Confession Verwandten Stände nimmer würde nachgegeben haben / hätte es aber / wie der klare Buchstabe außweiset / dabey zu bleiben / daß einem Catholischen Landtsherren in dergleichen wieder an sich gelösten Pfandtschafften das Jus introducendi suæ Religionis Exercitium publicum per omnia erlaubt / da es doch so lange Zeit der Enden nicht mehr gewesen / wie vielmehr muß dergleichen an End und Orthen / da es jederzeit extra omnem dubitationem gewesen / zugelassen seyn.

Wolte man aber dafür halten / daß zwischen den beeden Fällen / wo der Landts-Herr einige seiner Landen nicht selbst besessen; sonder der Pfandts-Inhaber darüber mächtig gewesen / jener sein Jus territorii, und deme anhängiges Jus Episcopale nicht gebrauchen noch verwehren können / daß nicht der Letztere die wiedrige Religion eingeführt / welches jener als ein factum alienum à non Domino peractum recuperatâ Dominii sui possessione zu redressiren befugt / wann er aber sein Land selbst besessen / und entweder per privilegium & concessionem seinen ab ejus Religione dissentirenden Underthanen solche Glaubens-Ubung expresse erlaubt / oder auch deren Gebrauch nicht wiedersprochen / und also tacitè eingeraumbt / und die Krafft einer Observantz erreichen lassen / alßdann sein eigenes factum approbativum nicht wieder auffzuheben bemächtiget seye / so könte doch solches uns und unserem künfftigen Landtsfürsten darumb in geringsten nicht præjudiciren / weilen es mit diesem Hochstifft von An. 1521. biß 1643. eine den terris oppignoratis nicht allein gantz gleiche Bewandnuß gehabt; sonderen auch der Landtsherr darin / weniger als in denen verpfändeten Landen gebieten oder verbieten können / zumahlen im letzterem Fall demselben

selben das Dominium noch bevor bleibt / im Stifft aber solches dem Landtsfürsten nicht gestanden ; sonderen darüber ein schwerer Process geführt worden / dergestalt daß die dispositio, so vermög des Friedenschluß dem Domino reluenti in den vorhin verpfandt gewesenen Landen in Puncto Religionis zum besten gemacht worden / in diesem Stifft nicht allein ex paritate; sonderen auch ex majoritate rationis billich Platz haben muß.

Ja es kan diesem Stifft die Observantia des Jahrs 1624. ex ratione planè speciali in Einführ- und Restaurirung der Catholischen Religion darumb keine Hinderung geben / weilen art. 5. §. 13. außtrücklich statuirt worden. Terminus autem anni 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite amnistiæ restituendi veniunt.

Daß nun aber dieses Hochstifft unter denselben mitbegriffen seye / ist eine Reichskündige Sach; indem fast Niemanden unbekant / daß Bischoff Johann das Unglück gehabt / in die Ungnad des Kaysers zu fallen / in die Acht und Oberacht erklärt zu werden / und darüber in einer offenbahrer etliche Jahr gewehrter Fehde oder Krieg umb Land und Leuth zu kommen / deren auch seine Successores am Stifft / auffs wenigst / was den also genanten grossen Stifft antrifft / biß ins Jahr 1643. entrathen / und in solcher Zeit die Einführung der Augspurgischen Confession darin geschehen lassen müssen; daß aber dieselbe erstlich durch die im Jahr 1629. den 7. Decemb. publicirte und sogleich zum theil exequirte Kayserl. Urtheil wiederumb zur Kayserl. Gnad auffgenommen / nachgehends auch da sie durch Kriegs-Gewalt aus der Possession eine Zeitlang wiederumb gesetzt gewesen / durch den mit dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg den 17/7. Aprilis 1643. unter Kayserl. Auctorität auffgerichteten Recess an Stifftischer Seithen den bey dem Päbstl. Stuhl zu Rom / Kayserlichem Hoff / Kayserl. Cammer-Gericht / Churfürstl. Collegio und sonsten erhaltenen Processen, Decreten, Sententien, Denuntiatorialien / Executorialien / Monitorialien / der an. 1629. den 7. Decemb. publicirten Urtheil / item dem Beneficio Restitutionis, auch Absolutionis, und allem dem / was dem Bischoffen und dessen Successoren sonsten zustatten kommen könte; deßgleichen an Seithen der H. H. Hertzogen allen Kays. Decretis, Denuntiationibus, Declarationibus Banni, Executorialibus Banni, Rescripten / Investituren / dem Quedlingburgischen Vertrag rc. rc. bey treuen Chur- und Fürstl. Glauben / Teutscher Auffrichtigkeit / ja bey dem Wort der ewigen Warheit / an eines leiblich geschwornen Ayds statt renuntiirt / und alles vorhergangene per mutuam abolitionem & amnistiam auffgehoben worden. Dieses zeigen jetzt angeführte klare Wort deß erwehnten Haubt-Recesses. §. Schlüßlich und zum vier und dreyssigsten rc. rc.

Es ist auch noch ferner auß dem Art. 5. §. Silesij etiam Principes &c. 38. & §. Quod verò ad Comites &c. 39. wohl zu mercken / daß den Reichs-Ständen nicht allein das Jus reformandi Religionem in Ihren Landen durch den Westphälischen Friedenschluß seye zugestanden; sonderen daß auch Vermög desselben die von Ihrer Religion discrepirende Unterthanen außschaffen und fortweisen können. Allermassen darin außtrücklich enthalten / daß zwar Ihrer Kays. Mayt. nicht weniger / alß anderen Fürsten das Jus reformandi zustehe / Sie auch Krafft desselben ihnen die Emigration zugebiethen wären bemächtiget gewesen ; gleichwohl auff Intervention Ihrer Königl. Mayt. in Schweden / und Intercession der Augspurgischen Confession-Ständen / Ihnen mit der Emigration verschonen / und das Exercitium Ihrer Religion, wann sie nur sonsten friedlich leben / und sich / wie es gegen Ihren

Lands-Fürsten sich geziemet / verhalten würden / in den benachbarten Orthen ausser Lands zu pflegen gestatten wolten.

Das dritte

3. Auß der Approbation aller an. 1654. zu Regenspurg versambleter Reichs-Stände.

Wird klärlich erwiesen durch den / im Fürstl. Hauß Hessen-Cassel an. 1654. in Comitiis Imperij auffgerichteten / und in dem Reichs-Abschied selbigen Jahrs bestätigtem Vertrag: zu dessen Erleuterung zu wissen nöthig ist / daß H. Landgraff Ernst / welcher sich zur Catholischen Religion begeben hatte / mit seinem Vetteren dem Regierenden H. Landgrafen zu Cassel über verscheidene Sachen / absonderlich aber auch über die Einführung der Catholischen Religion in der Niedergraffschafft Catzen-Elenbogen schweren Streit gehabt / worüber auff dem der Zeit zu Regenspurg angestelltem und annoch wehrendem Reichstag unter Kaysr. allerhöchster Auctorität und Churfr. Maintzischer Mediation gütliche Tractaten gepflogen / und endtlich beschlossen und außgemacht worden; die meiste Difficultäten ereigneten sich in dem Religions-Punct, weilen aber Ihre Kays. Mayt. selbst / auch vier Churfürsten / zwantzig geist- und weltliche Fürsten ohne viele Grafen / Prælaten und Stätte in Person zusamben waren / so ist die Sach endtlich mit deren einmüthigem Belieben auß dem Grund gehoben / das Catholische Religions-Exercitium H. Landgraff Ernsten an verscheidenen Orthen auff seine Kosten einzuführen verstattet / und daß solches dem Instrumento pacis nicht zuwieder / sonderen dem H. Landgrafen alß Regierendem Fürsten in Krafft der Landsfürstl. Obrigkeit zuerlauben gehörig seye / publico Imperij Testimonio erkant / und deßwegen dieser Vertrag dem Reichs-Abschied alß eine Sanctio pragmatica Imperij eingetragen worden; inmassen beygefügte Extracten deß Receß und deß Reichs-Abschieds dieses augenscheinlich vor Augen legen; wäre aber die neue Introduction deß Catholischen Religions-Exercitij dem Westphälischen Friedenschluß zuwieder gewesen / würden die in so grosser Anzahl bey dem Reichstag zugegen gewesene Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession, denen der / erst kurtz vorhin geschlossener Friedenschluß / und Nürnbergischer Executions-Receß noch in gantz frischer Gedächtnuß gewesen / die auch in eben selbigem Reichs-Abschied die annoch überbliebene Religions-Gravamina mit gemessener Instruction auff den Deputations-Tag nach Franckfurt verwiesen / solche Contravention deß Friedens nicht geduldet / viel weniger authorisirt / und daraus eine Legem publicam, wie gleichwohl geschehen ist / gemacht haben. Was kan nun für eine klärere und authentiquere Interpretation deß Friedenschluß ersonnen / oder verfast werden / alß diese ist?

Das vierte

4. Auß dem ienigen / was an. 1655. zu Franckfurt auff dem Deputations-Tag ergangen.

Wird in Continenti auß den Reichs-Actis, und dem allhier zu Hildesheim mit jedermans Vergnügung noch würcklich sich befindendem und GOtt dienendem Capuciner-Orden dargethan; selbige waren in das Collegium S. Hieronymi, welches an. 1624. die Catholische Frater-Herren eingehabt von Churfürsten Ferdinando zu Cöllen an. 1631. eingesetzt / auch darin biß ins Jahr 1649. verblieben; in selbigem Jahr suchte die hiesige Statt deren Außschaffung bey höchstged. Ihrer Churfr. Durchl. / und als sie daselbst abgewiesen wurde / bey den Kreiß außschreibenden Fürsten dieses

Kreiß /

Kreiß / allwo sie auch selbige erhielte; Ihre Churf. Durchl. beschwerten sich zum höchsten über dieses Spolium: die Sach wurde bey dem Reich eyfrig getrieben / und zu letzt auff dem Deputations-Tag nach Franckfurt verwiesen / die hiesige Statt / dero die Stände deß Reichs Augspurgischer Confession beypflichteten / wolten aus der Observanz deß Jahrs 1624. / und aus dem Instrumento pacis §. Hoc tamen non obstante, das Factum behaubten / sie gaben vor / wie auch anjetzo / daß die Observanz gedachten Jahrs pro Regulâ in §. Pacta &c. gesetzt seye / daß darin der blose Usus & Observantia selbigen Jahrs attendirt / und was darwieder geschehen / ipso facto wiederumb auffgehoben / und in vorigen Stand gestellet werden müste; als aber Ihre Churf. Durchl. gründlich darwieder remonstrirten / daß der §. Hoc tamen non obstante &c. und was darin de Usu & Observantiâ wird angeführt / nicht de Religione Domini, sonderen de Religione Subditorum zuverstehen seye / daß nemblich die Religion der von dem Landsherren dieserhalb dissentirenden Unterthanen nach der Observanz deß Jahrs 24. regulirt / und wieder deren Statum & Usum nicht beschwert werden solle; nicht aber / daß die Religion deß Landsherren in solche Observanz mit eingeflochten / und dem Landsfürsten darin von seinen Unterthanen Ziel und Maaß gesetzt werden solle / sonderen demselben Vi Juris reformandi seine eigene Religion zu erweiteren und fortzupflantzen ex usitatâ Imperij Praxi freye Hand und Macht gelassen seye; hat die Statt auff Einrathen Recht- und Friedliebender Reichs-Stände Augspurgischer Confession, auch aus selbst eigener Erkantnuß ihres begangenen Fehlers / das Factum redressirt / die spolirte Capuciner restituirt / solches den beym Deputations-Tag in grosser Anzahl sich befundenen Gesandten zuwissen gethan / und mit deren Approbation per Dictaturam publicam den 18. Febr. 1656. dem gantzen Reich bekant gemacht.

Was nun der Zeit ab Imperio & Statibus Augustanæ Confessionis für billich ist erkant / wird anjetzo denselben nicht können unbillich scheinen / und werden die ihrer Seiths angeführte Rationes, wovon sie damahls auff die darwieder geschehene gründliche Remonstrationes abgestanden / und acquiescirt / sie jetzo zu keiner anderen Conduite bewegen können.

Das fünffte

5. Auß den Exemplen Ihrer Königl. Mayt. in Preussen und vieler Reichs-Stände.

Bestehet in Evidentia & Notorietate facti, und wird durch die in den Marck Brandenburg / Fürstenthumb Magdeburg / Halberstatt und Minden / auch den Clev- und Märckischen Landen hin und wieder an denen Orthen / wo entweder das Exercitium der Catholischen Religion allein / oder doch mit dem A. C. Glauben an. 1624. gewesen / für die reformirte Glaubens-Genossen erbauete neue Kirchen / und Einführung deren Glaubens-Lehr alß per Monumenta publica probirt / dergestalt / daß ein unnöthiger Uberfluß seyn wurde / sich hierin mit mehr weitläuffigem Beweiß auffzuhalten. Wer will aber behaubten / daß dieses unrecht / und dem Westphälischen Friedenschluß zuwieder seye? Eine gleichmässige Bewandtnuß hats mit

Dem sechsten /

6. Auß dem Recess zwischen Ihrer Kaysr. Mayt. und Ihrer Churfr. Durchl. zu Hannover.

Welches der vorlängst in Truck herauß gegebener / den 22. Martij 1692. zu Wien geschlossener / und von Weyland Ihrer Churf. Durchl. zu Hannover Christ-mildesten Andenckens sowohl / alß auch jetzt Regierender Churf. Durchl. alß damahligen Erb-Printzen underschriebener

Receß folgenden Inhalts außweiset: Es haben nemblich deß H. Hertzogen Ernesti Augusti Durchl. sich erklärt / und versprochen / für sich und dero Descendenten / daß gleichwie sie in Ihren Landen bißhero keinen Gewissens-Zwang verfügt oder verstattet / also auch derselbe künfftig in dero Landen nicht allein nicht eingeführt / noch gelitten werden solle; sonderen es soll auch zu Hannover und Zell / und zwar an dem ersten Orth von nun an / an dem anderen aber nach Absterben Dero H. zu Zell Regierenden Bruders Georg Wilhelms Ldl. (welchen Fall der Allerhöchste lang verhüten wolle) denen Römischen Catholischen eine eigene Kirche und Schul / jedoch auff dero Kosten / an einem gelegensamen Orth / welchen Ihro Durchl. oder Dero Descendenten darzu anweisen lassen wollen / zugelassen / ihnen auch ein eigener Begräbnuß-Platz in besagten Stätten / und die offendliche Beysetzung und Begrabung Ihrer Todten vergönnet / hierunter aber keine Stifftung einiger Clöster / oder Einnehmung Geistlicher Ordens-Leuthe oder Regularium, noch auch offendliche Processionen (ausserhalb der offendlichen Leich-Begräbnussen) verstanden werden / gestalten dann auch im übrigen die duldende Römische Catholische Geistliche sowohl alß die jenige / welche so thaner Religion zugethan seynd / sich der in diesem Articul beschehener Vergünstigung nicht mißbrauchen / insonderheit aber die Geistliche sich überall in gebührenden Schrancken fried- und schiedlich halten / auch denen A. C. verwandten zugethanen Parochiis in Ihren Emolumentis (ausser was die Jura stolæ wegen der Kind-Tauffen / Copulationen / Begräbnüssen und dergleichen anbetrifft / welche denen Catholischen Priestern allein von Ihren Glaubens-Genossen zureichen seynd) keinen Abbruch thun / vielweniger sich der Landsfürstl. Hohen-Bottmässigkeit und Jurisdiction in Sæcularibus entziehen / hingegen aber ihnen in Ihren Glaubens- und Gewissens-Sachen zu Ihrer geistlichen Obrigkeit Ihrer Religions-Lehr Zufolg den Recurs zunehmen frey stehen / wie nicht weniger selbige Freyheiten und Exemptionen / deren die A. C. verwandte Geistliche geniessen / vergünstiget werden sollen.

Solchen Receß wurden Ihre Kays. Mayt. nimmer verlangt / noch Ihre Churf. Durchl. bewilliget / und eingegangen haben / wann derselbe dem Instrumento pacis, alß einem Grund-Gesätz deß Reichs zuwieder / mithin an sich ungültig / null, und nichtig seye; welches von dem Höchsten Oberhaubt / und einer so vornehmen Seulen deß Reichs niemand gedencken / noch vermuthen / vielweniger schreiben oder behaubten darff.

Das siebende /

7. Auß dem Concluso der Nider-Säxischen Kraiß-Stände in der Mecklëburgischer Sach.

Nemblich das Conclusum in der Mecklenburger Sach ist auch schon Juris publici worden / nachdem Schilterus solches seinem Tractat de Pace Religiosa pag. 419. mit folgenden Worten eingetragen.

Vid. supra im Abtruck pag. 36. & seq.

Propositum in Comitiis Ratisb. an. 1664. inter Protestantes.

Das

Das achte

8. Auß den Urtheilen und Decreten deß Hoch-löbl. Kays. und deß H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts, Vid. pag. 25. in fin. & pag. 26.

Findet sich in deß Deckheri Consultatione de Pace civili Religioni Germanorum Monasterij & Osnabrugæ datâ Part. 1. cap. 40. mit diesen Worten: Catholicum ad alterutram Protestantium fidem secedentem, vel alterutram ex hisce ad Catholicorum Sacra abeuntem &c.

Pag. 30.

Hier wird das erste Præjudicium in Sachen der Evangelischen Gemeinde zu Grunstatt G. Leiningen Westerburg angeführt / das andere wird am End desselben Capitis von ihm berührt; Ne autem quicquam omittamus &c.

Das neunte

9. Auß dem zwischen Ihrer Churfr. Durchl. zu Cöllen / und dem Durchleuchtigsten Hauß Braunschweig-Luneburg an. 1642. und 43. auffgerichteten Recessen, wie auch dem in diesem Stifft an. 1651. verfastem Consistorial-Recess.

Ist schon in dem an Ihre Churf. Durchl. zu Hannover den 28. Mertz nechst vorigen Jahrs 1704. von uns abgelassenem Schreiben gantz klärlich dargethan / und daraus zu sehen / daß Ihre Churf. Durchl. Ferdinand Hertzog in Bayeren alß damahliger Bischoff hieselbst die Augspurgische Confessions-Verwandte vermög des Ihro alß Landsfürsten in dem Religion-Frieden verstatteten Gewalts dieses Stifft zu raumen anweisen wollen; endlich aber auf der HH. Hertzogen fleissiges Anhalten / Mühewaltung und Sorgfalt dahin sich bewegen lassen / den Edel-Leuthen auf siebentzig / den übrigen Underthanen aber auf viertzig Jahr allein das liberum & publicum Exercitium Augustanæ Confessionis zu indulgiren und zu concediren / nach Verflüssung solcher Zeit aber / wann sie zur Catholischen Religion sich nicht bequemen wurden / ad emigrandum anzuhalten / welches dann deutlich beweiset / daß solcher Gewalt dem Landsfürsten gebührt / sonsten die HH. Hertzogen / die nach buchstablichem Inhalt des Receß angewendte Mühewaltung und Sorgfalt / auch fleissiges Anhalten bey dem Churfürsten wohl wurden underlassen / und die Augspurgische Confessions-Verwandte bey dem Exercitio derselben zu ewigen Zeiten zu handhaben eyfrig behaubtet haben. Und gleichwie nun in dem Instrumento pacis Westphalicæ art. 5. §. 1. & 10. verordnet / daß der Passauischer Vertrag de Anno 1552. und der Religions-Fried de Anno 1555. heiliglich und unverbrüchlich solle gehalten werden; solcher aber oberwehnten Gewalt dem Landsfürsten zueignet / also muß es auch dabey verbleiben / was der Churfürst Ferdinand Krafft solchen Gewalts in diesem Stifft verordnet / und mit Fürstl. Hauß Braunschweig paciscirt hat / in soweit selbiges nachgehends in §. Pacta. 33. nicht geendert worden / welche Enderung dann darin bestanden / daß den Underthanen dieses Stiffts beedes Adlich- und Unadlichen das freye Exercitium der Augspurgischen Confession, so lang / biß man sich durch GOttes Gnad der Religion halber verglichen / zuegelassen worden: im übrigen aber solle es bey erwehntem Receß de Anno 1643. gelassen / und das Exercitium simultaneum beeder der Catholischen Religion und Augspurgischer Confession, nicht zwar in einer den anderen zuständigen; sonderen in eines jeden eigener Kirchen gehalten werden: zu welchem End dann die neun Feld-Clöster / und dabey befindliche Kir-

chen / wiewohl selbige an. 1624. von den Augspurgischen Confessions-Verwandten allein besessen / und deren Religion darin offentlich exercirt worden / den Catholischen durch das Instrumentum pacis d. §. Pacta. &c. wiederumb eingeraumbt / und die Ubung deren Religion allein darin eingeführt / und unwiedersprechlich gehalten / mithin gantz klar an Tag gelegt worden / daß so viel die Restitution des grösseren an. 1624. von den HH. Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg eingehabten Stiffts / und in demselben das Exercitium der Catholischen Religion betrifft / die Observanz des Jahrs 1624. gantz keinen Platz habe; sonderen dem Bischoffen und Landsfürsten darin freye Hand und Macht gelassen worden / wie solches in dem berührten den 28. Mertz 1704. an Ihre Churf. Durchl. zu Hannover von uns abgangenem Schreiben aus den Protocollis der Westphälischen Friedens-Tractaten, des Ritterschafftlichen Syndici eigenem Begehren / und des Puffendorffij aus dem Schwedischen Archivo gezogener Assertion augenscheinlich ist dargethan / annebens auch an. 1655. in der Capuciner Sach bey dem Deputations-Tag agnoscirt / und vorhin an. 1651. den 24. Martij in dem Consistorial-Receß art. 5. paciscirt worden / der gestalt / daß nach Inhalt des Friedenschluß keiner den anderen (das ist / der Catholische den Protestirenden / und der Protestirende den Catholischen) in seiner Religion auff einige Weiß turbiren noch verhinderen; sonderen einer den anderen unbeeinträchtiget lassen / wie auch hiebevor (nemblich im Jahr 1643.) deßhalben auffgerichtete vermög Instrumenti pacis confirmirte Pacta observirt / und dieselbe in allen Puncten nachmahls solcher Gestalt confirmirt / und darüber steiff und vest zuhalten beliebt worden: wodurch mutua utriusque Religionis libertas in exercendo, dilatando & augendo, sine unius & alterius tamen præjudicio per publicum Testimonium ist placidirt und stabilirt worden / weilen die Wörter: **In allen Puncten.** nach Inhalt und Vermög des Friedenschluß nicht restrictivè; sonderen assertivè und ampliativè zuverstehen seynd / und solches zwar darumb / weilen der Friedenschluß oberwehnter Massen wegen dieses Stiffts viele Specialia gegen die Observanz des Jahrs 1624. verordnet / und beeder Religionen Exercitium simultaneum paciscirt worden.

Das zehende

10. Auß der rechtmässigen Praxî und Observantiâ im Reich.

Wird aus denen im Reich Teutscher Nation von Zeit des Westphälischen Friedenschluß sowohl von denen Catholischen alß Augspurgischen Confession-Verwandten Churfürsten und Ständen mit neuer Einführung / Dilatation und Vermehrung ihrer Religion und Aufferbawung neuer Kirchen offentlich vorgegangenen / und in denen Ewr Königl. Mayt. und Hochfr. Durchl. den 28. Mertz nechst verwichenen Jahrs bereits communicirten Vindiciis Juris reformandi weiter außgeführten / und specificè benanten Exemplis so klärlich demonstrirt / daß man daraus den Praxin universalem & approbationem allerseiths Religions-Verwandten Fürsten handgreifflich erkennen kan; zumahlen nicht zu præsumiren / daß alle diese vornehme Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs die heilsame Satzungen desselben / und in specie die Disposition des Westphälischen Friedenschluß nicht solten gewust / oder da sie dieselbe gewust / so gröblich und vielfältig violirt und hindangesetzt haben; sonderen man muß vielmehr darfür halten / daß / gleichwie sie die Säulen des Reichs seynd / auff welchen dessen Wohlfahrt beruhet / und gleichwie denenselben nach Ihrer Kays. Mayt. die Leges & Constitutiones Imperij mit zu interpretiren zukombt / also Sie durch erm. Ihre Facta, quæ potentiora & clariora sunt verbis, die innerliche Ru-

he mit-

he mittels Vereinigung der drey im Reich erlaubten Religionen vest stellen / und nicht renversiren / auch den wahren Verstand des Passauischen Vertrags / Augspurgischen Religion - Friedens / und Instrumenti pacis Westphalicæ dardurch erklären / und jederman bekant machen wollen.

Das Eilffte.

II. Auß der Lehr und unwiederleglichen Fundamentis der vornehmstē protestirenden Rechts-gelehrten / und unserer Stände eigenen Consulenten.

Ist Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfürstl. Durchl. schon underthänigst remonstrirt / und ein klares Argument für die Catholische / daß ihnen das jenige billich müsse zugestanden werden / was die vornehmsten Publicisten der Augspurgischen Confession, welche diese Materiam tractirt haben / nicht in Sachen ihrer Clienten / aus einer Partheylichkeit und Faveur, auch nicht als Consulenten für die Jenige / die von ihnen ein Responsum begehrt haben / aus Flaterie und Willfährigkeit; sondern proprio motu absque lucro, aut spe quæstûs, absque studio partium, als auffrichtige redliche Patrioten und Rechts-Lehrer / die nichts als die liebe Wahrheit / die heilsame Reichs-Satzungen / die gesunde Vernunfft / die Einigkeit im Reich / und die Æqualität der darinn erlaubten drey Religionen / als salutem populi & supremam Legem vor Augen gehabt / durch ihre cum approbatione Superiorum offentlich in Truck heraus gegebene / mit sonderem Fleiß außgearbeitete Tractatus ex optima intentione docirt haben / denen auch desto mehr Glauben beyzumessen / weilen sie wieder ihre eigene Religions-Genossen ohne Scheu ihre Lehr erklärt / und die reine Wahrheit dem unzeitigen Religions-Eyffer vorgezogen haben / da doch Deckherrus in diesen Religions-Sachen / unseren protestirenden Ständen procurando bedient gewesen / und gleichwohl in angezogenem Tractat diese ihre Prætension für unbegründet / und dem Instrumento Pacis wiederstrebend gehalten; Schilterus aber seine Resolutiones nicht als ein privat-Sentiment; sonderen als eine / von einem vornehmen Fürsten des Reichs seinem Abgesandten auff dem Reichstag ertheilte Instruction herausgegeben hat; solche anhero zu wiederholen ist ein Uberfluß; weilen dieselbe dem an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Hannover den 26. Novembr. 1703. von uns erlassenem Schreiben beygelegt / Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfrl. Durchl. auch vorlängst schon underthänigst communicirt worden.

Es hat zwar gegen des Deckherri erste Edition in 8.vo Consultationes Forenses de Pac. civil. Relig. Germ. dat. Cap. 40. ein Anonymus der sich Heidenum Borromeum Ricruntum genennt / in notis ad Manuale pacificum des Kayserl. Cammer-Gerichts Assessoris Wilhelmi Ignati Schutz neun Rationes angeführt / Deckherrus aber hat dieselbe in der zweyten in 4.to außgegangenen Edition gantz gründlich folgender Gestalt widerlegt:

Vid. pag. 28. & 29. Pertinet autem maximis momentis &c.

Dem Deckherro stimmet auch bey der D.r Thomasius in seiner Disputation de Jure Principis circa adiaphora, cap. 1. §. 10. da er schreibt / Quemadmodùm ea Jura, quæ circa Religionem Principibus adscripsimus, ex indole summi Imperii fluunt, hæc autem Juris naturalis est, ita & inde sponte suâ sequitur, hanc potestatem omnibus Principibus competere indistinctè, cuicunque Religioni addicti sint, Religio enim, ait, non variat Jura summi Imperii, nec ea afficit, sicut enim

 Subdi-

Subditi, sive sint Lutherani, sive Reformati, sive Catholici, cæteris paribus Principi suo æqualiter sunt subjecti, tam Lutherano & Reformato, quàm Catholico, ita & contrà Princeps eadem Jura habet in subditos, sive sint Lutherani, sive Reformati, sive Catholici, Imperium enim & subjectio sunt correlativa, & ubi est æqualis subjectio, ibi est æquale Imperium, deme dann desselben vorhergehende offenhertzige Declaratio billich ist hinzu zu setzen/ da er in Disp. § 7. sagt: Malè etiam consulere mihi videntur Juribus Principum, qui communi illo Brocardico nituntur, *Cujus est Regio, illius quoque est Religio*, quod à protestantibus Principibus initio Reformationis arreptum fuisse videtur, ut eò plausibiliùs auctoritatem Cæsaris, Reformationem ipsorum prohibere volentis, protelare possent, quasi ad Cæsarem nihil spectaret, quid ipsi in sua ditione agerent; Verùm hoc axioma Religioni Protestantium multum damni attulisse, jam annotârunt alii, dum & à Pontificiis Principibus in Protestantes fuit retortum, & eo prætextu, gravis persecutio contra eos instituta fuit, nam cùm initio hujus sæculi Pontificii Consilium caperent, de extinguendis Protestantibus in terris hæreditariis Imperatoris, & verò nomen inquisitionis in omnium auribus esset horribile, huic persecutioni imposuerunt nomen Reformationis, ut ita Protestantibus sua vox & suum brocardicum reponeretur, & quo Prætextu Protestantes hactenùs Pontificios terris suis ejecerant, eodem & ipsi uterentur.

Er gehet §. 11. ad speciem und behaubtet weiter/ daß ein Landesfürst in denen Sachen/ die dem Gewissen seiner Unterthanen Augspurgischer Confession nicht zuwieder seynd/ an die Observantz des Jahrs 1624. nicht gebunden seye; sonderen darin andere Verordnung stellen könne. In viam redeamus, inquit, constat in Instrumento pacis art. 5. §. 48. inter Romano-Catholicos & Augustanæ Confessionis consortes esse conventum, ut si cives v. g. Lutherani in territorio Principis Pontificii Anno 1624. habuerint exercitium Religionis, illud quoque quietè imposterùm possideant, sed dubium est, an hæc conventio intelligenda sit etiam de adiaphoris, ita ut Princeps Catholicus non possit quid disponere circa adiaphora, hactenus in Ecclesia Lutherana observata, jam an. 1624. casu illustrabo, v. g. in Ecclesia Lutherana jam an. 1624. in usu fuit cantio illa communis, Erhalte uns HErr bey deinem Wort/ und steure des Pabsts und Türcken Mord; jam quæritur, an Princeps injungere possit subditis salvâ pace Osnabrugensi, ut verba des Pabsts Mord omittant, & alia substituant? Facilè responderi potest ad quæstionem & quidem affirmativè, in omnibus enim speciebus Jurium tam divinorum quàm humanorum obtinet; quodcunque nullibi est prohibitum, illud est licitum, & pro licentiâ tamdiu est præsumptio, donec probetur contrarium. Jam in d. art. nihil invenitur, quod possit Principi hanc facultatem adimere, Princeps quidem Catholicus ibidem prohibetur, vim conscientiæ inferre Lutheranorum, aut statuere quid adversum Augustanæ Confessioni, sed Dispositio Principis in adiaphoris non violat conscientiam nec Augustanam Confessionem, nam tales res, quæ lædunt conscientiam, non ampliùs sunt adiaphoræ, de quibus nostra est hypothesis, adiaphora autem est, utrùm formula illa: Steure des Pabsts Mord; publico in Conventu ita altâ voce cantetur necne, cùm, si quis eam omittit, neque Confessioni Augustanæ aliquid committat adversum, neque pejor inde evadat Christianus.

Solche Ratio hat auch Platz bey Erbawung der neuen Catholischen Kirchen.

Das zwölffte

12. Auß unserer Land-Stände eigenen Offerten / in diesem Stifft / ohne einige rechtmässige Einred oder Wiedersprechung gebühre / und auff keine Weiß verwehret werden könne.

Ist schon vorhin angeführt / und kan in continenti auß den Original-Protocollis und Declarationibus von Ritterschafft und Stätten bewiesen werden. Was nun der Passauische Vertrag / der Augspurgische Religions-Fried / das Instrumentum pacis Westphalicæ verordnet / die Reichs-Stände zu Regenspurg in der Hessen Rheinfelsischer Sach approbirt / und dem Reichs-Abschied an. 1654. eingetragen / die Deputati Imperij an. 1655. zu Franckfurt wegen Restitution der hiesigen Capuciner gut gehalten / Ihre Königl. Mayt. in Preussen / Ihre Churf. Durchl. zu Hannover und mehr andere Reichs-Stände in Ihren Landen eingeführt / was die Stände dieses Kraiß in der Mecklenburgischen Sach für billich gehalten / das löbl. Kayse. und Reichs-Cammergericht durch Urtheil und Decreta für recht erkant / die in diesem Stifft mit dem Durchleuchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg auffgerichtete Receßen vermögen / die allgemeine Praxis im Reich auctorisirt / die protestirende vornembste Publicisten wieder Ihre eigene Religions-Verwandten aus Antrieb der Wahrheit mit stattlichen Fundamenten behaubten / auch unsere eigene Land-Stände der Augspurgischen Confession münd- und schrifftlich offerirt / wir auch auff allen Ambthäuseren dieses Stiffts und an einigen anderen Orthen über 30/40/50. Jahr ruhig besessen und continuirt; solches wird uns ja jetzund nicht können mißdeutet / noch pro tam gravi reatu auffgenommen werden / daß man deßwegen zu denen im Instrumento pacis, und allen Rechten / Reichs-Constitutionen / und mit diesem Stifft errichteten Receßen, höchst verbottenen Thätlichkeiten und Arrestis des gantzen Catholischen Cleri Renten / Zinsen und Gefälle in Ewr Hochf. Durchl. und denen Churf. Hannoverischen Landen schreiten können / und solche annoch zu unser unverschuldeten höchsten Betrückung continuiret. Es beliebt zwar Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochf. Durchl. anzuführen / daß der in Inst. pacis Westphalicæ art. 5. §. Quantum deinde ad Comites &c. 32. gesetzter Regul vermög deren den Reichs-Ständen das Jus reformandi confirmirt worden / eine andere in §. Pacta. 33. also genante Regula seye substituirt worden / vermög deren den Unterthanen das an. 1624. gehabte Exercitium Ihrer Religion nicht könne geschmählert noch beenget werden; nun ist zwar einmahl gewiß / und zeigen es die klare Wort / daß d. §. 32. den Statibus Imperij das Jus reformandi, so ihnen ex usitatâ Imperij Praxî & Jure territorii gebühret / alß eine General-Regul bestettiget / gleich aber darauf in folgendem §. 31. Hoc Jure reformandi non obstante. den Unterthanen Ihr Exercitium juxta statum anni 1624. bevestiget worden / also daß der 31. §.us eine Exceptio, Limitatio & Restrictio des vorher gehenden §.i 30.mi ist / will man nun den 33.ten § um eine Regulam nennen / so ists eine Disputatio de Nomine, gestalten dann der §.us 30.us für eine General-Regul, der 31.te für eine Special-Regul, jener pro Regula Dominorum und Ihres Glaubens / dieser pro Regula subditorum und deren Religion kan gehalten werden / wie es dann auch / wan man rem ipsam ansehen / und nicht de Nomine certiren will / in der That also ist / daß der Landsherr / so Catholisch ist / und einige protestirende Unterthanen hat / welche im Jahr 1624. das offentliche Exercitium Ihrer Religion gehabt / seine Catholische Religion zwar vermehren / und bey zunehmendem Cœtu zu deren GOttes-Dienst mehrere Kirchen erbauen / den protestirenden Unterthanen aber an Ihren Kirchen / Schulen und de-

ren Einkünfften keinen Eintrag thun könne; sonderen dieselbe in dem Stand / worin sie Anno 1624. gewesen / lassen müsse: daß aber in offt erwehntem §. Hoc tamen non obstante &c. 33. der Usus & Exercitium des Landsfürsten eigener Religion, auch intra cancellos Statûs an. 1624. observati seye eingeschränckt / solches ist weder den Worten noch dem wahren Verstand desselben gemäß; sonderen darauff bestehet der Cardo totius quæstionis, nachdem in §. Quantum deinde ad Comites &c. dem Domino Territorij tam Ecclesiastico, quàm sæculari das Jus reformandi Religionis exercitium, idque ad suæ Religionis professionem reducendi Catholischen Theils eben so wohl / alß den Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen stabilirt worden / und derselben undergebene Land-Stände / Vasallen und Underthanen in Gefahr gestanden / daß ihnen das an. 1624. ingehabte geübte und observirte Exercitium der Augspurgischen Confession derenthalben wiederumb mögte benommen / oder wenigst enger eingestrickt / und nicht mehr in voriger Freyheit gelassen werden / so ist ihnen zugefallen excipiendo bedingt worden / daß sie in dem Exercitio A. C. per omnia gelassen werden sollen / wie sie es Anno 1624. in usu & observantiâ gehabt hätten / daß aber ex alterâ parte das Catholische Religions-Exercitium auch allein præcisè in denen Terminis, wie es anno eodem gehalten worden / eingestrickt verbleiben / und den Catholischen Herren und Lands-Fürsten selbiges nach Anleitung der geistlichen Rechten zu öffnen / zu zieren / zu vermehren verbotten seyn solte / darzu würden sich die Catholische alß einer Sach / so Ihrem Juri territoriali, & Episcopali seu Diœcesano und Ihrer Glaubens-Bekantnuß gerad zuwiederlaufft / nimmer haben bewegen lassen. Dieweilen nun diese beede Usus & observantia unius vel alterius Religionis exercitij in se considerati gantz von einander abgesöndert / und keines vom anderen dependirt / so ist auch der / aus solcher Disjunction ab uno disjuncto ad alterum vermeintlich gezogener Schluß gantz krafftloß und unbündig / à separatis ad separata nulla fit illatio.

Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochf. Durchl. lassen sich ferner gefallen / wieder die von so vielen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs geübte Praxin anzuführen / daß selbige pro Observantiâ & Consuetudine Imperij darumb nicht könten gehalten werden / weilen dabey dispar Ratio seye / einige auch contradicirt worden / und also die Requisita consuetudinis nicht vorhanden wären.

Sie geruhen aber gnädigst uns zu keiner Ungnad auffzunemmen / daß wir bey denen von uns angezogenen Actibus keine Disparitatem rationis, noch Contradictionem finden / falß aber einige Contradictio solte geschehen seyn / die Acquiescentiam, contradictione non obstante subsecutam, für ein viel stärckeres Argument halten: dann wer hat sich gegen die Restitution der hiesigen Capuciner / so an. 1656. gegen das eingeführte Exercitium der Catholischen Religion in der Graffschafft Catzenelenbogen / so an. 1654. vorgangen / im geringsten movirt / oder zum Contradictore dargestellt? seynd nicht selbige in facie totius mundi geschehen / à Cæsare & Statibus Imperij auctorisirt / und so gar pro Lege & Sanctione publicâ in ipso Imperij recessu declarirt? haben nicht zwey solche eclatante Actus, der übrigen zu geschweigen / die ad notitiam Procerum & populi im gantzen Reich gekommen / bonâ fide & justô titulô bevestiget / auch longissimo tempore continuirt worden / in allen Stücken Vires legitimæ consuetudinis erreicht / und im gantzen Reich Usum & observantiam justissimam eingeführt? und solche juxta Leges Imperij vorgenommene Actus das darin klärlich außgemachte Recht bestettiget / auch anderen Reichs-Ständen zur löblichen Nachfolg den Weeg gebahnet / und denenselben vollkommene Auctorität gegeben / Ihre Unterthanen auch zum schuldigen Gehorsamb der darin declarirten Reichs-Gesätz angewiesen?

Daß aber diese Sach weder ad Comitia, noch Judicia Imperii; sonderem zu dem

Craiß

Craiß-außschreibenden Fürsten umb deßwillen gehöre / weilen unsere Land-Stände claram litteram Instrumenti pacis Westphalicæ vor sich hetten / solches wird sich verificiren lassen / wann es gantz umbgewendet wird / weilen die Littera des Instrumenti pacis, die mens & ratio desselben / die darüber ab Imperii Statibus verbis & factis gegebene Erklärung / die Lehr der protestirenden Publicisten / und alle hieroben angeführte argumenta ihnen wiederstreben / ihren Unfug entdecken / und unser klares Recht bestettigen.

Es wissen Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfrl. Dlt. und weisen es die Reichs-Acta und Protocolla auß / daß in der zu Regenspurg bey dem Reichstag übergebener / per Dictaturam publicam den 19. Julij 1653. allen Ständen communicirter und abschrifftlich hiebey verwahrter designatione materiarum, so annoch die Erörterung des Reichs erforderten / unter anderen die anjetzo uns movirte Quæstion mit auffs Tepich kommen: ob nemblich einem Landtsfürsten verwehret seyn solle / in seinem Land / für die / der Enden befindtliche Catholische / oder der anderen Religion zugethane Underthanen / so viel deren de facto vorhanden / oder noch künfftig darzu kommen möchten / die öde Kirchen zu seinem Gottes-Dienst zu gebrauchen / denselben darin einzuführen / oder hierzu newe zu erbawen / wann er schon der anderen Religion in ihrem freyen Exercitio, wie sie solches An. 1624. gehabt / keinen Eintrag thut? Es ist aber diese Quæstion Catholischer Seiths gar nicht pro dubia; sonderen pro gravamine proponirt / und beständig darfür gehalten worden / daß die ex Instrumento pacis & pace Religiosa nach denen ein- und anderen Orths enthaltenen / und in dieser Deduction hin- und wieder eingeführten clarissimis textibus ohne einige begründte Wiederred affirmativè geschlossen werden müsse / man hat auch diese und andere generales regulas zu statuiren darumb rathsamb erachtet / damit die vielfältige und weitläufftige Disputationes super expediendis Casibus singularibus verhütet / deren Entscheidung leichter ergriffen / und also ein gutes Vertrawen unter denn Ständen deß Reichs und ihren Angehörigen / desto besser fortgepflantzet werden möchte / gestalten auch wann solche Regulæ juxta dictamen pacis religiosæ & Instrumenti pacis Westphalicæ bey jüngstem Reichstag ihre Richtigkeit erlangt hetten / gar nicht nöthig gewest wäre / sich weder daselbst / mit der extraordinari, noch hernechst mit der Franckfurter ordinari Reichs-Deputation neben Verzehrung merckliher und schwerer Unkosten / auch Verliehrung der edlen Zeit so lang auffzuhalten; sonderen es hätten darauff hin alle Restitutions-Sachen bey den höchsten Gerichten des Reichs summarissimâ causæ cognitione ihre förderlichste Erledigung bekommen mögen / daß es aber nicht zu erhalten gewesen / dessen kan denen Catholischen keine Schuld zugemessen werden; sonderen sie haben sich vielmehr höchlich zu beklagen / daß man in so klarer Sach sich mit dergleichen Aufzüglichkeit und Umbschweiff auffhalten thut; und gesetzten Falß / jedoch keines weegs begeben / es wäre dieser Casus, quoad Jura & facta Partium dubius, so müste darauff dieser Schluß folgen / daß sichs nicht gebührt hette / stante illo dubio & illiquido, die Execution vorzunehmen / und zu dem höchst-schädlichen Arrest aller Gefälle und Einkünfften der gantzen Catholischen Clerisey in diesem Stifft zu schreiten: wer nun bey so gestalten Sachen / wir / oder unsere untergebene Land-Stände einer Cavillation können beschuldiget werden / darüber wollen wir das gantze Reich judiciren lassen.

Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfrl. Durchl. beruffen sich auff den vorigen Reichstag / und den darauff erfolgten Abschied §. den zweyten Punct unser Kayserl. Proposition &c. 191. wir nehmen selbigen mit allem Respect an / und müssen unterthänigst bitten / uns nicht ungnädig auffzunehmen / wann wir klärlich beweisen / daß gegen dessen Inhalt / wir vielfältig beschwert werden

Es verordnet der Reichs-Abschied / daß in Liquidis die Execution von dem Reich oder dessen Deputirten erkant / und von Ihrer Kays. Mayt. anbefohlen werden solle. Nun ist alhier weder casus liquidus ex parte unser wenigen protestirenden Land-Stände vorhanden / weder von dem Reich die Execution oder Arrest erkant / weder von Ihrer Kays. Mayt. anbefohlen / und also dem Reichs-Abschied in allen Stücken zuwieder gehandlet. In casibus dubiis & illiquidis aber solle die Sach zuvorderist undersucht / ein gütlicher Vergleich tentirt / wiedrigen fahls aber auf den nechsten Reichstag verwiesen werden. Nun haben unsere wenige Land-Stände diese Sach ans Kays. Cammer-Gericht vor zehen Jahren gebracht / auch in dem Puncto der new erbawten Kirchen und Capellen mandatum cum clausula erhalten; alß wir aber mit unseren rechtlichen Exceptionibus einkommen / und den Ungrund Ihrer Klage wiederlegt / haben sie biß auff die heutige Stund stillgeschwiegen / und kein Wort gerichtlich eingebracht / also daß die Schuld des verzögerten Rechtens auff ihnen allein hafftet / und uns mit dem höchsten Unfug will beygemessen werden; zumahlen es allen des gerichtlichen Processes Erfahrnen als eine kundtbare Sach bewust ist / daß man nicht schuldig seye den Mandatis præsertim C. C. gleich zu pariren; sonderen seine rechtliche exceptiones dagegen vorbringen könne / und wann dieselbe einkommen / alßdann die Sach sich stecke / und den Klägeren replicando sich vernehmen zu lassen gebühre / wann er aber darin saumig ist / alßdann die Justitz durch denselben protrahirt werde / wann aber unsere exceptiones wären verworffen / und deren ohngeachtet eine Urtheil publicirt worden / so könte man uns einige imputation thun / dieweilen aber nach Einbringung unserer Exceptionen der Gegentheil contumaciter außgeblieben / und in der Sach nichts weiter ergangen / so ist ja klar und offenbahr / daß er / und nicht wir / in Unfug stehe.

Wir hoffen / es werden Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfrl. Durchl. Ihrem hocherleuchtem Verstand nach erkennen / daß wir gegen alle Rechten / die heilsame Reichs-Satzungen / und die selbst redende Billichkeit aufs höchste beschwert und getruckt / folglich auch / da unsere so lang gedultig erlittene Trangsalen und wohl gegründete Remonstrationes Sie zu keiner Remedijrung bewegen wollen / wieder unseren Willen genöttiget werden Ihrer Kays. Mayt. und dem gantzen Reich unsere Pressuren beweglich vorzustellen / und umb Justitz anzuflehen; nachmahls unterthänigst bittend Ihres höchsten Orths zu beförderen / daß der ohne einige rechtmässige Ursach angelegter Arrest aufgehoben / uns und dem gantzen Catholischen Clero ihre Renten / Zinsen / Pfächte und Gefälle ohne ferneren Auffenthalt außgefolgt / die Cognition aber der streitigen Puncten entweder zu dem Reichs-Convent zu Regenspurg / und der daselbst angeordneter Deputation, oder zu dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht / oder fals selbiges so bald nicht wieder eröffnet würde / an den Kays. Reichs-Hoff-Rath verwiesen werden möge. Wir haben die gäntzliche Zuversicht darin dermahleins gnädigst erhört zu werden / und thun damit Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfrl. Durchl. in diesem newen und vielen folgenden Jahren zu glorwürdig- und friedfertiger Regierung in Göttlichen Schutz / uns aber Ihren Gnaden mit schuldigster Veneration empfehlen und verbleiben

Ewr Ewr Königl. Mayt. und Hochfürstl. Durchl.

Hildesheim den 14. Jan. 1705.

Underthänigste

Thumb-Dechand rc. rc.

(o)

Extract Abschiedts Des Reichstags zu Regenspurg Anno 1654. auffgerichtet.

§. 188. Demnach auch in dem zu Oßnabruck und Münster in an. 1648. aufgerichten Friedenschluß Art. 15. §. finali wohlbedachtlich und umb mehrer deß Reichs Sicherheit Willen mit einmüthiger Einstimmung Chur-Fürsten / und Stände verabschiedet und verglichen worden / daß das im Fürstl. Hauß Hessen sowohl Casselischer alß Darmstättischer Lini eingeführtes / und von Uns und unseren Vorfahren am Reich bestättigtes Primogenitur-Recht / fest und beständig bleiben und unverbrüchlich observirt werden solle / und aber nach solchem geschlossen und publicirten Frieden einige Streitigkeiten in beeden obbemelten Fürstl. Linien, und zwar noch unter wehrendem diesen Reichstag von der Hessen Homburgischen Lini erregt / fürbracht / und von uns erörthert worden; sonderlich aber in der Fürstlichen Hessen Casselischen Lini zwischen den Hochgebohrnen unseren und deß Reichs Fürsten / Wilhelmen / Friederichen und Ernesten respectivè Vettern und Brüderen / allen Landgraffen zu Hessen / Fürsten zu Hirßfeld / gedacht. Juris Primogenituræ und der alleinigen Landsfürstl. Regierung / auch sonsten anderer Prætensionen halber / schwere Differentien und Irrungen entstanden / und dann auff unsere Kays. Verordnung zu Abwendung aller daraus besorgenden Weiterungen und gefährlichen Consequentien durch Vermittelung deß Churfürsten zu Maintz Ldl. und unserer hierzu deputirten geheimen Räthen und Commissarien bey jetziger Reichs-Versamblung alle diese Streitigkeiten und Irrungen mit beeder Theil Belieben zu Grund / gütlich beygelegt und verglichen / auch dabey abgeredet / und verabscheidet worden / daß dieser so mühesamblich geschlossener Vertrag mit allen seinen Articulen in diesen Reichs-Abschied in Vim Sanctionis pragmaticæ & Legis publicæ inter Contrahentes, corúmque Hæredes confirmirt und bestättiget.

§. 189. Als wird jetztged. Vertrag / wie derselbe den 1/10. Janu. dieses 1654.ten Jahrs allhier verglichen und vollzogen worden / alles seines Inhalts und mit allen seinen Clausulen obbemelter bestermassen hiemit bestättiget / dergestalt / daß dieselbe alß eine Sanctio pragmatica, und immerwehrendes Statutum & Pactum gentilitium im Fürstl. Hauß Cassel sowohl von den interessirten Theilen / und dero Mann Leibs Lehens-Erben und Nachkommen / alß auch deroselben Land und Leuthen Vasallen und Underthanen / wie auch sonsten und insonderheit in allen und jeden Reichs- und anderen Gerichten und Außträgen / steiff und fest gehalten und beobachtet / und dargegen weder inn- noch ausserhalb Rechtens etwas an Hand genommen oder gehandlet werden solle / bey Vermeidung unser und deß Reichs schwerer Ungnad / und bey Poen fünff hundert Marck löthigen Golds.

Extract

Extract Abschiedts

Zwischen Herren Landgraffen Wilhelms des Sechsten/ H. Landgraffen Friederichs/ und H. Landgraff Ernstes zu Hessen rc. FFFgggnl. auffm Reichstag zu Regenspurg auffgerichtet den $\frac{1}{11}$. Jan. 1654.

6. Betreffend zum sechsten/ das Religion- und Kirchenweesen in offtberührter Nieder Graffschafft Catzen-Elenbogen/ soll es zwar der Evangelischen Lutherischen und reformirten Religion halber mit der Niedern Graffschafft Catzen-Elenbogen bey dem zwischen Hessen Cassell und Hessen Darmstadt den 14. Aprilis anno 1648. getroffenen/ und durch den Friedenschluß confirmirten Neben-Receß allerdings verbleiben/ und H. Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. und dero nachkomenden Regierenden Fürsten alle Jura Ecclesiastica & Consistorialia zu exerciren/ nicht weniger auch die jetzige und künfftige Pfarrherren und Schuldiener allein in dessen Pflichte seyn/ und genohmen/ und soviel deren der Lutherischen Religion zugethan/ entweder zu Marpurg oder S. Goar von eines jeden Orths Superintendenten und Ministerio, die Reformirten aber zu Cassell examinirt und ordinirt/ und alßdann in beeder/ nemblich deß Regierenden und deß zu Rheinfelß sich haltenden Fürsten Nahmen installirt und auffgeführt/ und im übrigen die in der Niedern Graffschafft fürfallende Consistorial-Sache von dem Fürstl. Consistorio zu Cassell erörthert und expetirt werden/ und soll dabey dem Fürsten zu Rheinfelß freystehen/ einen der Reformirten Religion zugethanen Adjunctum zu Cassell zu bestellen/ welcher in denen die Nieder Graffschafft betreffenden Consistorial-Sachen dem Consistorio beywohnen und ein Votum führen möge.

Was aber das Catholische Religions-Exercitium belangt/ ist umb Friedens und Einigkeit willen/ auch zu Abwendung allerhand Weiterungen dieser Passus dahin resolvirt und verglichen worden/ daß H. Landgraff Ernstens Fgl. und dero mannliche Leibs Lehens-Erben und Nachkommen in der Nieder Graffschafft Catzen-Elenbogen nicht allein das freye Exercitium Catholicæ Religionis auff dem Schloß Rheinfelß/ wie auch sonsten auff allen Ihren Residentzen und Ambt-Häuseren/ wann sie selbst oder dero Gemahlin/ und Fürstl. Kinder persöhnlich sich darauff befinden/ für sich neben Ihrer Fürstl. Hoff-Statt ruhig und unperturbirt gebrauchen und behalten; sonderen auch die offentliche Ubung selbiger Religion an nachfolgenden zweyen Orthen in der Niedern Graffschafft Catzen-Elenbogen/ nemblichen zu Nahstett und Schwalbach anstellen/ und zwo Kirchen auff Ihre Kosten zu deren Behuff daselbst/ doch ohne Beschwerung der Evangelischen Underthanen auferbawen und anrichten/ sie sollen sich auch darzu ohne Underschied der Orthen solcher geistlichen Kirchen und Schuldiener gebrauchen und bedienen mögen/ welche ihr gefällig seyn/ und soll ihr und den ihrigen darin kein Eintrag geschehen/ jedoch alles mit folgenden Conditionen/ daß keine Collegial-

Kirchen/

Kirchen / noch Clöster oder Seminaria, ausserhalb einer gemeinen Kinderschul an jedem Orth / wo die Kirchen verwilliget / für die Catholische Jugend in der Niedern Graffschafft daraus gemacht / noch sonsten angeordnet; so dann diese Catholische Religions-Ubung in der Niedern Graffschafft ohne einige Verhinderung und Eintrag der Evangelischen / Lutherischen und Reformirten Kirchen und Schulen getrieben / und denenselben die ihnen bißhero zugestandene Gebäwde / Hospitalien / GOttes-Kästen / milden Stifftungen / Stipendia, Intraden / und Besoldungen nichts davon außgenommen / in keine Weiß noch Weeg gesperret / auffgehalten / oder entzogen; sonderen vielmehr darzu schleunig verholffen / und sie dabey gegen männiglich gehandthabt / auch weder Lutherische oder Reformirte Underthanen und Beambten / oder deren Kinder / Diener und Gesinde / die Catholische Kirchen und Schulen zu besuchen / und der Catholischen Religions Ubung in- oder ausser denen Kirchen in einige Weeg wieder ihren Willen beyzuwohnen / noch Vorschub darzue zu thun / oder auff die Catholische Feste und Feyertäge zu feyeren / per directum oder indirectum gezwungen und geheissen / oder daß sie solches underlassen in einige Weeg beschwert / viel weniger die Prediger in ihrem Ambt / es seye in der Kirchen auff der Cantzel / oder ausserhalb derselben / auff einige Weiß turbirt / noch ihnen gegen die Catholische Religion in Lehr und Ceremonien mit gezimmender Bescheidenheit und mit gebührendem Respect der Fürstl. Obrigkeit daselbst zu reden / zu schreiben oder zu predigen verwehrt werden; sonderen da man sich etwan über Zuversicht dißfals oder sonsten gegen einen oder anderen Pfarrherren oder Schulmeistern in Religion-Kirchen- und Schul-Sachen zu beschweren vermeinte / die Sach zuforderst von dem Superintendenten zu S. Goar oder auch derselben Wichtigkeit und Beschaffenheit nach von dem Fürstl. Consistorio zu Cassell fürgenommen und unpartheyisch erörthert werden / allermassen dann auch keinem Catholischen Ordinario und Diœcesano in berührter Niedern Graffschafft Catzen-Elenbogen einige weitere Jurisdictio Ecclesiastica nicht gestattet werden soll / alß nur allein über die daselbst sich befindliche Catholische Geistliche / und zwar nur über das jenige / so die Religion selber concerniren thut / und von ihren Functionibus und Officiis dependirt und herrührt / und damit in besagter Niedern Graffschafft bey diesem Religions-Spalt, umb so viel mehr alle künfftige Irrungen verhütet bleiben mögen / so wollen und sollen auch H. Landtgraff Ernsts Fürstl. Gn. und ihre mannliche Leibs Lehens-Erben / die der Reformirten und Lutherischen Religion zugethane Underthanen und Persohnen der Religion halber nicht anfechten / noch den Einzug / Statt- und Dorff-Dienst wehren / oder auch von Ehren oder anderen Politischen Aembteren und Diensten nicht außschliessen / viel weniger die jetzo in solchen Aembteren und Diensten begriffene Leuth auß Respect der Religion ihrer Dienst und Aembter entsetzen / deßgleichen sollen auch weder Burgermeister und Rath in denen Stätten und auff dem Land / noch auch die Kirchen-Vorsteher und Seniores schuldig und gehalten seyn / wieder ihren Willen und Belieben Catholische Persohnen in ihre Gerichter-Aembter und Collegia auf- und anzunemmen / sonderen hierin freye Hand haben und behalten / jedoch sollen derentwegen auch die Catholische von den Statt- und Dorff-Diensten nicht excludirt seyn.

Entgegen sollen und wollen auch H. Landgraff Wilhelms Fgdl. und dero Erben und Nachkommen / auch dero angehörige Beambte und Bediente / geist-

geist = und weltliche sowohl die Underthanen und Einwohner / welche sich zu der Catholischen Religion freywillig bekennen in ihrem Exercitio Religionis, in soweit ihnen dasselbe Krafft dieses Vergleichs zuegelassen / Glauben / Kirchen = Ceremonien / Haab und Güteren nicht turbiren / sonderen bey denselben ruhig lassen / auch ihrer keinem verwehren / zu der Catholischen Religion frey und gutwillig sich zu begeben / oder dero Kirchen und Capellen zu besuchen / und der Catholischen Sacramenten / Kinderlehr und Ceremonien sich zu gebrauchen / wie nicht weniger so ausser denen zum Catholischen offendlichen Exercitio bestimbten Oertheren eine Catholische Persohn verstirbt / so soll solcher die Begräbnuß auf dem GOttes = Acker deß Orths nicht versagt / sonderen nach Inhalt deß Instrumenti Pacis ungehindert zuegelassen seyn.

Damit auch dieser Vertrag umb soviel desto steiffer und vester observirt / und darwieder in keinerley Weeg gehandlet werden möge / so sollen Ihro Kays. Mayt. sambt Chur = Fürsten und Ständen deß Reichs respective allerunderthänigst / dienst = und freundlich auch gönstig ersucht werden / denselben in dem bevorstehenden Reichs = Abschied in Vim Sanctionis pragmaticæ & Legis publicæ mit verbindlichen starcken Clausulis, wie auch sonst durch dero Kays. absonderliche Confirmationes zubestettigen. Dessen allen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung ist dieser Vertrag in triplo originaliter außgefertiget / und nicht allein von den Fürstl. Interessenten; sonderen auch von Kays. Herren Commissariis mit Underschrifft und Siegelung vollenzogen worden. So geschehen zu Regenspurg bey allgemeiner Reichs = Versambelung den ersten Janua. alten / und eilfften Jan. neuen Calenders / deß sechzehen hundert und vier und fünffzigsten Jahrs

Johan Philipp El. A. M. Episc.
(L.S.)

Ernst L. zu Hessen.
(L.S.)

(L.S.) Ferdinand Graff Kurtz

(L.S.) Wolff Wilhelm von Grosick

(L.S.) Isaac Volmer

(L.S.) Regnerus Badenhausen

(L.S.) Justus Gebhard

(L.S.) Sebastian Friederich Zobell.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Churfürstlich Hannoverisches Schreiben an das Thumb-Capitel zu Hildesheim

S.l. 1702

2 Ded. 361
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324332-5
VD18 14543532-001